

LANDSCHAFTSPLAN NR. 4

**MECKENHEIM
RHEINBACH
SWISTTAL**



LANDSCHAFTSPLAN NR. 4

MECKENHEIM - RHEINBACH - SWISTTAL

SATZUNG DES RHEIN-SIEG-KREISES

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

Vorentwurfsbearbeitung:



Bearbeitung:

Rhein-Sieg-Kreis
Amt für Natur- und
Landschaftsschutz
Abteilung
Landschaftsplanung,
Fachplanungen

Dipl.-Ing. Christoph Rüter

Ginster
Steinheuer

Planungsbüro
Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel. 0 22 25 / 94 53 14
Fax 0 22 25 / 94 53 15

Dipl.-Ing Andreas Weih

INHALT	Seite
A	
PRÄAMBEL	1
EINLEITUNG	1
RECHTSGRUNDLAGE	4
PLANBESTANDTEILE	4
KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE	4
RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	6
NUMMERIERUNGSSYSTEM	6
AUFSTELLUNGSABLAUF	7
ALLGEMEINE CHARAKTERISIERUNG DES PLANGEBIETES	7
B	
TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN	
ERLÄUTERUNGEN	12
1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT	13
1.1 Entwicklungsziel 1	13
Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft	
1.2 Entwicklungsziel 2	16
Erhaltung der durch den Obstanbau geprägten Landschaft	
1.3 Entwicklungsziel 3	17
Anreicherung in weitgehend strukturarmen Landschaftsteilen mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen	
1.4 Entwicklungsziel 4	19
Erhaltung, Wiederherstellung oder Optimierung der ökologischen und landschaftsästhetischen Funktionen und Strukturen im Gewässersystem Swistbach	
1.5 Entwicklungsziel 5	21
Wiederherstellung von in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaftsteilen	
1.6 Entwicklungsziel 6	22
Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder andere Verfahren	

INHALT	Seite	
2	BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 19 bis 23 LG)	23
2.1	Naturschutzgebiete	23
2.2	Landschaftsschutzgebiete	64
2.3	Naturdenkmale	82
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	85
3	ZWECKBESTIMMUNGEN FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG)	97
4	FORSTLICHE FESTSETZUNGEN IN NATURSCHUTZGEBIETEN UND GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILEN (§ 25 LG)	97
5	ENTWICKLUNGS- UND PFLEGEMAßNAHMEN (§ 26 LG)	98
5.1	Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume	99
5.2	Anpflanzungen sowie Anlage von Kräuter- und Staudensäumen	103
5.3	Beseitigung störender Anlagen	104
5.4	Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes und zur Förderung oder Wiederherstellung der Artenzusammensetzung wertvoller Biotope	105
5.5	Maßnahmen zur Anlage naturnaher Lebensräume sowie zur Anpflan- zung von Gehölzen in abgegrenzten Landschaftsräumen	107
5.6	Bestimmungen zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 26 LG	118
5.7	Liste standortheimischer Gehölze für Anpflanzungen gemäß § 26 LG	120
6	AUFHEBUNG BESTEHENDER VORSCHRIFTEN	124
7	VERFAHRENSABLAUF	125
	GRUNDLAGEN UND LITERATUR	128

A PRÄAMBEL

EINLEITUNG

Ziele des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan Nr. 4 Meckenheim – Rheinbach – Swisttal des Rhein-Sieg-Kreises umfasst mit einer Fläche von rund 167 km² ein Gebiet mit sehr unterschiedlichen Landschaftsräumen. Unter den verschiedenen Ausgangsbedingungen differieren die ökologischen Anforderungen ebenso wie die sozialen und ökonomischen Erfordernisse für deren Umsetzung innerhalb des Planungsraumes zum Teil erheblich:

Das Typische der seit mehreren hundert Jahren intensiv ackerbaulich bewirtschafteten **Lössbörde** nördlich Rheinbach ist der offene, durch Fließgewässer und Gehölzstrukturen gegliederte Charakter. Im Zuge der Rationalisierung der Landwirtschaft wurden verbliebene Strukturen zurückgedrängt, so dass heute ein Defizit an Lebensräumen für Arten der Feldflur besteht. Ziel ist die (Wieder-) Belebung der großräumigen landwirtschaftlichen Feldflur. Im Sinne der großräumigen Vernetzung von Lebensräumen soll dies insbesondere an landschaftlichen Leitstrukturen wie Gewässerläufen geschehen. Der offene Landschaftscharakter soll erhalten werden.

Das geschlossene Waldgebiet des **Villerückens** mit der Waldville und dem Kottenforst sowie das Grünland im Übergang vom Wald zur Agrarlandschaft soll erhalten und verbessert werden. Eine besondere Bedeutung kommt der Hangkante des Swist-/ Erftsprunges im südlichen Abschnitt mit ihrer kleinteiligen Nutzungsstruktur zu; im nördlichen Abschnitt des Swistsprunges wird die Entwicklung gliedernder Strukturen angestrebt. Das Gebiet hat als Teil des Kernbereiches im Naturpark Kottenforst-Ville eine besondere Bedeutung für die Erholung.

Die Region Meckenheim mit dem **Eifel Fuß** ist aufgrund der günstigen klimatischen und standörtlichen Voraussetzungen eines der bedeutendsten Obstanbaugebiete Deutschlands. Im Sinne einer nachhaltigen Landnutzung gilt es, diese Gunstlage für den Obstanbau zu erhalten. Die intensiv genutzten Kulturen prägen in typischer Weise das Landschaftsbild der Region; als Lebensräume für Pflanzen und Tiere haben die Bestände eine untergeordnete Bedeutung. Aus ökologischer Sicht sollen daher Biotope in Anlehnung an bestehende Strukturen entwickelt werden.

Der Bereich der **Osteifel** im Plangebiet ist eine walddreiche Landschaft, die in charakteristischer Weise durch offene, als Grünland genutzte Bachtäler gegliedert ist. Die Offenhaltung der Täler soll durch Unterstützung der bewirtschaftenden Betriebe gesichert werden. Um die kleineren Dörfer in diesem Gebiet sollen die vielfach noch vorhandenen Teile der Streuobst-Gürtel erhalten und entwickelt werden. Die naturnahen Laubwälder sollen erhalten und naturgemäß bewirtschaftet werden; Verbesserungen in den Waldbereichen werden vorrangig für naturferne Bestände, insbesondere im Bereich von Bachläufen und Quellen, angestrebt.

Grundsätze für die Aufstellung und Umsetzung des Landschaftsplanes

Der Rhein-Sieg-Kreis ist im Rahmen seiner Landschaftspläne und deren Umsetzung um einen Ausgleich unterschiedlicher Belange und Interessen bemüht. Von Seiten des Kreises wird ein kooperativer Umgang mit den Nutzern und Eigentümern, insbesondere mit den im Gebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben, gepflegt. Nur durch die Einbindung der wirtschaftenden Menschen kann eine nachhaltige Nutzung erreicht werden, die im Interesse aller Beteiligten langfristig die Landschaft erhält und entwickelt.

Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft

Der Landwirtschaft kommt für den Erhalt und die Pflege der offenen (unbewaldeten) Kulturlandschaft eine besondere Bedeutung zu. Die Erhaltung der Kulturlandschaft erfordert auf dem größten Teil der Fläche die Fortführung einer bestimmten landwirtschaftlichen Nutzung. Wo diese nicht mehr wirtschaftlich erscheint, müssen Leistungen der Landwirtschaft zur Landschaftserhaltung honoriert werden. Dies betrifft in erster Linie die Grünlandregion der Eifel. In anderen Gebieten müssen die Maßnahmen mit den Betrieben so abgestimmt werden, dass erhebliche Bewirtschaftungshindernisse weitgehend vermieden oder ausgeglichen werden. Beeinträchtigungen müssen dabei vor dem Hintergrund der Betriebsstruktur in der Region beurteilt werden; dies gilt in besonderem Maße für das Obstanbaugebiet mit den kleinen Betriebseinheiten und den ortsgebundenen, langfristigen Investitionen der Betriebe.

Um den **Flächenverlust** für die Landwirtschaft zu begrenzen, sollen alle behördlichen Maßnahmen, insbesondere Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung, die Ziele des Landschaftsplanes unterstützen. So wird ein sinnvolles Zusammenwirken der Aktivitäten unterschiedlicher Träger erreicht, Ziele des Landschaftsplanes können in Zusammenarbeit mit anderen Behörden umgesetzt werden.

Schutzausweisungen

Die Schutzausweisungen orientieren sich an der aktuellen Schutzwürdigkeit der Lebensräume. Entwicklungsaspekte wurden grundsätzlich nur dann berücksichtigt, wenn Flächen planungsrechtlich für Maßnahmen im Einklang mit der Ausweisung gesichert sind.

Im Plangebiet liegen (zumindest teilflächig) die gemäß Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7 vom 22.07.1992) (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie**) der EU gemeldeten FFH-Gebiete DE-5207-301 „Waldville“, DE-5307-301 „Laubwald südlich Rheinbach“, DE-5308-303 „Waldreservat Kottenforst“ sowie DE-5407-301 „Wiesen bei Ruine Tomberg“. Mit der Festsetzung der Schutzgebiete und dem Abschluss ergänzender Vereinbarungen werden nach Auffassung des Rhein-Sieg-Kreises die Anforderungen der FFH-Richtlinie zur Sicherung der gemeldeten Gebiete im Landschaftsplan erfüllt.

Umsetzung von Maßnahmen

Auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung, welche am 03.07.2002 zwischen der Kreisstelle Rhein-Sieg der Landwirtschaftskammer Bonn, den Kreisbauernschaften Bonn e.V. und Siegburg e.V. und dem Rhein-Sieg-Kreis geschlossen wurde, wird die Umsetzung von Biotopentwicklungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen **im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern und Eigentümern** der betroffenen Flächen auf Grundlage von vertraglichen Regelungen wie Erwerb oder Tausch, langfristige Pacht usw. erfolgen.

Für den **Grunderwerb** durch die öffentliche Hand zur Umsetzung von Maßnahmen des Landschaftsplanes wird der Verkehrswert der Flächen, unbeeinflusst vom Schutzstatus der Flächen, zu Grunde gelegt; der Orientierungsrahmen für die Preisgestaltung ist das regionale Preisniveau. Dies gilt auch für Flächen in Naturschutzgebieten.

Im Einzelfall kann die Umsetzung von Maßnahmen im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern und Eigentümern durch **bodenordnerische Maßnahmen** (vorzugsweise Zusammenlegung oder freiwilliger Landtausch) unterstützt werden. Eine Koppelung der Umsetzung von Maßnahmen des Landschaftsplanes an laufende Flurbereinigungsverfahren kommt nur im Einvernehmen mit den betroffenen Bewirtschaftern und Eigentümern in Frage.

Bei der Detailplanung und Umsetzung von Maßnahmen werden die **Auswirkungen auf angrenzende Flächen sowie auf vorhandene Ver- und Entsorgungseinrichtungen** berücksichtigt. Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen sollen ausgeschlossen werden.

In den Schutzgebieten wird die Extensivierung der Landbewirtschaftung sowie die angestrebte Erhöhung des Grünlandanteils, z.B. entlang der Swist, ausschließlich auf der Basis freiwilliger **Bewirtschaftungsverträge** im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises umgesetzt.

Gehölzanzpflanzungen sollen so angelegt werden, dass sich die Gehölze gemäß ihrem Habitus entwickeln können. Dies bedeutet, dass im ausgewachsenen Zustand auch ohne regelmäßige Pflege die Bewirtschaftung angrenzender Flächen sowie die Nutzung angrenzender Wege nicht behindert wird. Stehen ausreichende Flächen nicht zur Verfügung, bietet sich die Anlage von gehölzfreien Staudensäumen, ggf. mit einzelnen Großbäumen, hochstämmigen Baumreihen oder niedrigwüchsigen Gebüschgruppen an.

Vor der Realisierung landschaftspflegerischer Maßnahmen wird ein konkreter **Pflegeplan** aufgestellt, welcher die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege und soweit erforderlich die langfristigen Pflegemaßnahmen verbindlich regelt.

RECHTSGRUNDLAGE

Die Aufstellung des Landschaftsplanes beruht auf den §§ 16 bis 31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung 21.07.2000 (GV.NRW.S.568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2001 (GV.NRW.S.708) und den §§ 6 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (DVO-LG) (GV.NRW.S.683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.10.2001 (GV.NRW.S.708).

Das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes richtet sich dabei nach den §§ 27 bis 31 LG; die rechtlichen Wirkungen nach den §§ 33 bis 41 LG.

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satzung des Rhein-Sieg-Kreises.

Die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 33 LG behördenverbindlich, die Festsetzungen (§§ 19 bis 26 LG) sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 bis 41 LG allgemein rechtsverbindlich.

PLANBESTANDTEILE

Der vorliegende Landschaftsplan besteht aus:

- Den textlichen Darstellungen und Festsetzungen nebst Erläuterungen (Textteil);
- den Entwicklungs- und Festsetzungskarten,
 - Entwicklungskarte: Entwicklungsziele (Maßstab im Original 1 : 10.000)
 - Festsetzungskarte: Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sowie Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen (Maßstab im Original 1 : 10.000)
- dem Detailkartenband zu den Festsetzungen
 - 2.1- Naturschutzgebiete
 - 2.2- Landschaftsschutzgebiete
 - 2.3- Naturdenkmale
 - 2.4- Geschützte Landschaftsbestandteile
 - 5. Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen
- der Anlagenkarte mit ergänzenden Informationen (Maßstab im Original 1 : 20.000; nicht Bestandteil der Satzung)

KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE

Als Grundlage zur Herstellung des Landschaftsplanes dienten die Verkleinerungen folgender Kartenblätter der Deutschen Grundkarte 1: 5.000 (DGK 5). Die Vervielfältigung erfolgt mit Genehmigung des Rhein-Sieg-Kreises (Lizenznummer SU 2002 29).

Planquadrat	Blattnummer	Rechtswert	Hochwert	Blattname
Ac	5207-32	2560	5618	Straßfeld
Ad	5307-2	2560	5616	Dom-Esch Nord
Ae	5307-8	2560	5614	Dom-Esch Süd
Af	5307-14	2560	5612	Rodderbenden
Ag	5307-20	2560	5610	Flamersheim
Bb	5207-27	2562	5620	Müggenhausen Ost
Bc	5207-33	2562	5618	Straßfeld Ost
Bd	5307-3	2562	5616	Ollheim
Be	5307-9	2562	5614	Ludendorf
Bf	5307-15	2562	5612	Odendorf

Planquadrat	Blattnummer	Rechtswert	Hochwert	Blattname
Bg	5307-21	2562	5610	Schornbusch
Bi	5407-2	2562	5606	Queckenberg
Bk	5407-7	2562	5604	Eichen
Ca	5207-22	2564	5622	Metternich Ost
Cb	5207-28	2564	5620	Heimerzheim
Cc	5207-34	2564	5618	Dünstekoven West
Cd	5307-4	2564	5616	Vershoven
Ce	5307-10	2564	5614	Miel
Cf	5307-16	2564	5612	Niederdrees
Cg	5307-22	2564	5610	Arenberger Hof
Ch	5307-28	2564	5608	Beuelskopf
Ci	5407-3	2564	5606	Neukirchen
Ck	5407-8	2564	5604	Berscheid, Blitzenhardt
Cl	5407-13	2564	5602	Scheuren Ost
Da	5207-23	2566	5622	Lückenhof
Db	5207-29	2566	5620	Heimerzheim Ost
Dc	5207-35	2566	5618	Dünstekoven Ost
Dd	5307-5	2566	5616	Gut Hohn
De	5307-11	2566	5614	Morenhoven
Df	5307-17	2566	5612	Peppenhoven
Dg	5307-23	2566	5610	Rheinbach
Dh	5307-29	2566	5608	Forsthaus Rheinbach
Di	5407-4	2566	5606	Merzbach
Dk	5407-9	2566	5604	Todenfeld
DI	5407-14	2566	5602	Berg
Ec	5207-36	2568	5618	Schmale Allee
Ed	5307-6	2568	5616	Buschhoven
Ee	5307-12	2568	5614	Wehrbusch
Ef	5307-18	2568	5612	Flerzheim
Eg	5307-24	2568	5610	Rheinbach, Bremeltal
Eh	5307-30	2568	5608	Wormersdorf West
Ei	5407-5	2568	5606	Ruine Tomburg
Ek	5407-10	2568	5604	Ersdorfer Wald
El	5407-15	2568	5602	Hilberath
Fd	5308-1	2570	5616	Volmershoven
Fe	5308-7	2570	5614	Fließweg
Ff	5308-13	2570	5612	Lüffelberg
Fg	5308-19	2570	5610	Meckenheim West
Fh	5308-25	2570	5608	Wormersdorf Ost
Fi	5408-1	2570	5606	Ersdorf
Fk	5408-7	2570	5604	Altendorfer Wald
Fl	5408-13	2570	5602	Kalenborn-Nord
Ge	5308-8	2572	5614	Bahnhof Kottenforst
Gf	5308-14	2572	5612	Meckenheim Nord
Gg	5308-20	2572	5610	Meckenheim
Gh	5308-26	2572	5608	Meckenheim Süd
Gi	5408-2	2572	5606	Gelsdorf Nord
Gk	5408-8	2572	5604	Gelsdorf Süd
Hf	5308-15	2574	5612	Jägerhäuschen
Hg	5308-21	2574	5610	Merl
Hh	5308-27	2574	5608	Adendorf
Hi	5408-3	2574	5606	Eckendorf

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Das Plangebiet des Landschaftsplanes Nr. 4 umfasst das gesamte Gebiet der Städte Meckenheim und Rheinbach sowie der Gemeinde Swisttal. Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen des baulichen Außenbereiches im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches (z.B. land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen) trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; Festsetzungen nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 LG sind insoweit nicht zulässig. Dieses gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen ausgespart worden sind, liegt hierin keine Aussage nach Bauplanungsrecht. Das gleiche gilt für Flächen, für die das Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder andere Verfahren“ dargestellt ist.

Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (mit anderen als den oben genannten Festsetzungen) überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB treten mit deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft (§ 29 Abs. 4 LG), soweit der Rhein-Sieg-Kreis im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.

Die Abgrenzung der Entwicklungsziele und Festsetzungen folgt fachlichen Kriterien. Wo der Grenzverlauf in der Örtlichkeit nicht eindeutig nachzuvollziehen ist, wurde aus Gründen der Rechtssicherheit die nächste Parzellengrenze oder Fluchtlinie von Grenzpunkten herangezogen, sofern in den textlichen Festsetzungen nichts anderes bestimmt ist. Ist weder der Karte oder dem Detailkartenband noch dem Text eindeutig zu entnehmen, ob Grundstücke oder Teile davon durch eine Festsetzung betroffen sind, so gelten sie als von der Festsetzung nicht betroffen.

Der Landschaftsplan muss gemäß § 29 Abs. 5 LG geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zu Grunde liegenden Ziele oder Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung oder in wesentlichem Umfang die Darstellungen und Festsetzungen in der Bauleitplanung geändert haben.

NUMMERIERUNGSSYSTEM

Um den Bezug zwischen den Darstellungen im Text und in den Karten herstellen zu können, wurden die Planquadrate der Deutschen Grundkarte (2 x 2 km = 4 qkm) am Rand der Karten mit Buchstabenbezeichnungen aus Groß- und Kleinbuchstaben versehen.

Alle Darstellungen und Festsetzungen sind im Text und in den Karten mit einer identischen Ziffernkombination versehen. Diese besteht aus

- einer Ziffer für die Art der Darstellung oder Festsetzung und
- einer auf die einzelne Darstellung oder Festsetzung bezogenen Nummer hinter dem Bindestrich.

AUFSTELLUNGSABLAUF

Die Ausarbeitung des vorliegenden Landschaftsplanes erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen, insbesondere mit

- der Stadt Meckenheim;
- der Stadt Rheinbach;
- der Gemeinde Swisttal;
- der Landwirtschaftskammer Rheinland in Bonn und der Kreisstelle Siegburg;
- dem Rheinischen Landwirtschaftsverband, Kreisbauernschaft Bonn;
- der Unteren Forstbehörde.

Weiterhin wurden zahlreiche Abstimmungsgespräche mit betroffenen Land- und Forstwirten und Grundstückseigentümern geführt.

Die Empfehlungen der Fachbeiträge sowie die Ergebnisse der Abstimmungsgespräche wurden soweit möglich in den Landschaftsplan integriert, die Ziele und Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung wurden beachtet.

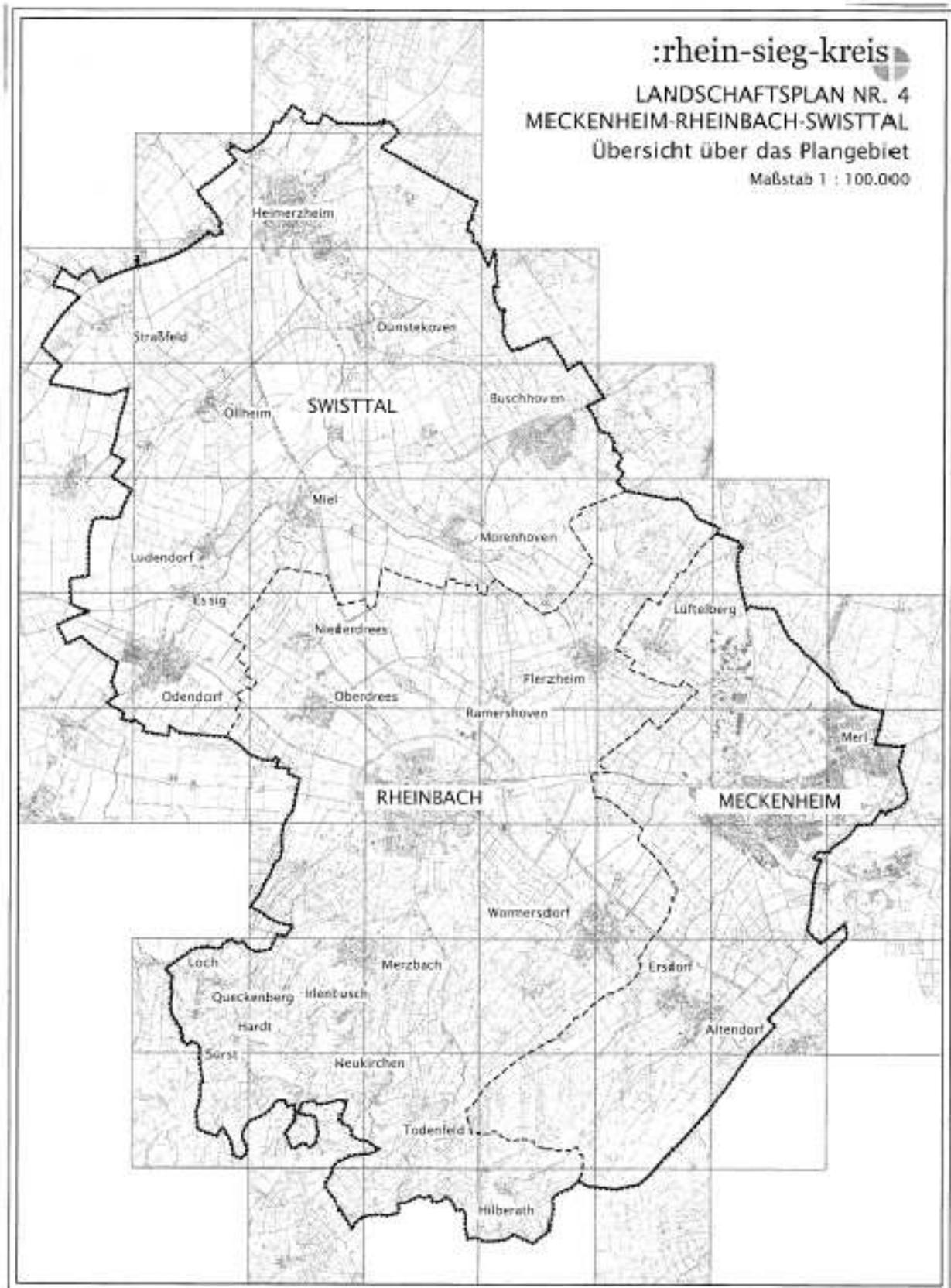
ALLGEMEINE CHARAKTERISIERUNG DES PLANGEBIETES

Planungsraum

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten des Rhein-Sieg-Kreises und umfasst die gesamte Fläche der Städte Meckenheim und Rheinbach sowie der Gemeinde Swisttal. Die Flächengröße beträgt insgesamt rund 167 km².

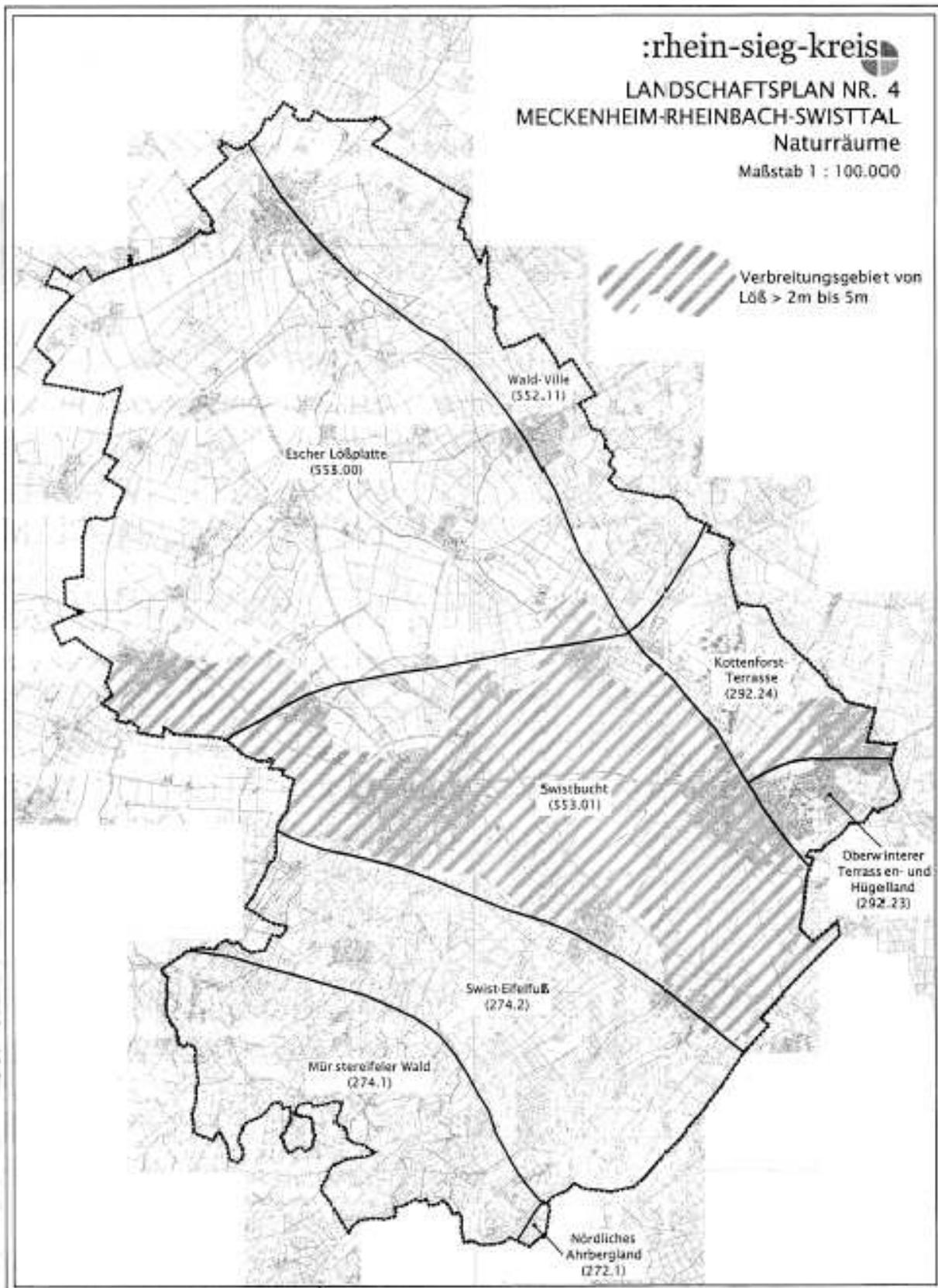
Meckenheim, Rheinbach und Heimerzheim sind städtisch geprägte Siedlungsschwerpunkte im Plangebiet. Die übrigen Ortschaften zeichnen sich durch einen mehr oder weniger dörflichen Charakter aus. Verkehrswege mit regionaler und überregionaler Bedeutung sind die Bundesautobahnen A 61 und A 565 sowie die Bundesstraßen B 56 und B 266. Für die Verkehrsinfrastruktur des Raumes ist außerdem die Strecke Bonn - Euskirchen der Deutschen Bahn AG bedeutsam.

Das gesamte Gebiet liegt im Naturpark Kottenforst-Ville. Besondere Bedeutung für die Erholung haben die Waldgebiete des Kottenforstes und der Waldville, die Swistniederung sowie das Waldgebiet südlich Rheinbach.



Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet hat Anteil an den naturräumlichen Großeinheiten Niederrheinische Bucht (55), Mittelrheingebiet (29) und Osteifel (27).



Die **Niederrheinische Bucht** ist mit den Haupteinheiten **Ville** (552), Untereinheit Wald-Ville (552.11) nordöstlich einer Linie Lüftelberg – Buschhoven - Heimerzheim und, westlich und südwestlich davon, der **Zülpicher Börde** (553) mit der Untereinheit Rheinbacher Lössplatte (553.0) vertreten, die wiederum in die Einheiten Escher Lössplatte (553.00) und Swistbucht (553.01) aufgeteilt ist.

Im Südosten schließt sich als Teil der Großeinheit **Mittelrheingebiet** die Haupteinheit **Unteres Mittelrheingebiet** (292) an, vertreten durch die Untereinheiten Kottenforst-Terrasse (292.24) und Oberwinterer Terrassen- und Hügelland (292.23). Diese bilden eine Verlängerung der landschaftlichen Strukturen der Wald-Ville.

Im Süden hat das Plangebiet Teil an der Großeinheit **Osteifel** mit den Haupteinheiten **Ahrefel** (272), Untereinheit Ahrbergland (272.1) mit geringem Anteil am Plangebiet, und **Münstereifler Wald/Nordöstlicher Eifel Fuß** (274). Die letztgenannte Haupteinheit ist mit dem Münstereifeler Wald (274.1) sowie dem Swist-Eifel Fuß (274.2) als Untereinheiten vertreten.

Wald-Ville und Kottenforstterrasse stellen einen horstartigen Höhenzug dar und sind Bestandteil der jüngeren Hauptterrasse des Rheines. Ihre Höhenlage im Plangebiet schwankt zwischen 154 und 180 m ü. NN. Den Untergrund bilden quartäre und tertiäre Lockergesteine über oberflächennah anstehendem devonischem Grundgebirge. Wo der Gebirgssockel bei Meckenheim-Merl die Oberfläche erreicht, grenzt die Ville an das Mittelrheingebiet. Im Westen fällt die Ville-Kottenforstterrasse über den Hang des Swistsprunges zur Swistniederung ab.

Die Schotter der Hauptterrasse sind von einer 3 bis 20 dm mächtigen Lössschicht bedeckt. Dar- aus entwickelten sich über den verfestigten Terrassenschottern mäßig bis stark ausgeprägte Staunässeböden (Pseudogleye) aus schluffigem Lehm. In kleinen Mulden treten Stagnogleye, in Hangnischen Übergänge zu Nassgleyen auf.

Innerhalb der von Staunässe geprägten Flächen und am Verwerfungshang treten vereinzelt tiefgründige, nährstoffreiche Parabraunerden aus schluffigem Lehm auf. Örtlich ist die Lössdecke vollständig erodiert. An diesen Stellen kommen Braunerden aus sandig-kiesigen Hauptterrassensedimenten vor, die als Pflanzenstandorte dürr empfindlich sind. Bei intensiver Verlehmung der Hauptterrassenoberfläche treten auch Staunässeböden auf. Am Fuß des Verwerfungshanges haben sich Lösskolluvien gebildet.

Auf den staufeuchten Pseudogleystandorten stockt potentiell der Maiglöckchen-Stieleichen-Hainbuchenwald. Infolge der für die Landwirtschaft ungünstigen Bodenverhältnisse ist die Ville großflächig bewaldet und im zentralen Bereich siedlungsleer. Großflächige naturnahe Bestände finden sich neben Beständen mit hohem Nadelholzanteil.

Die **Rheinbacher Lössplatte** mit ihren Untereinheiten Escher Lössplatte und Swistbucht ist der südliche Ausläufer der Zülpicher Börde, die sich im Plangebiet trichterförmig bis auf wenige Kilometer verengt. Sie steigt im Planungsraum leicht nach Südwesten gegen den Eifelrand an und erreicht dort eine Höhe von 127 bis 200 m ü. NN.

Die eben wirkende Landschaft wird nur von einigen flachen Muldentälern gegliedert. Außerdem verlaufen einige Verwerfungen mit niedrigen Geländestufen über die Ebene, die dem Relief zusammen mit den Tälchen streckenweise einen flachwelligen Charakter geben. Die Entwässerung ist durch die natürliche Abdachung bestimmt, die die Swistnebenbäche vom Eifelrand nach Norden und Nordosten leitet. Die Swist folgt tektonischen Leitlinien vor dem Villerand und entlang des Swist-Sprunges nach Nordwesten.

Im Untergrund der Lössplatte liegen Kiese und Sande der Hauptterrasse über tertiären Ablagerungen. Die Oberfläche ist von einer fast geschlossenen Lössschicht bedeckt. Ihre Mächtigkeit nimmt von Norden nach Süden generell zu und schwankt zwischen 0,6 und 5 m. Gebiete mit einer Lössdecke über 2 m nehmen im Wesentlichen weite Teile der Swistbucht ein und greifen in den Bereichen Oberdrees / Odendorf und bei Flerzheim nach Norden auf die sich anschließende Escher Lössplatte sowie nordöstlich Meckenheim auf die Kottenforst-Terrasse über. Die Böden sind auf großen Flächen sehr einheitliche, frische, mittel bis gut nährstoffhaltige Parabraunerden

aus schluffigem Lehm. Im Bereich der Talränder und Verwerfungsstufen trägt die geringmächtige Lössdecke kiesdurchsetzte, trockenere und mäßig nährstoffhaltige Parabraunerden. Örtlich tritt auch die Hauptterrasse mit kiesigem bis lehmigem Sand und dürrrempfindlichen Braunerden zutage. Über verdichtetem Untergrund kommen stellenweise staunasse Böden aus schluffigem Lehm (Pseudogleye) vor.

In der Swistniederung und entlang einiger Nebenbäche entwickelten sich unter dem Einfluss stark schwankender Grundwasserstände Auenböden (Braune Auenböden, Auen-Gleye) aus schluffig-lehmigen bis tonig-lehmigen Ablagerungen. Bei der Wasserburg Miel kommen weitere unter Grundwassereinfluss entstandene Böden (Braunerde-Gleye, Gley-Braunerden) vor.

Aufgrund der günstigen Boden- und Klimaverhältnisse und der guten Bearbeitbarkeit der Böden ist die Lössplatte seit langer Zeit Agrarland mit offenen Ackerfluren. Waldinseln sind nur im Wehrbusch bei Morenhoven, im Bereich der Wasserburgen Miel, Morenhoven und Heimerzheim sowie bei Gut Peppenhoven und Gut Capellen erhalten. Die potentielle natürliche Vegetation im Bereich der Rheinbacher Lössplatte ist der Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald, von dem nur noch Reste vorhanden sind. An seine Stelle sind meist Ackerflächen getreten.

Die im Südteil des Plangebietes befindliche **Osteifel** mit Münstereifeler Wald, Nördlichem Ahrbergland und Swist-Eifel Fuß umfasst Höhen von 180 bis 406 m ü. NN.

Der Swist-Eifel Fuß hat ein flachwelliges, durch asymmetrische Muldentäler gegliedertes Relief, das leicht zur Eifel hin ansteigt. In Richtung der sich südwestlich anschließenden Hanglagen des Münstereifeler Waldes nimmt die Reliefenergie zu.

Der Eifelabfall wird durch Bachtäler in breite Riedel aufgelöst, die mit 2 bis 6° Neigung zur Rheinbacher Lössplatte abfallen. Stellenweise sind die Hänge mit über 14° deutlich steiler geneigt, teilweise werden sie durch Verebnungen unterbrochen.

Zwischen Hilberath und Todenfeld verläuft die Wasserscheide zwischen Swist und Ahr. Sie wird von beiden Seiten durch Talschlüsse angegriffen, zwischen denen Riedel stehen geblieben sind. Als enge Kerbtäler und Siefen nehmen diese in Wannen und Ursprungsmulden ihren Anfang. Die Täler mit ihren Hängen, die Riedel sowie aufgesetzte Härtlingskuppen verleihen dem Südwestteil des Plangebietes ein bewegtes Relief.

Den Gebirgssockel bilden unterdevonische Gesteine, die an der Oberfläche tiefgründig zersetzt sind. Am Gebirgsrand werden sie von einer bis 4 m mächtigen Schicht aus Fließerde und Eifelschottern überdeckt. Als geologische Besonderheit überragt bei Wormersdorf die Basaltkuppe des Tomberges den Eifelabfall.

Im Bereich der Hanglagen überwiegen basenarme Braunerden aus überwiegend tonig-lehmigen Fließerden. In weniger geneigten Lagen finden sich mehr oder weniger durch Staunässe beeinflusste Pseudogley-Braunerden und Braunerde-Pseudogleye. Ausgeprägte Staunässeböden (Pseudogleye) sind in Plateaulagen aus tertiärzeitlichen Verwitterungsbildungen, den Graulehmen entstanden.

Die devonischen Standorte der Eifelnordabdachung tragen potentiell den artenarmen Hainsimsen-Buchenwald. Neben naturnahen Laubwäldern (unter anderem Rheinbacher Stadtwald) bestehen an den Standorten heute vielfach Fichtenforste und Grünland.

B TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Die Entwicklungskarte stellt die Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume für die landschaftspflegerischen Entwicklungsziele nach § 18 LG dar.

Die Festsetzungskarte enthält die für die Verwirklichung der Entwicklungsziele erforderlichen Festsetzungen. Dies sind Schutzausweisungen nach den §§ 19 bis 23 LG sowie Einzelmaßnahmen und Maßnahmenräume nach § 26 LG.

Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen umfassen

- die Darstellung der Entwicklungsziele (§ 18 LG) unter Ziffer 1;
- die Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 bis 23 LG) unter Ziffer 2;
- die festgesetzten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen (§ 26 LG) unter Ziffer 5.

Die Erläuterungen enthalten Angaben zur Identifizierung von Flächen, für die Festsetzungen getroffen werden sowie ergänzende Hinweise zu den Entwicklungszielen und Festsetzungen sowie zu deren Umsetzung.

Auf Festsetzungen zur Zweckbestimmungen für Brachflächen (§ 24 LG) sowie auf forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 25 LG) wurde verzichtet, da die erforderlichen Regelungen im Rahmen von Entwicklungs- oder Pflegemaßnahmen getroffen wurden oder in die Regelungen für die betroffenen Schutzgebiete integriert wurden.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1	<p>ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT</p> <p>gemäß § 18 LG sowie § 6 Abs. 2 und 3 DVO-LG.</p>	<p>Die Entwicklungsziele wurden aus dem Gebietsentwicklungsplan und gemäß § 15a Abs. 2 LG aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege abgeleitet und stellen flächendeckend das Schwerkgewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar. Sie sollen nach § 33 LG bei allen behördlichen Maßnahmen berücksichtigt werden.</p>
1.1	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 1</p> <p>ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG EINER MIT NATURNAHEN LEBENS-RÄUMEN ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN LANDSCHAFTSELEMENTEN REICH ODER VIELFÄLTIG AUSGESTATTETEN LANDSCHAFT</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der gesamte Bereich der Eifel mit den geschlossenen, teilweise naturnahen Waldflächen und den grünlandbetonten Bachtälern; • den Wald südlich Rheinbach; • die strukturreiche Übergangszone am Eifel Fuß von den Waldgebieten der Eifel zum Obstanbaugebiet; • die Niederungen des Ersdorfer und Altendorfer Baches bis Ersdorf / Altendorf; • das geschlossene Waldgebiet des Kottenforstes und der Ville; • die dem geschlossenen Waldgebiet vorgelagerten Offenlandbereiche des Villerückens; • die markante Geländekante des Swist- / Erftsprunges; • den Forst Wehrbusch zwischen Buschhoven und Morenhoven; • die strukturreicheren Teile der Börde westlich Niederdrees, südwestlich Oberdrees, nördlich Peppenhoven sowie südlich und westlich Miel; • die Burg- und Parkanlagen sowie die Waldflächen im Umfeld kulturhistorisch bedeutsamer Anlagen (Burg Kriegshoven, Dützhof, Burg Heimerzheim, Gut Capellen, Schloss Miel, Burg Morenhoven und Gut Waldau); • die Niederung des Ohrbaches oberhalb von Odendorf sowie nordöstlich Odendorf bis östlich Ludendorf; 	<p>Zur Erfüllung dieses Zieles werden im Wesentlichen Schutzausweisungen gemäß den §§ 19 bis 23 LG getroffen. Zur Umsetzung der FFH-Richtlinie kommen insbesondere im Bereich der Waldgebiete ergänzende Vereinbarungen in Betracht.</p> <p>Zur Gewährleistung und Entwicklung einer natur- und landschaftsverträglichen Nutzung oder Pflege der Flächen werden Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes des Rhein-Sieg-Kreises angestrebt.</p> <p>Im Übrigen werden Maßnahmen nach § 26 LG (Pfleßmaßnahmen und Beseitigung störender Anlagen) festgesetzt.</p> <p>In den Wald-FFH-Gebieten ist der Runderlass des MUNLV vom 06.12.2002 zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie im Wald (Pfleßgrundsätze) zu beachten.</p> <p>Erforderliche Wiederherstellungsmaßnahmen wie Renaturierung der Gewässer und ihrer Uferbereiche, Umbau von Wäldern in für den Naturschutz wertvollen Bereichen (Quellen, Siefen) sowie Entwicklung von Extensivgrünland sollen auch durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (§§ 4 bis 6 LG oder § 1a Baugesetzbuch) umgesetzt werden.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • die größeren Streuobstwiesen und Streuobstwiesenkomplexe, insbesondere im Randbereich der Ortslagen; • die ehemaligen Kiesgruben nordöstlich Dünstekoven und nordöstlich Miel; • das Naturschutzgebiet Weesgesweg. <p>Es bedeutet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Landschaftsstruktur; • Erhaltung und ökologische Aufwertung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere, insbesondere für folgende Arten: <ul style="list-style-type: none"> - in den Waldgebieten Schwarz- und Mittelspecht (<i>Dryocopus martius</i> und <i>Dendrocopus medius</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>), Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) sowie Eibe (<i>Taxus baccata</i>); - in Feuchtbereichen Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>) und Kamm-Molch (<i>Triturus cristatus</i>) sowie Sumpfdotterblume (<i>Caltha palustris</i>); - im Bereich des Eifelfußes Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), Schwarz- und Braunkehlchen (<i>Saxicola torquata</i> und <i>rubetra</i>), Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>), Schwarzblauer Bläuling (<i>Maculinea nausithous</i>), Rostbraunes Ochsenauge (<i>Pyronia tithonus</i>) und Große Goldschrecke (<i>Chrysochraon dispar</i>) sowie Wiesen-Silau (<i>Silaum silaus</i>), Herbstzeitlose (<i>Colchicum autumnale</i>), Hohe und Wiesen-Schlüsselblume (<i>Primula elatior</i> und <i>veris</i>), Zittergras (<i>Briza media</i>) und Färber-Scharte (<i>Serratula tinctoria</i>); - auf Pionierstandorten in ehemaligen Kiesgruben Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>), Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>), Blauflügelige Ödlandschrecke (<i>Oedipoda caerulea</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Kreuz- und Wechselkröte (<i>Bufo calamita</i> und <i>viridis</i>) sowie Gewöhnliches und Kleines Filzkraut (<i>Filago vulgaris</i> und <i>minima</i>), Gemeine Ochsenzunge (<i>Anchusa officinalis</i>), und Eselsdistel (<i>Onopordum acanthium</i>); - an den Ortsrändern, insbesondere auf Streuobstwiesen Grünspecht (<i>Picus viridis</i>) und Steinkauz (<i>Athene noctua</i>); • Verwendung standortheimischer Gehölze bei Aufforstungen und Wiederaufforstungen in für den Naturschutz wertvollen Bereichen; 	<p>Standortheimische Arten sind die Gehölzarten der auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommenden Waldgesellschaften.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • sukzessiver Umbau nicht standortheimischer Waldbestockung in für den Naturschutz wertvollen Bereichen, insbesondere in Bachtälern, Siefen und Quellbereichen; • prioritäre Erhaltung und Wiederherstellung oder Optimierung der feuchteabhängigen Lebensräume und Kleingewässer; • Erhaltung und Verbesserung der Sohl- und Uferstrukturen der Bäche; • Erhaltung der offenen, grünlandbestimmten Struktur der Bachtäler im Bereich der Eifel; • Erhaltung und Entwicklung des Dauergrünlandes als landschaftsprägende Nutzung sowie der Brachen im Bereich des Eifelfußes, des Ville-Waldrandes sowie des Swist- / Erftsprunges; • Förderung einer extensiven Grünlandnutzung, insbesondere auf ökologisch wertvollen Flächen; • Erhaltung und Pflege der kulturhistorisch bedeutsamen und ökologisch wertvollen Streuobstwiesen; • Erhaltung, Pflege und Schutz bedeutsamer Strukturelemente der Landschaft einschließlich geomorphologischer Besonderheiten, z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Alleen und Baumgruppen - wertvoller Einzelbäume - Kopfbäumen - Hecken, Feldgehölzen - Maaren - Geländemulden - kulturhistorisch bedeutsamer Parkanlagen mit altem Baumbestand; • Anlage und Unterhaltung von landwirtschaftlichen Mieten in der Form, dass sie im Hinblick auf Lage und Gestaltung das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen; • Erhaltung und Pflege der Ufergehölze an Bachläufen in offenen Bereichen; • Schutz und Entwicklung naturnaher Bachauenwälder; • Erhaltung und Förderung einer naturschutzgerechten Nutzung der naturnahen Laubwälder; • Waldvermehrung zur Ergänzung des geschlossenen Waldgebietes im Bereich der Engstellen der Waldville; • Entwicklung strukturreicher Waldmäntel und Waldrandzonen; 	<p>Die gemäß FFH-Richtlinie seitens des Landes an die EU gemeldeten FFH-Gebiete sind in der Anlagenkarte nachrichtlich dargestellt. Die Umsetzung zur Erhaltung und Entwicklung der FFH-Waldlebensraumtypen und –arten erfolgt gemäß Runderlass des MUNLV vom 06.12.2002.</p> <p>In den Waldgebieten südlich Rheinbach, der Waldville und des Kottenforstes ist die besondere Bedeutung für die Erholung zu berücksichtigen.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Pflege oder Entwicklung vielfältiger Lebensräume in den für den Arten- und Biotopschutz hergerichteten ehemaligen Kiesgruben. 	<p>Dies betrifft die Kiesgruben nordöstlich Dünstekoven, nordöstlich Miel sowie nordwestlich Lüftelberg.</p>
1.2	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 2</p> <p>ERHALTUNG DER DURCH DEN OBSTANBAU GEPRÄGTEN LANDSCHAFT</p> <p>Dieses Entwicklungsziel gilt für die folgenden von Obstanbau und Baumschulen geprägten Gebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> • entlang des Eifel Fußes im Bereich der Ortschaften Ersdorf / Altendorf, Wormersdorf und östlich Rheinbach; • südwestlich Meckenheim; • westlich und östlich des Industrieparks Kottenforst; • nordwestlich Meckenheim bis Flerzheim; • um Ramershoven. <p>In diesen Gebieten sollen alle Maßnahmen der Landschaftsentwicklung (z.B. landschaftspflegerische Maßnahmen, Kompensationsmaßnahmen, wasserbauliche Maßnahmen) auf die besonderen Belange des Obstanbaus und der Baumschulen abgestimmt werden.</p> <p>Dies bedeutet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung landschaftspflegerischer Entwicklungsmaßnahmen auf die Verbesserung oder Erweiterung vorhandener Strukturen (z.B. Wegraine, Gräben), insbesondere zur Schaffung und Verbesserung der Lebensräume für Arten wie Schwarzblauer Bläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) an Wegrainen und Gräben sowie für Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Elritze (<i>Phoxinus phoxinus</i>) und Bachforelle (<i>Salmo trutta fario</i>) an oder in den Bachläufen; • bei Pflanzmaßnahmen Abstimmung der einzubringenden Gehölze mit den Belangen des Obstanbaues, insbesondere Verzicht auf Arten der Gattung Weißdorn (<i>Crataegus</i>) als Überträger des Feuerbrandes; • Berücksichtigung der vergleichsweise geringen Betriebsflächen der Obstanbaubetriebe bei der Beurteilung der betrieblichen Betroffenheit durch eine Flächeninanspruchnahme; • Erhaltung und Pflege der verbliebenen kulturhistorisch bedeutsamen und ökologisch wertvollen Streuobstwiesen. 	<p>Die Region Meckenheim ist aufgrund der günstigen klimatischen und standörtlichen Voraussetzungen eines der bedeutendsten Obstanbaugebiete Deutschlands. Im Sinne einer nachhaltigen Landnutzung gilt es, diese Gunstlagen für den Obstanbau zu erhalten.</p> <p>Die intensiv genutzten Obstanbaukulturen prägen in typischer Weise das Landschaftsbild der Region.</p> <p>Der Umsetzung dieses Zieles dienen unter anderem die Ausweisungen der Landschaftsschutzgebiete "Eifel Fuß" und "Swistbucht / Rheinbacher Lössplatte" gemäß § 21 LG.</p> <p>Bei gegebenem Handlungsbedarf werden Maßnahmen nach § 26 LG festgesetzt.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.3	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 3</p> <p>ANREICHERUNG IN WEITGEHEND STRUKTURARMEN LANDSCHAFTSTEILEN MIT NATURNAHEN LEBENS-RÄUMEN UND MIT GLIEDERNDEN UND BELEBENDEN ELEMENTEN</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende, angliedernden und belebenden Elementen weitgehend verarmten, intensiv agrarisch genutzten Teilräume dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • großflächige Bereiche der Rheinbacher Lössplatte zwischen den Bachläufen und größeren Gräben des Swistbach-Systems; • Teilflächen des Ville-Westhanges östlich Dünstekoven, um Hohn, nördlich Flerzheim und um Lüffelberg; • nördlich Heimerzheim. <p>Zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung, Verbesserung und Neuanlage geeigneter Lebensräume für Arten der offenen Feldflur wie Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>), Feldhase (<i>Lepus europaeus</i>), Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>); für die Graumammer (<i>Miliaria calandra</i>) insbesondere im Bereich des Swistsprunges sowie für den Steinkauz (<i>Athene noctua</i>) und die Schleiereule (<i>Tyto alba</i>) im Bereich der Streuobstwiesen an Ortsrändern; • Erhaltung und Pflege verbliebener Gehölze, Raine und Streuobstwiesen sowie deren Erweiterung und Vernetzung; • Anreicherung der Feldflur durch offene und halboffene Lebensräume wie Brachen, artenreiche Gras- und Hochstaudenfluren oder Wildkraut-Äcker; • Anlage und Pflege von Rainen entlang von Feldwegen sowie deren Erweiterung; • Vernetzung der verbliebenen naturnahen Lebensräume durch die Anlage geeigneter Saumbiotope und Gehölzstreifen; • Erhaltung und Entwicklung von Extensivgrünland im Bereich des Swist-/Erftsprunges; 	<p>Dieses Ziel bedeutet die Erhaltung verbliebener Landschaftsstrukturen sowie die Aufwertung und Verbesserung der ökologischen und landschaftsästhetischen Ausstattung.</p> <p>Der Erhaltung verbliebener Strukturen dient in erster Linie die Ausweitung von Landschaftsschutzgebieten gemäß § 21 LG.</p> <p>Zur Umsetzung der allgemeinen Anreicherung werden Festsetzungen nach § 26 LG getroffen. Außerdem sind vertragliche Regelungen im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern und Eigentümern der Flächen anzustreben. Die Umsetzung kann im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern und Eigentümern durch bodenordnerische Maßnahmen unterstützt werden.</p> <p>Zur Verringerung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen alle behördlichen Maßnahmen, insbesondere Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung, diese Ziele unterstützen. Damit wird die Einbindung der Maßnahmen unterschiedlicher Träger in die Zielsetzung des Landschaftsplanes erreicht.</p> <p>Ebenso kann eine freiwillige Umstellung von konventioneller Landwirtschaft auf den ökologischen Landbau diesem Entwicklungsziel dienen.</p> <p>Bei der Anlage von Kräuter- und Staudensäumen soll ein in der Regel 2 bis 3 m breiter Streifen z.B. entlang von Wegen oder Gewässerläufen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und durch abschnittsweise Mahd im Herbst alle 1 bis 3 Jahre gepflegt werden.</p> <p>Bei der Anlage und Erweiterung von Wegrainen bleibt das Überfahren der Raine im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden Nutzflächen zulässig.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="363 250 932 483">• Anpflanzung von Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen, Baumgruppen und Einzelbäumen mit standortheimischen Arten, vorzugsweise in Anlehnung an landschaftliche Leitstrukturen (z.B. Swist-Sprung, Gräben) sowie im Bereich von Ortsrändern sowie an Straßen und Wegen; <li data-bbox="363 981 932 1124">• Erhaltung und landschaftliche Aufwertung erdgeschichtlich und kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftsstrukturen, insbesondere der Maare und der morphologischen Leitstruktur des Swist-Sprunges; <li data-bbox="363 1146 932 1317">• Nutzung zukünftiger Abgrabungsvorhaben, um im Zuge der Herrichtung der Flächen eine Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen mit gliedernden und belebenden Elementen zu erreichen; <li data-bbox="363 1420 932 1482">• in Einzelfällen auch Erstaufforstungen zur Vermehrung der Waldfläche; <li data-bbox="363 1554 932 1809">• Erhaltung der natürlichen Bodenfunktion - insbesondere der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit – als Gunstraum für eine ackerbauliche Nutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft im Sinne des § 5 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und gemäß § 17 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz. 	<p data-bbox="944 250 1378 801">Gehölzpflanzungen müssen so konzipiert und angelegt werden, dass sich die Gehölze ihrem Habitus gemäß entwickeln können, ohne die Nutzung angrenzender Flächen und Wege zu behindern. Soweit möglich soll Raum bleiben für 2 bis 3 m breite, gepflegte Staudensäume. Diese Staudensäume können bei entsprechender Akzeptanz auch eine Breite von 5 m aufweisen. Die Staudensäume schaffen einen Übergang zu den landwirtschaftlichen Intensivnutzungen und mindern die Auswirkungen der Gehölzpflanzungen auf die landwirtschaftlichen Flächen (z.B. Verschattung). Darüber hinaus ist die Funktionsfähigkeit von Drainagesystemen zu gewährleisten.</p> <p data-bbox="944 819 1378 958">In Benachbarung zu Obstanbauflächen soll bei der Gehölzartenauswahl auch die Problematik der Feuerbrandübertragung berücksichtigt werden.</p> <p data-bbox="944 1142 1378 1397">Dieses Ziel betrifft Abgrabungsvorhaben, die derzeit noch nicht genehmigt sind und daher nicht unter das Entwicklungsziel 5 "Wiederherstellung von in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaftsteilen" fallen.</p> <p data-bbox="944 1420 1378 1532">Erstaufforstungen bedürfen der Genehmigung durch die Untere Forstbehörde, die sich mit der Unteren Landschaftsbehörde abstimmt.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.4	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 4</p> <p>ERHALTUNG, WIEDERHERSTELLUNG ODER OPTIMIERUNG DER ÖKOLOGISCHEN UND LANDSCHAFTSÄSTHETISCHEN FUNKTIONEN UND STRUKTUREN IM GEWÄSSERSYSTEM SWISTBACH</p> <p>Das Ziel betrifft die Niederungen des Swistbaches und folgender Nebengewässer einschließlich der größeren Gräben in der Börde-landschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ersdorfer Bach; • Altendorfer Bach; • Morsbach; • Steigerbach; • Eulenbach; • Hochbach; • Tüttelbach; • Wallbach; • Die Wässers; • Ohrbach / Jungbach; • Schießbach; • Bruchgraben; • Demmersgraben / Mönchgraben / Buschbach; • Heidenbendengraben. <p>Es bedeutet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung, Verbesserung und Neuanlage von Lebensräumen für spezialisierte Arten der Fließgewässer und ihrer Niederungen wie Bachforelle (<i>Salmo trutta fario</i>), Elritze (<i>Phoxinus phoxinus</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>) und Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>), Gebänderte und Blauflügel-Prachtlibelle (<i>Calopteryx splendens</i> und <i>virgo</i>), Schwarzblauer Bläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) sowie Wald-Gelbstern (<i>Gagea lutea</i>); • Renaturierung der Bachläufe, insbesondere gestörter Uferbereiche, sowie naturnahe Gestaltung der Gräben gemäß den Richtlinien des Landes; • Anlage ausreichend dimensionierter Uferstrandstreifen beiderseits der Gewässer (Swist etwa 10 bis 15 m, Nebengewässer etwa 5 bis 10 m); 	<p>Dieses Ziel bedeutet die Erhaltung verbliebener Landschaftsstrukturen sowie die Aufwertung und Verbesserung der ökologischen und landschaftsästhetischen Ausstattung.</p> <p>Das Swistbach-System übernimmt wichtige Funktionen für die landesweite Biotopvernetzung. Damit kommt der Entwicklung der Gewässer und ihrer Niederungen eine besondere landschaftsökologische Bedeutung zu.</p> <p>Zur Umsetzung dieses Zieles werden das Landschaftsschutzgebiet "Gewässersystem Swistbach" gemäß § 21 LG sowie die Naturschutzgebiete "Swistniederung nordöstlich Miel" und "Swistbach und Berger Wiesen" gemäß § 20 LG festgesetzt.</p> <p>Zur Verbesserung und Entwicklung von Lebensräumen werden Festsetzungen nach § 26 LG getroffen.</p> <p>Bei der Umsetzung ist die besondere Bedeutung des Swistbach-Systems als Leitstruktur für die landschaftsgebundene Erholung zu berücksichtigen.</p> <p>Alle Maßnahmen erfolgen über vertragliche Regelungen im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern und Eigentümern der Flächen. Die Umsetzung kann im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern und Eigentümern durch bodenordnerische Maßnahmen unterstützt werden.</p> <p>Die Detailplanung und Durchführung der Maßnahmen ist mit den zuständigen Unterhaltungsträgern und der Unteren Wasserbehörde im Vorfeld einvernehmlich abzustimmen.</p> <p>Bei den Maßnahmen sind die hydraulischen Verhältnisse sowie die hydraulischen Auswirkungen zu beachten.</p> <p>Die Breite des Uferstrandstreifens wird von der Böschungsoberkante aus gemessen.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der natürlichen Gewässerdynamik; • Aufhebung von Verrohrungen, wo dies ohne Gefährdung landwirtschaftlicher Drainagesysteme möglich ist; • Wiedergewinnung von Retentionsräumen; • Rücknahme nicht mehr erforderlicher Verbauungen; • Erhaltung und Entwicklung sowie ggf. Pflege von Gehölzen und Hochstaudenfluren an den Ufern; • Entwicklung von Auenwald in geeigneten Bereichen; • Entfernung nicht standortheimischer Gehölze; • Anlage und Pflege naturnaher Biotope (Gehölze, Hochstaudenfluren) in den Uferbereichen unter Verwendung standortheimischer Arten; • Erhaltung und sukzessive Erhöhung des Grünlandanteils, insbesondere in der Swistniederung, Förderung einer extensiven Grünlandnutzung; • Verbesserung der Biotopverbundfunktion entlang der Gewässer für wandernde Tierarten unter anderem durch Errichtung von Querungshilfen (z.B. großzügig bemessene Durchlässe) im Bereich von Straßen mit hoher Zerschneidungswirkung (Bundesstraßen und Autobahn A 61); • Lenkung der Erholungsnutzung entlang des Gewässersystems, insbesondere des Swistbaches; • Förderung und Entwicklung eines naturnahen Fischbestandes; • Erhaltung, Entwicklung und Pflege von Kopfweiden-Beständen, wo diese landwirtschaftstypisch sind. 	<p>Gehölzpflanzungen müssen so konzipiert und angelegt werden, dass sich die Gehölze ihrem Habitus gemäß entwickeln können, ohne die Nutzung angrenzender Flächen und Wege zu behindern. Soweit möglich soll Raum bleiben für 2 bis 3 m breite, gepflegte Staudensäume. Diese Staudensäume können bei entsprechender Akzeptanz auch eine Breite von 5 m aufweisen. Die Staudensäume schaffen einen Übergang zu den landwirtschaftlichen Intensivnutzungen und mindern die Auswirkungen der Gehölzpflanzungen auf die landwirtschaftlichen Flächen (z.B. Verschattung). Darüber hinaus ist die Funktionsfähigkeit von Drainagesystemen zu gewährleisten.</p> <p>Zur Verringerung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen alle behördlichen Maßnahmen, insbesondere Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung, diese Ziele unterstützen. Damit wird die Einbindung der Maßnahmen unterschiedlicher Träger in die Zielsetzung des Landschaftsplanes erreicht.</p> <p>Die extensive Grünlandbewirtschaftung sowie die Umwandlung von Acker in Grünland kann mittels Bewirtschaftungsverträgen gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises gefördert werden und dient einer gewässerschonenden, in Überschwemmungsgebieten überflutungstoleranten Landbewirtschaftung.</p> <p>Die hierzu notwendige Verbesserung oder Änderung der Erholungsinfrastruktur ist in Absprache mit dem Erftverband und dem Zweckverband Kottenforst-Ville vorzunehmen.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.5	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 5</p> <p>WIEDERHERSTELLUNG VON IN IHREM WIRKUNGSGEFÜGE, IHREM ERSCHEINUNGSBILD ODER IHRER OBERFLÄCHENSTRUKTUR GESCHÄDIGTEN ODER STARK VERNACHLÄSSIGTEN LANDSCHAFTSTEILEN</p> <p>Das Ziel bezieht sich auf bestehende und genehmigte Abgrabungen und Abgrabungserweiterungen sowie auf Bereiche mit begonnener Herrichtung. Es gilt für folgende Teilräume:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abgrabungsflächen westlich und nordöstlich Straßfeld; • großer Abgrabungskomplex nördlich Flerzheim; • kleinere Abgrabungen nördlich Lüftelberg. <p>Es bedeutet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung von Maßnahmen für den Biotop- und Artenschutz in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde im Zuge der Herrichtung oder der Umsetzung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen nach §§ 4 bis 6 LG möglichst zeitnah, nach Möglichkeit bereits parallel zum Abbau; • Herrichtung und Pflege von Lebensräumen mit jeweils unterschiedlichen Zielsetzungen, z.B. Vogelschutz, Amphibien-schutz, auf kleinen Biotopflächen; • Herstellung und Pflege vielfältiger Lebensräume für Tiere und Pflanzen in großflächig für den Arten und Biotopschutz vorgesehenen Bereichen, insbesondere für Arten der Pionierstandorte wie Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>), Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>), Blauflügelige Ödlandschrecke (<i>Oedipoda caerulescens</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Kreuz- und Wechselkröte (<i>Bufo calamita</i> und <i>viridis</i>) sowie Gewöhnliches und Kleines Filzkraut (<i>Filago vulgaris</i> und <i>minima</i>), Gewöhnliche Hundszunge (<i>Cynoglossum officinale</i>) und Eselsdistel (<i>Onopordum acanthium</i>); • Herstellung der ursprünglichen Landschaftsstruktur auf Flächen, die nicht für den Arten- und Biotopschutz vorgesehen sind. 	<p>Das Entwicklungsziel betrifft Kies-, Sand- und Tonabbaugruben.</p> <p>Abbaugruben bieten die Möglichkeit, wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu entwickeln. Diese "Biotop aus zweiter Hand" übernehmen häufig Funktionen als Ersatz- und Rückzugslebensräume für Arten, die in der intensiv genutzten Agrarlandschaft keine geeigneten Lebensräume mehr finden.</p> <p>Auf den als ganzes für die Folgenutzung "Arten- und Biotopschutz" vorgesehenen Abbauflächen werden die Naturschutzgebiete "Kiesgrube Flerzheim", "Kiesgrube südwestlich Straßfeld" sowie "Kiesgrube nordöstlich Straßfeld" festgesetzt.</p> <p>Folgende Abbauflächen sind betroffen:</p> <p>Westlich Straßfeld: Keine Abgrabungen mehr in Betrieb, für eine Teilfläche wurde der Firma Josef Esser Sand und Kies GmbH eine bergrechtliche Genehmigung zum Abbau von Ton erteilt.</p> <p>Nördlich Straßfeld: Genehmigung für die Firma Rheinische Baustoffwerke GmbH & Co KG Weber Kies, Az. 51.2.76/5, befristet bis zum 31.12.2005.</p> <p>Nordöstlich Straßfeld: Genehmigungen für die Firmen Josef Esser Sand und Kies GmbH, Az. 66.11-2.01.16/222, befristet bis zum 31.12.2015; Hans Hüntens Sand- und Kiesbaggerei, Bonn, Az. 66.11-2.01.16/259, befristet bis zum 31.12.2012; ein Teil der Fläche befindet sich im Genehmigungsverfahren.</p> <p>Nördlich Flerzheim: Genehmigungen für die Firmen Kieswerke Rheinbach GmbH & Co KG, Az. 51.2.7 SU 6/4, befristet bis zum 31.12.2016; Johannes Zimmermann Sand- und Kiesgruben GmbH, Az. 66.11-2.01.12/20, befristet bis zum 31.12.2009; Gunther von Kintzel, Az. 66.11-2.01.12/269, befristet bis zum 31.12.2006; Hans Hüntens Sand- und Kiesbaggerei, Bonn, Az. 66.11-2.01.12/89, befristet bis zum 31.12.2005.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
		<p>Nördlich Lüftelberg: Der Genehmigungsantrag liegt vor.</p> <p>Die Genehmigungsbescheide für die Abgrabungen enthalten Auflagen und Nebenbestimmungen im Sinne des Arten- und Biotopschutzes, so dass weitergehende Festsetzungen von Maßnahmen nach § 26 LG nicht erforderlich sind.</p>
1.6	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 6</p> <p>TEMPORÄRE ERHALTUNG DER JETZIGEN LANDSCHAFTSSTRUKTUR BIS ZUR REALISIERUNG VON VORHABEN ÜBER DIE BAULEITPLANUNG ODER ANDERE VERFAHREN</p> <p>Für die in der Entwicklungskarte abgegrenzten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der bestehenden Landschaftsstrukturen bis zur Umsetzung baulicher Vorhaben; • Erhaltung von prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteilen bei der Realisierung von Bauvorhaben durch Festsetzungen in Bebauungsplänen; • landschaftliche Einbindung geplanter Bauvorhaben unter Verwendung standortheimischer Gehölze; • Durchgrünung von baulichen Anlagen mit orts- und landschaftstypischen Gehölzen. <p>Mit der Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes tritt dieses Entwicklungsziel außer Kraft.</p> <p>Bei der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten in diesem Bereich handelt es sich um Schutzfestsetzungen auf Zeit. Der Schutzstatus tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes außer Kraft.</p>	<p>Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen liegen, jedoch aufgrund von Darstellungen in genehmigten Flächennutzungsplänen in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen oder im Gebietsentwicklungsplan als Siedlungsraum dargestellt werden.</p> <p>Das Entwicklungsziel widerspricht nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2	<p>BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 19 bis 23 LG)</p>	<p>In der Festsetzungskarte werden 24 Naturschutzgebiete, 5 Landschaftsschutzgebiete, 5 Naturdenkmale sowie 40 geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.</p> <p>Bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen gelten die weitergehenden Bestimmungen des § 62 LG.</p>
2.1	<p><u>Naturschutzgebiete</u></p> <p>Gemäß §§ 19 und 20 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG wird festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte sowie ggf. in den Detailkarten in ihren jeweiligen Grenzen gekennzeichneten Gebiete der Ziffern 2.1-1 bis 2.1-24 sind Naturschutzgebiete.</p> <p>Die Unterschutzstellung der Gebiete erfolgt gemäß § 20 Satz 1 Buchstaben a bis c, Satz 2 LG.</p> <p>In den Naturschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote, die bei den einzelnen Naturschutzgebieten angegebenen besonderen Verbote und Gebote sowie die Bestimmungen für Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten.</p> <p>Die Beteiligungsrechte der nach den Vorschriften des BNatSchG anerkannten Verbände sind gemäß § 12 Nr. 5 LG zu beachten.</p>	<p>Schutzzweck gemäß § 20 LG:</p> <p>a) Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,</p> <p>b) wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche oder erdgeschichtliche Gründe oder</p> <p>c) Seltenheit, besondere Eigenart oder hervorragende Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsteiles.</p>
	<p><u>Allgemeine Verbote:</u></p> <p>In den Naturschutzgebieten sind gemäß § 34 Abs. 1 LG nach Maßgabe folgender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p><u>Verboten ist insbesondere:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Straßen, Wege, Reitplätze oder –wege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern; 2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder mobile Verkaufsstände auf- oder abzustellen; 	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>3. Werbeanlagen oder –mittel gemäß § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;</p> <p>4. oberirdische oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;</p> <p>5. Zäune oder andere Einfriedungen aller Art anzulegen oder zu verändern mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen und für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;</p> <p>6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;</p> <p>7. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;</p> <p>8. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen; hiervon ausgenommen sind Jagdhunde im jagdlichen Einsatz sowie Hunde im Einsatz als Hütehund;</p> <p>9. zu zelten, zu campen oder zu lagern;</p> <p>10. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- und Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;</p> <p>11. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art sowie mobile Unterkünfte oder Unterstände außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen;</p> <p>12. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen oder zu ändern;</p> <p>13. Einrichtungen für den Schieß-, Wasser- und Luftsport sowie für den Modell- und Motorsport bereitzustellen, diese Sportarten zu betreiben, Motorflugmodelle über den Gebieten fliegen zu lassen sowie mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Heißluftballons, Drachenfliegern, Paragleitern und Gleitschirmen zu starten oder zu landen;</p>	<p>Die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen außerhalb des Waldes fällt nicht unter das Verbot.</p> <p>Ortsüblich sind Weidezäune oder Kulturzäune bis 1,50 m Höhe aus Draht, Stacheldraht oder Knotengittergeflecht mit Holzpfehlen, ferner Elektrozäune.</p> <p>Für das Reiten im Wald gilt die gesetzliche Regelung gemäß § 50 Abs. 2 LG, wonach nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung als Reitwege gekennzeichneten Straßen und Wegen das Reiten im Wald gestattet ist.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>14. Veranstaltungen aller Art ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und, soweit Wald betroffen ist, ohne das zusätzliche Einvernehmen der Unteren Forstbehörde durchzuführen;</p> <p>15. die Nutzung von Wasserflächen zum Zwecke des Eissports, Badens, Surfens, Tauchens, Befahrens mit Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art sowie mit Modellbooten; hiervon ausgenommen ist das Befahren der Swist swistabwärts von Florzheim;</p> <p>16. stehende und fließende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, den Verlauf der Bäche zu ändern oder die Ufer und Sohlen sowie die Wasserqualität der Still- und Fließgewässer zu beeinträchtigen (z.B. durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren);</p> <p>17. den Grundwasserspiegel abzusenken sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;</p> <p>18. Quellen, Sümpfe und deren Umgebung sowie Seggenrieder und Hochstaudenfluren zu beeinträchtigen oder zu verändern (z.B. durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren);</p> <p>19. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände einzubringen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;</p> <p>20. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion – auch durch übermäßige Beweidung – zu fördern;</p> <p>21. Lagerplätze, Silage- und Futtermieten anzulegen, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie Heu-, Silage- und Strohballen länger als maximal 14 Tage zu lagern;</p> <p>22. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;</p> <p>23. Pflanzen und deren vermehrungsfähigen Teile einzubringen oder anzusiedeln sowie Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;</p>	<p>Als Veranstaltungen im Sinne des Landschaftsplanes gelten insbesondere Veranstaltungen mit 50 und mehr Teilnehmern, soweit bei den Veranstaltungen die übrigen Festsetzungen dieses Landschaftsplanes eingehalten werden (z.B. das Wegegebot). Veranstaltungen, bei denen die Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nicht eingehalten werden, fallen ungeachtet der Teilnehmerzahl unter dieses Verbot.</p> <p>Hierzu zählen auch Fischteiche.</p> <p>Auf Gebot Nr. 4 wird hingewiesen (S. 28).</p> <p>Die bestehende und genehmigte Trinkwassergewinnung ist hiervon nicht betroffen.</p> <p>Unter dem Begriff Hochstaudenfluren werden in der Regel hochwüchsige, krautreiche Brachefluren unterschiedlicher Feuchte- und Nährstoffverhältnisse zusammengefasst (einschl. Ruderal- und Schlagfluren).</p> <p>Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Ausbringung von Düngemitteln, Festmist, Jauche und Gülle in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es besteht jedoch für die Ausbringung von Klärschlamm.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>24. Grünland oder Brachflächen jeglicher Art – auch Raine öffentlicher Wege sowie Grabensäume – umzubrechen (auch kein Pflegeumbruch), Nach- und Übersaaten ohne Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen oder die Bestände auf sonstige Weise zu verändern (z.B. Schädigung der Grasnarbe durch übermäßige Weidenutzung oder durch zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr), Wälder und sonstige geschlossene Gehölzbestände zu beweiden;</p> <p>25. auf Grünland Pflanzenschutzmittel anzuwenden; ausgenommen ist die horstweise Anwendung in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde zur Bekämpfung von Problemunkräutern;</p> <p>26. in Feldgehölzen und sonstigen geschlossenen Gehölzbeständen außerhalb des Waldes den Anteil nicht standortheimischer Laub- und Nadelbäume zu erhöhen;</p> <p>27. in Laubholzbeständen heimischer Baumarten Kahlschläge vorzunehmen;</p> <p>28. die Erstaufforstung, die Umwandlung von Wald sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Baumschul- und Schmuckreisikulturen;</p> <p>29. Wiederaufforstungen von Laubholzbeständen heimischer Baumarten mit anderen als Laubgehölzen der auf dem Standort natürlichen Waldgesellschaften vorzunehmen; die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von bis zu 20 % standortgerechter Mischbaumarten bleibt zulässig;</p> <p>30. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen - unabhängig davon, ob diese besetzt sind - zu fällen;</p> <p>31. Bachauenwälder in einem Bereich von 30 m beiderseits der Gewässer anders als einzelstamm- oder truppweise zu nutzen;</p> <p>32. Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;</p> <p>33. Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen vorzunehmen;</p>	<p>Eine sachgemäße Beweidung ist in der Regel gegeben, wenn pro Großtier (Rind, Pferd) eine Weidefläche von 0,5 ha zur Verfügung steht (entspricht 2 GVE/ha) und keine Winterbeweidung und kein Wintergang auf Weiden in den Monaten November bis einschließlich März erfolgt. Vom Verbot der Waldbeweidung wird der Hudewald im Naturschutzgebiet Gierenbachtal ausgenommen (vgl. Ziffer 2.1-17).</p> <p>Standortheimische Arten sind die Gehölzarten der auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommenden Waldgesellschaften.</p> <p>Dies gilt insbesondere für die im Schutzzweck der jeweiligen Schutzgebiete aufgeführten FFH-Lebensräume.</p> <p>Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.</p> <p>Als Umwandlung von Wald gilt eine Änderung von Wald in eine andere Bodennutzungsart.</p> <p>Ein Trupp umfasst die Bäume in einer Kreisfläche mit einem Durchmesser von höchstens 15 m.</p> <p>Hierzu gehört auch eine Verbreiterung von Wegen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>34. im Wald Düngemittel auszubringen, mit Ausnahme der stickstofffreien Düngung von Waldwiesen sowie mit Ausnahme von Bodenschutzkalkungen außerhalb von Gewässern, feuchten Waldbereichen und außerhalb von oligotropen Bereichen; zugelassen bleiben Bodenschutzkalkungen im Rahmen der großflächigen Durchführung per Hubschrauber im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde;</p> <p>35. im Wald Pflanzenschutzmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel einzusetzen mit Ausnahme von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde sowie mit Ausnahme von Maßnahmen zum Schutz gepolterten Holzes;</p> <p>36. Pflanzen aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;</p> <p>37. Wildäcker und Wildäsungsflächen, Ablenkungsfütterungen und Kirrungen an Gewässern, in Quellbereichen, feuchten oder nassen Hochstaudenfluren, Sumpf- und Bachauenwäldern und anderen feuchten bis nassen Bereichen sowie auf Grünland und Brachen anzulegen sowie Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz vorzunehmen;</p> <p>38. Hochsitze und offene Ansitzleitern in Quellbereichen, feuchten oder nassen Hochstaudenfluren, Sumpf- und Bachauenwäldern und anderen feuchten bis nassen Bereichen zu errichten; in den übrigen Bereichen ist für das Errichten von Hochsitzen - mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern aus Holz – das Einvernehmen der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich;</p>	<p>Oligotrophe Bereiche sind gekennzeichnet durch nährstoffarme (insbesondere stickstoffarme) Standortverhältnisse.</p> <p>Die Anlage von Holzpoltern in FFH-Lebensräumen ist zu vermeiden; eine Behandlung von Holz mit Pflanzenschutzmitteln ist in FFH-Lebensräumen gemäß Runderlass des MUNLV vom 06.12.2002 nur in Kalamitätsfällen zulässig.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks im Traufbereich von Gehölzen und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, wie z.B. das Befestigen von Zäunen an Bäumen sowie Rindenverletzungen an Bäumen durch Weidetiere.</p> <p>Zulässig ist die Nutzung von Grünland als Wildäsungsfläche (Wildwiese), soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Flächen maximal zweimal jährlich gemäht werden, • kein Pflegeumbruch erfolgt, • keine stickstoffhaltigen Düngemittel eingesetzt werden sowie • Nach- oder Übersaaten mit Saatgut aus naturraumtypischen Gras- und Kräuterarten erfolgen. <p>Unter dem Begriff Hochstaudenfluren werden in der Regel hochwüchsige, krautreiche Brachefluren unterschiedlicher Feuchte- und Nährstoffverhältnisse zusammengefasst (einschl. Ruderal- und Schlagfluren).</p> <p>Das Errichten von Hochsitzen aus unbehandeltem Holz ist bei entsprechendem Erfordernis zur Regulierung der Wilddichten in geschlossenen Waldgebieten in der Regel mit dem Schutzzweck vereinbar. Im Bereich der Waldränder und insbesondere im Offenland wird die Errichtung von geschlossenen Hochsitzen in der Regel jedoch nicht mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar sein.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>39. nicht biogeographisch heimische (allochthone) Fischarten sowie nicht heimische Krebs- und Muschelarten einzubringen sowie Fischbesatz zum Ausgleich einer nicht ordnungsgemäßen Überfischung der Gewässer durchzuführen;</p> <p>40. bestehende Teichanlagen ohne wasserrechtliche oder landschaftsrechtliche Zulassung sowie Teiche im Hauptschluss fishescheilich zu nutzen;</p> <p>41. die Durchführung von Besatzmaßnahmen, mit Ausnahme von Maßnahmen im Rahmen eines alle drei Jahre zwischen dem Fischereiberechtigten und der Unteren Fischereibehörde einvernehmlich abgestimmten Besatzplanes sowie von Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchstabe b bis e Landesfischereigesetz.</p> <p>Gebote:</p> <p>1. Für die Naturschutzgebiete sind, soweit zur Erhaltung oder zur Wiederherstellung des Schutzzwecks erforderlich, Biotoppflegepläne oder Waldpflegepläne zu erstellen;</p> <p>2. Gewässer und Gewässerränder sowie Quellgebiete sind von der Beweidung auszunehmen und im Bereich der Weiden abzuzäunen;</p> <p>3. für eine extensive Nutzung der Grünlandflächen sind Bewirtschaftungsverträge anzustreben;</p> <p>4. Teichanlagen ohne wasserrechtliche oder landschaftsrechtliche Zulassung sind nach den Vorgaben der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde zurückzubauen;</p> <p>5. nicht rechtmäßig angelegte Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sind zu beseitigen.</p>	<p>Dies gilt nicht für die rechtmäßige Nutzung aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p> <p>Auf das Gebot Nr. 4 wird hingewiesen.</p> <p>Soweit Bachläufe betroffen sind, sollen diese im Einvernehmen mit den Unterhaltungspflichtigen gemäß der "Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" (Blaue Richtlinie) naturnah entwickelt werden.</p> <p>Förderung möglich</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Uferstrandstreifen, - im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogrammes des Rhein-Sieg-Kreises. <p>Förderung möglich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises.</p> <p>Die Unterhaltung rechtmäßig bestehender, nach Wasserrecht nicht erlaubnispflichtiger Teiche bleibt zulässig.</p>
	<p><u>Von den allgemeinen Verboten und Geboten bleiben unberührt:</u></p> <p>1. Die im Sinne des § 1 Abs. 3 LG ordnungsgemäße und im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG der guten fachlichen Praxis entsprechende, rechtmäßige landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Berücksichtigung des Schutzzweckes, soweit zusätzliche Bestimmungen für einzelne Schutzgebiete dem nicht entgegenstehen.</p>	<p>Die für die Landwirtschaft weiter bestehenden Verbote betreffen im Wesentlichen die Errichtung baulicher Anlagen und die Veränderung der Bodengestalt, den Schutz von Gewässern, deren Ufer und von Feuchtbereichen, den Schutz des Bodens und des Grundwasserhaushaltes, den Schutz von Gehölzen sowie die Nutzungsintensivierung der</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Dies gilt nicht für die Verbote der Ziffern 1, 4 bis 6, 16 bis 21, 24 bis 26 sowie 28.</p> <p>Die rechtmäßige und ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung schließt ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die ordnungsgemäße Unterhaltung landwirtschaftlicher Hofstellen und Anlagen, das Errichten ortsüblicher Weidezäune und Kulturzäune bis zu einer Höhe von 1,50 m, • die Unterhaltung und Erneuerung von Drainagen außerhalb des Waldes, • das Aufstellen von Weidepumpen und mobilen Melkständen. <p>Die Unterhaltung und Erneuerung von Drainagen im Wald sowie die Anlage sonstiger Einrichtungen zur Tränkung von Weidevieh ist im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde möglich.</p> <p>2. Die im Sinne des § 1 Abs. 3 LG ordnungsgemäße und den Zielen im Sinne des § 5 Abs. 5 BNatSchG und des § 1b Landesforstgesetz entsprechende, rechtmäßige forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Berücksichtigung des Schutzzweckes, soweit zusätzliche Bestimmungen für einzelne Schutzgebiete dem nicht entgegenstehen.</p> <p>Dies gilt nicht für die Verbote der Ziffern 1, 4 bis 6, 16 bis 20, 24, 26 bis 35.</p> <p>Zulässig bleibt der forstliche Wegebau im Rahmen eines vom zuständigen Forstamt im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Wegekonzeptes.</p> <p>3. Waldbauliche Maßnahmen, die unter die Verbote der Ziffern 26 bis 35 fallen, soweit durch vertragliche Regelungen im Privat- und Kommunalwald oder durch entsprechende Verwaltungsvorschriften im Staatswald ein gleichwertiger Schutz des Gebietes im Sinne des § 48c Abs. 3 LG gewährleistet ist. Die Aufhebung der Verbote der Ziffern 26 bis 35 gilt für den Zeitraum bestehender Verträge und entsprechender Verwaltungsvorschriften.</p> <p>4. Die Durchführung von Veranstaltungen im Wald sowie eine gebietsspezifische Öffentlichkeits- und Umweltbildungsarbeit auf Grundlage eines einvernehmlich zwischen der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Erholungskonzeptes.</p>	<p>Grünlandbewirtschaftung.</p> <p>Die für die Forstwirtschaft weiter bestehenden Verbote betreffen im Wesentlichen die Errichtung baulicher Anlagen und die Veränderung der Bodengestalt, den Schutz von Gewässern, deren Ufer und von Feuchtbereichen, den Schutz des Bodens und des Grundwasserhaushaltes sowie spezielle Regelungen für Waldflächen.</p> <p>Hierbei handelt es sich um vertragliche Regelungen, welche zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Staatliche Forstamt und die Bezirksregierung Köln, dem Rhein-Sieg-Kreis als Träger der Landschaftsplanung sowie den Waldeigentümern geschlossen werden können.</p> <p>Die Grundeigentümer mit größeren Flächenanteilen sowie die Forstbetriebsgemeinschaften in den betreffenden Schutzgebieten sollen in den Abstimmungsprozess mit eingebunden werden.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>5. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung im Sinne des Landesfischereigesetzes und im Sinne des § 5 Abs. 6 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Berücksichtigung des Schutzzweckes, soweit zusätzliche Bestimmungen für einzelne Schutzgebiete dem nicht entgegenstehen.</p> <p>Dies gilt nicht für die Verbote der Ziffern 1, 14, 16, 18 bis 20 sowie 39 bis 41.</p> <p>6. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz unter Berücksichtigung des Schutzzweckes, soweit zusätzliche Bestimmungen für einzelne Schutzgebiete dem nicht entgegenstehen. Dies gilt nicht für die Verbote der Ziffern 23, 37 und 38.</p> <p>7. Die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern sie nicht mit der Errichtung baulicher Anlagen verbunden ist und soweit zusätzliche Bestimmungen für einzelne Schutzgebiete dem nicht entgegenstehen.</p> <p>8. Die Unterhaltung und Wartung rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde, das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrswegen sowie die Maßnahmen zur Erhaltung von Waldwegen.</p> <p>9. Die Unterhaltung von Gewässern auf der Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde zu genehmigenden - im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten - Unterhaltungsplanes sowie die erforderlichen Messungen und Untersuchungen zur Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Grunddaten der Fließgewässer gemäß § 19 Landeswassergesetz.</p> <p>10. Die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und sofern Wald betroffen ist mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen, die der Verwirklichung der Ziele des Landschaftsplanes dienen.</p>	<p>Die für die Fischerei weiter bestehenden Verbote betreffen im Wesentlichen die Errichtung baulicher Anlagen und die Veränderung der Bodengestalt, den Schutz von Gewässern, deren Ufer und von Feuchtbereichen sowie das Einbringen nicht biogeographisch heimischer Fischarten.</p> <p>Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd beinhaltet auch die Einrichtung offener Jagdhochsitze.</p> <p>Die weiterhin für die Jagd geltenden Verbote betreffen das Aussetzen nicht heimischer Tiere sowie die Anlage von Wildäckern, Kirrungen und Fütterungen sowie den Bau von Hochsitzen in bestimmten Bereichen.</p> <p>Auf das Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau in NRW (Runderlass des MURL vom 01.09.1999) wird verwiesen.</p> <p>Zur Unterhaltung gehört auch die Bewirtschaftung der Gewässer gemäß den Vorgaben des Bewirtschaftungsplanes der EU-Wasserrahmenrichtlinie für das Einzugsgebiet Rhein – Teileinzugsgebiet Erft.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>11. Das Betreten des Naturschutzgebietes durch Bedienstete von Behörden oder deren Beauftragte im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten, durch Mitarbeiter der Unterhaltungsträger im Rahmen der Gewässerunterhaltung und –kontrollen sowie für Fischereiaufseher im Rahmen der Fischereiaufsicht.</p> <p>12. Sonstige bei in Kraft treten des Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen oder Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter 1, 4 bis 6, 11, 13, 14, 16 bis 21, 24 bis 26.</p> <p>13. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>Die nicht als unberührt geltenden Verbote beziehen sich nur auf den eigentumsrechtlichen Bestandsschutz (z.B. Hobbytierhaltung).</p>
Hinweis:	<p>Auf die Regelungen in Bezug auf Befreiungen von den Festsetzungen in Naturschutzgebieten, welche im Anschluss an die Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführt sind, wird hingewiesen (vgl. S. 63).</p>	

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1-1 Ac, Ad</p>	<p><u>Naturschutzgebiet "Kiesgrube südwestlich Straßfeld"</u></p> <p>Flächengröße: etwa 10,9 ha</p> <p>Die ehemalige Kiesgrube wird unter Schutz gestellt</p> <p>nach § 20 Satz 1 Buchstaben a und c, Satz 2 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern, Pionierstandorten und Magerrasen sowie Gehölzstrukturen; • als wichtiger Rückzugslebensraum für Pflanzen und Tiere in der ansonsten strukturalarmen Agrarlandschaft, insbesondere für Amphibien, Reptilien, Insekten und Vögel; • aufgrund der regionalen Bedeutung des Lebensraumes für die Biotopvernetzung. <p><u>Zusätzliche Verbote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung; 2. die fischereiliche Nutzung; 3. das Aufstellen von Bienenstöcken; 4. die Durchführung von Wildfütterungen; 5. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. mit Ausnahme der Wildfolge gemäß § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz und der Jagd im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung. <p><u>Zugelassen bleibt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der genehmigte Tonabbau als rechtmäßig ausgeübte Nutzung. 	<p>Geschützt wird eine renaturierte Kiesgrube am südwestlichen Rand eines großen Abgrabungskomplexes westlich Straßfeld mit einem Wechsel aus Kleingewässern, Rohbodenflächen, Magerrasen und Gehölzen.</p> <p>Die Fläche befindet sich überwiegend im Eigentum des Rhein-Sieg-Kreises und der Gemeinde Swisttal.</p> <p>Die zeitliche Einschränkung ist aufgrund der besonderen ornithologischen Bedeutung der Kiesgrube für seltene und gefährdete Brutvögel sowie für Zug- und Rastvögel erforderlich.</p>
<p>2.1-2 Af, Ag, Be, Bf</p>	<p><u>Naturschutzgebiet "Ohrbach / Jungbach"</u></p> <p>Flächengröße: etwa 10,3 ha</p> <p>Am Bachlauf wird ein Streifen von 5 m beiderseits der Böschungsoberkanten unter Schutz gestellt, sofern nicht in der Festsetzungskarte oder im Detailkartenband ersichtlich ist, dass Wege, Böschungskanten, Fluchtlinien oder andere eindeutige Abgrenzungen als Grenze herangezogen wurden.</p>	<p>Geschützt wird der Verlauf des Ohr- bzw. Jungbaches von der Kreisgrenze bis südöstlich Ludendorf außerhalb der Ortslage Odendorf mit den Ufergehölzen, Brachen und Hochstaudenfluren.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Die Flächen werden unter Schutz gestellt nach § 20 Satz 1 Buchstaben a und c, Satz 2 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufgrund der weitgehend naturnahen Ufer- und Sohlstruktur des Baches; • zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Ufergehölze, Hochstaudenfluren und Brachen als Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten; • aufgrund der landesweiten Bedeutung für den Biotopverbund; • als wichtiger Rückzugslebensraum für Pflanzen und Tiere in der ansonsten strukturarmen Agrarlandschaft; • aufgrund der Bedeutung der Gehölze für das Landschaftsbild und das Naturerleben. 	
<p>2.1-3 Bc</p>	<p><u>Naturschutzgebiet "Kiesgruben nordöstlich Straßfeld"</u> Flächengröße: etwa 39 ha</p> <p>Die Flächen werden unter Schutz gestellt nach § 20 Satz 1 Buchstaben a und c, Satz 2 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Entwicklung von Lebensräumen für heimische Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Vögel, Amphibien sowie Pflanzenarten der Pionierstandorte; • zur Entwicklung eines großflächig zusammenhängenden Lebensraumkomplexes in der ansonsten strukturarmen Agrarlandschaft. <p><u>Zusätzliche Verbote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausbringung oder Lagerung von Bioziden, Düngemitteln, Klärschlamm oder Gülle; 2. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 01. 03. bis 31.07. mit Ausnahme der Wildfolge gemäß § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz und der Jagd im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung; 3. die Durchführung von Wildfütterungen; 4. das Aufstellen von Bienenstöcken. <p><u>Zugelassen bleiben:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der genehmigte Kiesabbau sowie 2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung bis zur Inanspruchnahme der Flächen durch den Kiesabbau <p>als rechtmäßig ausgeübte Nutzungen.</p>	<p>Geschützt werden in Abbau befindliche oder genehmigte Kiesgruben, deren Herrichtung für den Arten- und Biotopschutz in der Genehmigung geregelt ist.</p> <p>Die Genehmigungen haben folgende Befristungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Firma Hans Hüntens Sand- und Kiesbaggerei, Bonn (Az. 66.11-2.01.16/259) bis zum 31.12.2012; • Firma Josef Esser Sand und Kies GmbH (Az. 66.11-2.01.16/222) bis zum 31.12.2015; ein Teil der Fläche befindet sich derzeit im Genehmigungsverfahren. <p>Die Herrichtung erfolgt gemäß den Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheiden.</p> <p>Die zeitliche Einschränkung ist aufgrund der besonderen ornithologischen Bedeutung der Kiesgruben für seltene und gefährdete Brutvögel sowie für Zug- und Rastvögel erforderlich.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-4 Bi, Bk, Ci, Ck	<p><u>Naturschutzgebiet "Schiefelsbach und Zuflüsse"</u></p> <p>Flächengröße: etwa 13,8 ha</p> <p>An den Bachläufen wird im Wald ein Streifen von 10 m und im Offenland von 5 m beiderseits der Bachmitte unter Schutz gestellt, sofern nicht in der Festsetzungskarte oder im Detailkartenband ersichtlich ist, dass Wege, Böschungskanten, Fluchtlinien oder andere eindeutige Abgrenzungen als Grenze herangezogen wurden.</p> <p>Darüber hinaus sind stellenweise im Gelände erkennbare, vernässte Bereiche in das Naturschutzgebiet einbezogen und in der Festsetzungskarte dargestellt.</p> <p>Der Komplex wird unter Schutz gestellt nach § 20 Satz 1 Buchstaben a, b und c, Satz 2 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufgrund der für Mittelgebirgsbäche typischen Dynamik der Fließgewässer, verbunden mit den charakteristischen Sohl- und Uferstrukturen; • zur Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Vegetation aus Bachauenwäldern (insbesondere am Oberlauf des Schiefelsbaches), Ufergehölzen, Röhrichten, Sümpfen und Hochstaudenfluren; • zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwälder insbesondere am Madbach und östlich Hardt; • in seiner Funktion als Lebensraum für bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten; • zur Erhaltung und Verbesserung des Quellgebietes am Lusterberg, insbesondere zur Sicherung einer Nutzung des Bauernwäldchens, die als Grundlage für das Vorkommen seltener Pflanzenarten den lichten Charakter erhält; • aufgrund der standörtlich bedingten Seltenheit und hohen Empfindlichkeit des feuchten, nassen und mageren Grünlandes, der Brachen, Hochstaudenfluren und Röhrichte und Quellfluren gegenüber anthropogenen Einflüssen; • aufgrund seiner Bedeutung für die Biotopvernetzung; • aus landeskundlichen Gründen zum Schutz von Bodendenkmälern sowie • aufgrund der besonderen Bedeutung des Gebietes für das Landschaftsbild und das Naturerleben. 	<p>Das Schutzgebiet umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> • in den Bachniederungen des Schiefelsbaches und seiner Zuflüsse Madbach und Hunnensiefen sowie der Bäche nördlich Loch und östlich Hardt die Bachläufe inklusive der Quell- und Uferbereiche, die Bachauenwälder, Röhrichte und Hochstaudenfluren im Einflussbereich der Bäche, nassen und feuchten sowie mageren Grünlandflächen und Streuobstwiesen an den Talhängen; • das Quellgebiet am Lusterberg mit einem kleinen Bauernwäldchen sowie feuchten bis nassen Grünlandflächen.

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Zusätzliche Gebote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. prioritäre Beseitigung der Fichtenanpflanzung sowie der Ablagerungen von Aushub im Quellbereich am Lusterberg; 2. einzelstammweise Nutzung des Bauernwäldchens am Lusterberg unter Schonung der seltenen Arten Mispel (<i>Mespilus germanica</i>) und Wildapfel (<i>Malus sylvestris</i>); 3. sukzessive Umwandlung standortfremder Nadelholzbestände an den Gewässern in standortheimische Bestände; 4. Erhaltung von Alt- und Totholz; insbesondere in über 120-jährigen Laubwaldbeständen sind jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar für die Zerfallsphase zu erhalten. 	<p>Für die Erhaltung von Alt- und Totholz ist eine Förderung durch das Land möglich. Aus Gründen der Arbeitssicherheit sollte die Ausweisung von Alt- und Totholzbäumen bevorzugt in Gruppen und Horsten erfolgen.</p>
<p>2.1-5 Cb, Cc</p>	<p><u>Naturschutzgebiet "Wald an der Burg Heimerzheim"</u></p> <p>Flächengröße: etwa 14,7 ha</p> <p>Der Wald wird unter Schutz gestellt nach § 20 Satz 1 Buchstaben a und c, Satz 2 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturell reichhaltig ausgeprägter Waldgesellschaften mit hohem Alt- und Totholzanteil; • zur Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Abschnittes der Swist, insbesondere zur Wiederherstellung eines Altgewässers; • als Lebensraum seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von Greifvögeln, z. B. dem Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Eulen, Spechten, Amphibien wie dem Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>) und seltener Waldbaumarten wie der Eibe (<i>Taxus baccata</i>); • als wichtiger Rückzugslebensraum und Trittstein für Tiere und Pflanzen in der ansonsten strukturarmen Agrarlandschaft; • aufgrund der landesweiten Bedeutung für die Biotopvernetzung als naturnahe Teilfläche der Swistniederung <p>sowie nach § 20 Satz 1 Buchstabe b LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung einer historischen Waldanlage. 	<p>Geschützt werden die Waldflächen im Süden der Burg Heimerzheim mit alten Eichen-Hainbuchen- und Bach-Eschenwäldern, mit alten Bergahorn-Beständen sowie ein Abschnitt der Swist mit einem ehemaligen Altarm.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Zusätzliche Gebote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhaltung von Alt- und Totholz; insbesondere in über 120-jährigen Laubwaldbeständen sind jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar für die Zerfallsphase zu erhalten; 2. sukzessive Umwandlung standortfremder Nadelholzbestände an den Gewässern in standortheimische Bestände. 	<p>Für die Erhaltung von Alt- und Totholz ist eine Förderung durch das Land möglich. Aus Gründen der Arbeitssicherheit sollte die Ausweisung von Alt- und Totholzbäumen bevorzugt in Gruppen und Horsten erfolgen.</p>
<p>2.1-6 Cb, Cc, Db, Dc, Dd, De, Ec, Ed, Fd, Fe, Ge</p>	<p><u>Naturschutzgebiet "Waldville"</u> Flächengröße: etwa 927,7 ha Die Flächen werden unter Schutz gestellt nach § 20 Satz 1 Buchstabe a, Satz 2 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: <ul style="list-style-type: none"> - Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150), - Hainsimsen-Buchenwald (9110), - Stieleichen-Hainbuchenwald (9160); • zur Erhaltung der folgenden wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie): <ul style="list-style-type: none"> - Schwimmendes Froschkraut (<i>Luronium natans</i>) - Mittelspecht, - Schwarzspecht, - Grauspecht, - Rotmilan, - Wespenbussard; <p>sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume;</p> <ul style="list-style-type: none"> • in ihrer Funktion als Lebensraum für weitere bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten wie Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>), Grünspiecht (<i>Picus viridis</i>), Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>), Kamm-Molch (<i>Triturus cristatus</i>) sowie Steife Segge (<i>Carex elata</i>) und Trauben-Trespe (<i>Bromus racemosus</i>); 	<p>Geschützt werden die folgenden großflächigen, naturnah ausgeprägten Waldgebiete mit naturnahen Laubholzbeständen, hohen Altholzanteilen und Feuchtwäldern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waldville zwischen Heimerzheim und Buschhoven sowie • Waldville zwischen Buschhoven und Bahnhof Kottenforst. <p>Dieses Naturschutzgebiet beinhaltet Teilflächen des Gebietes "Waldville DE - 5207-301" das vom Land Nordrhein-Westfalen der EU als FFH-Gebiet vorgeschlagen wurde. Es beinhaltet zudem Vogelarten der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 103/1 vom 25.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie).</p> <p>Gemäß § 48c LG sind in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) nach dessen Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 6 BNatSchG alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Projekte und Pläne sind vor ihrer Durchführung gemäß § 48d LG auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des gemeldeten FFH-Gebietes zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Maßgeblich für die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der jeweils aktuell der EU gemeldeten Fassung des Standarddatenbogens mit den Buchstaben A bis C als signifikant bewerteten Arten und Lebensräume.</p> <p>Zugleich ist das gesamte Waldgebiet Bestandteil des Naturparks "Kottenforst-Ville" und mit seinen ausgedehnten, naturnahen Waldflächen von zentraler Bedeutung für die Naherholung.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Entwicklung eines großen, zusammenhängenden, weitgehend unzerschnittenen und naturnahen Waldökosystems mit hohem Laubholzanteil, insbesondere der seltenen lindenreichen Eichen-Hainbuchenwälder; • zur Erhaltung der Waldlebensgemeinschaften mit den für die natürlichen Waldgesellschaften in unterschiedlichen Bestandesaltern und standörtlichen Variationen innerhalb eines großen, zusammenhängenden Waldgebietes typischen Artenspektren; • zur Erhaltung alt- und totholzreicher Waldbestände; • zur Erhaltung und natürlichen Entwicklung der im Wald eingebetteten Maare; • für den Erhalt und die Entwicklung artenreicher Waldwiesen; • aufgrund ihrer landesweiten Bedeutung für den Biotopverbund als Teilflächen des Waldreservats Kottenforst-Ville; <p>nach § 20 Satz 1 Buchstabe b LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • wegen der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskulturellen Bedeutung der Waldville als großflächiges, zusammenhängendes Waldareal mit hohem Anteil naturnaher Bestände; • wegen der kulturhistorischen Bedeutung von Resten historischer Waldnutzungsformen (Nieder- und Mittelwald) sowie der Trasse einer römischen Wasserleitung. • aus landeskundlichen Gründen zum Schutz von Bodendenkmälern; <p>sowie nach § 20 Satz 1 Buchstabe c LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der geschlossenen Laubwaldbestände der Waldville mit hoher Vielfalt an Bestandesaltern und Standorten. <p><u>Zusätzliches Verbot:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • in Laubwaldbeständen heimischer Baumarten ohne Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde Pflanzenschutzmittel zum Schutz von gepoltertem Holz anzuwenden. 	<p>Die über den Grundschutz für die Sicherung und Entwicklung des Naturschutzgebietes "Waldville" und des FFH-Gebietes "Waldville" hinaus erforderlichen forstlichen Maßnahmen können im Privatwald über Vereinbarungen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Rhein-Sieg-Kreis und privaten Eigentümern sowie im Staatswald über entsprechende Verwaltungsvorschriften geregelt werden. Bei Abschluss entsprechender Vereinbarungen bleiben die entsprechenden Vertragsflächen von den forstlichen Verboten der Ziffern 26 bis 35 unberührt (vgl. Unberührtheitsklausel Ziffer 3, Seite 29).</p> <p>Im Bereich des FFH-Gebietes werden die forstlichen Maßnahmen in den Sofortmaßnahmenkonzepten durch die Untere Forstbehörde geplant. Diese Planung dient als Grundlage für vertragliche Vereinbarungen.</p> <p>Gemäß Runderlass des MUNLV vom 06.12.2002 ist die Behandlung von Holz mit Pflanzenschutzmitteln in FFH-Lebensräumen nur in Kalamitätsfällen zulässig.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Zusätzliche Gebote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhaltung von Alt- und Totholz; insbesondere in über 120-jährigen Laubwaldbeständen sind jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar im Rahmen des Vertragsnaturschutzes für die Zerfallsphase zu erhalten; 2. Sicherung und Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustandes der Waldmaare; 3. Pflege der Waldwiesen; 4. Aufstellung eines Erholungs- und Wegekonzeptes in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde, der Unteren Forstbehörde, den betreffenden Kommunen, dem Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville und den wesentlichen Grundeigentümern. <p><u>Zugelassen bleibt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb von Waldflächen, nicht jedoch in Quell- und Feuchtgebieten oder Hochstaudenfluren, maximal eine geschlossene Kanzel aus Holz / 100 ha. 	<p>Für die Erhaltung von Alt- und Totholz ist eine Förderung durch das Land möglich. Aus Gründen der Arbeitssicherheit sollte die Ausweisung von Alt- und Totholzbäumen bevorzugt in Gruppen und Horsten erfolgen. Zum Schutz des Schwarzspechts sind vorrangig Buchenaltholzbestände sowie Höhlenbaumzentren zu sichern.</p> <p>Hinweise zum Wegekonzept können aus dem Lebensraumgutachten zum Ausgleich zwischen Wald, Wild, Naturschutz und Erholung im Damwildgebiet „Kottenforst“ vom 17.01.2002 entnommen werden (von F. Borsch im Auftrag der Damwildhegegemeinschaft Kottenforst).</p>
2.1-7 Cc, Dc	<p><u>Naturschutzgebiet "Kiesgrube Dünstekoven"</u></p> <p>Flächengröße: etwa 49,7 ha</p> <p>Der Komplex wird geschützt nach § 20 Satz 1 Buchstaben a und c, Satz 2 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung der Vielfalt an Lebensräumen und Strukturen wie zahlreiche Stillgewässer unterschiedlicher Ausprägung, Steilwände, artenreiche, magere Pionier- und Sukzessionsgesellschaften mit Gehölzanteilen, vegetationsarme Kies- und Sandflächen sowie artenreiches Grünland; • aufgrund seiner herausragenden Bedeutung als Lebensraum für eine Vielzahl zum Teil gefährdeter Tierarten unterschiedlichster Lebensraumansprüche, insbesondere für Amphibien wie Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>), Wasservogel, darunter Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>), Krickente (<i>Anas crecca</i>), Löffelente (<i>Anas clypeata</i>), Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>), Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>) und Singvögel wie Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>), Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>), Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) und Grauammer (<i>Miliaria calandra</i>); 	<p>Geschützt wird das reich strukturierte ehemalige Abtragungsgelände mit einem Mosaik aus unterschiedlichen Gewässertypen, offenen und schütter bewachsenen Kiesflächen sowie Brach- und Grünlandflächen sowie Gehölzen im Übergangsbereich zwischen der Waldville und der Börde.</p> <p>Das Gelände ist im Eigentum der Gemeinde Swisttal und wird durch die Naturschutzstation des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) betreut.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • als Rückzugslebensraum für Arten der Feldflur wie Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>) und Feldhase (<i>Lepus europaeus</i>); • als Rastbiotop für durchziehende Vogelarten, z.B. Dunkler Wasserläufer (<i>Tringa erythropus</i>), Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>), Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>), Zwergstrandläufer (<i>Calidris minuta</i>) und Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina</i>); • aufgrund der landesweiten Bedeutung für den Biotopverbund. <p><u>Zusätzliche Verbote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung; 2. die fischereiliche Nutzung; 3. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. mit Ausnahme der Wildfolge gemäß § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz und der Jagd im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung; 4. die Durchführung von Wildfütterungen; 5. das Aufstellen von Bienenstöcken. <p><u>Zusätzliche Gebote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhaltung der Reliefstruktur, insbesondere von Steilwänden; 2. Erhaltung des Mosaiks aus schütter bewachsenen und vegetationsfreien Kiesflächen, Sukzessionsflächen und extensiv genutzter Grünlandflächen. 	<p>Die zeitliche Einschränkung ist aufgrund der besonderen ornithologischen Bedeutung der Kiesgrube für seltene und gefährdete Brutvögel sowie für Zug- und Rastvögel erforderlich.</p> <p>Die Jagd wird aufgrund der Nähe des Gebietes zum Altwaldbestand der Waldville in Abweichung von den üblichen Regelungen zur Regulierung der Bestände von Schwarz- und Schalenwild sowie des Fuchses bereits im Frühherbst zugelassen mit der Maßgabe, rastende Zugvögel nicht zu stören.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1-8 Cd, Ce, Dd, De</p>	<p><u>Naturschutzgebiet "Swistniederung bei Miel"</u></p> <p>Flächengröße: etwa 40,4 ha</p> <p>Die Flächen werden geschützt nach § 20 Satz 1 Buchstaben a bis c, Satz 2 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur naturnahen Entwicklung der Swistniederung in diesem Bereich; • zur Sicherung der aufgelassenen Kiesgrube als Sekundärbiotop für seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Amphibien wie die Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Insekten, z.B. Blauflügelige Ödlandschrecke (<i>Oedipoda caerulescens</i>) und Pflanzen von Pionierstandorten wie die Gemeine Ochsenzunge (<i>Anchusa officinalis</i>); • zur Erhaltung eines wichtigen Rückzugslebensraumes und Trittsteines für Tiere und Pflanzen in der ansonsten strukturarmen Agrarlandschaft und dessen Weiterentwicklung zu einem großflächigen Lebensraumkomplex in der Swistniederung als Kernfläche des Swist-Verbundkorridors; • zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen für biogeographisch heimische Fischarten; • aus wissenschaftlichen Gründen zur Erforschung einer natürlichen Vegetationsentwicklung in der Swistniederung; • aufgrund der landesweiten Bedeutung der Flächen für die Biotopvernetzung in Zusammenhang mit der Swistniederung. <p><u>Zusätzliche Verbote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausbringung oder Lagerung von Bioziden, Düngemitteln, Klärschlamm oder Gülle; 2. in der Swistniederung östlich der Swist die forstwirtschaftliche Nutzung sowie westlich der Swist eine andere als die einzelstammweise Nutzung der Waldflächen; 3. die Durchführung von Wildfütterungen; 4. das Aufstellen von Bienenstöcken. <p><u>Zusätzliche Gebote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhaltung der Reliefstruktur der ehemaligen Kiesgrube, insbesondere von Steilwänden; 2. Erhaltung des Mosaiks aus schütter bewachsenen und vegetationsfreien Flächen auf der Grubensohle; 	<p>Das Schutzgebiet umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> • den geplanten Retentionsraum in der Swistniederung südlich der Bundesstraße B 56 sowie • die östlich angrenzende ehemalige Kiesgrube mit Steilwänden und einer schütter bewachsenen Sohle mit vegetationsfreien Bereichen sowie Brach- und Ackerflächen auf dem verfüllten Teil. <p>Der Erftverband plant in diesem Gebiet die Rückgewinnung eines Retentionsraumes, verbunden mit der Förderung der natürlichen Gewässerdynamik und der Entwicklung von Auenwald.</p> <p>Das Verbot der forstlichen Nutzung schließt das Verbot von forstlichen Maßnahmen wie Läuterung und Durchforstung mit ein.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>3. Umwandlung der Ackerfläche im Bereich der verfüllten Grube in einen Biotopkomplex aus Wildkrautacker, extensiv zu bewirtschaftendem Grünland und Hecken / Feldgehölzen;</p> <p>4. naturnahe Entwicklung der Swist und ihrer Niederungsflächen.</p>	<p>Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Schaffung des Retentionsraumes und der dafür vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen.</p>
<p>2.1-9 Ce</p>	<p><u>Naturschutzgebiet "Wald am Schloss Miel"</u></p> <p>Flächengröße: etwa 15,8 ha</p> <p>Das Gebiet wird unter Schutz gestellt nach § 20 Satz 1 Buchstaben a und c, Satz 2 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • als Lebensraum seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Greifvögel wie Rot- und Schwarzmilan (<i>Milvus milvus</i> und <i>M. migrans</i>), Eulen, Spechte, für Amphibien, unter anderem den Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>) und für die Feld-Ulme (<i>Ulmus minor</i>); • aufgrund der Bedeutung für die Biotopvernetzung; • als wichtiger Rückzugslebensraum für Pflanzen und Tiere in der ansonsten strukturalarmen Agrarlandschaft; • in seiner Trittsteinfunktion als Waldlebensraum zwischen den Waldgebieten der Ost-eifel und den Waldkomplexen der Ville; • aufgrund der Bedeutung des Waldes für das Landschaftsbild und das Naturerleben; <p>nach § 20 Satz 1 Buchstabe b LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung einer historischen Waldanlage mit Jagdschneisen und einem Grabensystem; • aus landeskundlichen Gründen zum Schutz von Bodendenkmälern. <p><u>Zusätzliche Verbote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zusätzliche Entwässerung über das historische Grabensystem hinaus; 2. Ab- und Zwischenlagerung von Grün- und Schnittabfällen sowie Bodenmaterial; 3. Nutzung der Waldwege im Rahmen der Ausübung des Golfsports, soweit es sich nicht um ausgewiesene Golf-Verbindungswege handelt; 	<p>Geschützt wird der weitgehend alte, teilweise naturnahe Wald südlich von Schloss Miel mit dem Grabensystem und einem Teich. Das Gebiet ist Teil der Parkanlage des Schlosses Miel und liegt heute im Bereich des Golfplatzes Schloss Miel.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>4. die Verwendung nicht standortheimischer Baumarten bei der Waldverjüngung oder bei der Wiederaufforstung;</p> <p>5. die Durchführung von Waldpflegearbeiten in der Zeit vom 01.03. bis 31. 07.</p> <p>Zusätzliche Gebote:</p> <p>1. Erhaltung von Alt- und Totholz; insbesondere in über 120-jährigen Laubwaldbeständen sind jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar für die Zerfallsphase zu erhalten;</p> <p>2. Umbau naturferner Bereiche des Waldes gemäß landschaftspflegerischem Fachbeitrag zum Golfplatz Schloss Miel;</p> <p>3. Steuerung der Erholungsnutzung.</p>	<p>Aus Gründen der Arbeitssicherheit sollte die Ausweisung von Alt- und Totholzbäumen bevorzugt in Gruppen und Horsten erfolgen.</p>
2.1-10 Ch	<p>Naturschutzgebiet "Rotterbach und Hacksiefen"</p> <p>Flächengröße: etwa 5,0 ha</p> <p>An den Bachläufen wird ein Streifen von 10 m beiderseits der Bachmitte unter Schutz gestellt, sofern nicht in der Festsetzungskarte oder im Detailkartenband ersichtlich ist, dass Wege, Böschungskanten, Fluchtlinien oder andere eindeutige Abgrenzungen als Grenze herangezogen wurden.</p> <p>Die Bachläufe und deren Uferbereiche werden geschützt</p> <p>nach § 20 Satz 1 Buchstaben a und c, Satz 2 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufgrund ihrer für Mittelgebirgsbäche charakteristischen Sohl- und Uferstrukturen sowie ihrer Quellbereiche; • zur Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Vegetation aus Bachauenwäldern; • in ihrer Funktion als Lebensraum für bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z. B. den vom Aussterben bedrohten Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>); • aufgrund ihrer Bedeutung für die Biotopvernetzung. <p>Zusätzliche Gebote:</p> <p>1. Sukzessive Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in der Talsohle in naturnahe Laubholzbestände, insbesondere im Quellbereich des Hacksiefens;</p> <p>2. Erhaltung von Alt- und Totholz; insbesondere in über 120-jährigen Laubwaldbeständen sind jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar für die Zerfallsphase zu erhalten.</p>	<p>Geschützt werden die Bachläufe Rotterbach und Hacksiefen im Bereich des Rheinbacher Stadtwaldes mit ihren tiefen Taleinschnitten und Bachauenwäldern.</p> <p>Für die Erhaltung von Alt- und Totholz ist eine Förderung durch das Land möglich. Aus Gründen der Arbeitssicherheit sollte die Ausweisung von Alt- und Totholzbäumen bevorzugt in Gruppen und Horsten erfolgen.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-11 Ch, Ci, Ck, Di, Dk	<p><u>Naturschutzgebiet "Stiefelsbach und Zuflüsse"</u></p> <p>Flächengröße: etwa 32 ha</p> <p>An den Bachläufen wird im Wald ein Streifen von 10 m und im Offenland von 5 m beiderseits der Bachmitte unter Schutz gestellt, sofern nicht in der Festsetzungskarte oder im Detailkartenband ersichtlich ist, dass Wege, Böschungskanten, Fluchtlinien oder andere eindeutige Abgrenzungen als Grenze herangezogen wurden.</p> <p>Darüber hinaus sind stellenweise im Gelände erkennbare, vernässte Bereiche in das Naturschutzgebiet einbezogen und in der Festsetzungskarte dargestellt.</p> <p>Der Komplex wird unter Schutz gestellt nach § 20 Satz 1 Buchstaben a und c, Satz 2 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufgrund der für Mittelgebirgsbäche typischen Dynamik der Fließgewässer, verbunden mit den charakteristischen Sohl- und Uferstrukturen; • zur Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Vegetation aus Quellfluren, Ufergehölzen, Röhrichten und Hochstaudenfluren, Bachauenwäldern und sonstigen naturnahen Laubwäldern; • in seiner Funktion als Lebensraum für bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten; • aufgrund der standörtlich bedingten Seltenheit und hohen Empfindlichkeit des Feucht- und Nassgrünlandes, der Brachen, Hochstaudenfluren, Sümpfe und Röhrichte gegenüber anthropogenen Einflüssen; • zur Erhaltung und Verbesserung der mageren Grünlandflächen und Streuobstwiesen an den Talhängen mit seltenen und gefährdeten Pflanzenarten; • aufgrund der landesweiten Bedeutung für den Biotopverbund; • zur naturnahen Weiterentwicklung der zurückgebauten Teichanlagen am Schnellchesbach; • aufgrund der Bedeutung des Gebietes für das Landschaftsbild und das Naturerleben. <p><u>Zusätzliche Gebote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beseitigung der nicht standortheimischen Gehölze im Bereich der aufgelassenen Teichanlagen am Schnellchesbach; 2. sukzessive Umwandlung standortfremder Nadelholzbestände an den Gewässern in standortheimische Bestände; 	<p>Geschützt werden in den Bachniederungen des Stiefelsbaches und seiner Zuflüsse Schlebach, Hennesterbach, Zingsbach und Schnellchesbach die Bachläufe selbst mit den Quellbächen inklusive der Uferbereiche, die Bachauenwälder sowie Sümpfe, Röhrichte, Hochstaudenfluren, nasses und feuchtes Grünland sowie mageres Grünland, Streuobstwiesen und alte, naturnahe Waldbestände an den Talhängen sowie die zurückgebauten Teichanlagen am Schnellchesbach.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>3. Erhaltung von Alt- und Totholz; insbesondere in über 120-jährigen Laubwaldbeständen sind jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar für die Zerfallsphase zu erhalten.</p>	<p>Für die Erhaltung von Alt- und Totholz ist eine Förderung durch das Land möglich. Aus Gründen der Arbeitssicherheit sollte die Ausweisung von Alt- und Totholzbäumen bevorzugt in Gruppen und Horsten erfolgen.</p>
<p>2.1-12 Cl, Dk, DI</p>	<p><u>Naturschutzgebiet "Vischelbachtal"</u> Flächengröße: etwa 13,3 ha</p> <p>An den Bachläufen wird im Wald ein Streifen von 10 m und im Offenland von 5 m beiderseits der Bachmitte unter Schutz gestellt, sofern nicht in der Festsetzungskarte oder im Detailkartenband ersichtlich ist, dass Wege, Böschungskanten, Fluchtlinien oder andere eindeutige Abgrenzungen als Grenze herangezogen wurden.</p> <p>Darüber hinaus sind stellenweise im Gelände erkennbare, vernässte Bereiche in das Naturschutzgebiet einbezogen und in der Festsetzungskarte dargestellt.</p> <p>Der Komplex wird unter Schutz gestellt nach § 20 Satz 1 Buchstaben a und c, Satz 2 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufgrund der für Mittelgebirgsbäche typischen Gewässerdynamik der Bachläufe, verbunden mit den charakteristischen Sohl- und Uferstrukturen in weiten Bereichen sowie zur Verbesserung der Uferstruktur in beeinträchtigten Abschnitten; • zur Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Vegetation aus Bachauenwäldern, Ufergehölzen und Hochstaudenfluren mit hoher Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Einflüssen; • zur Erhaltung eines Erlen-Quellsumpfes; • zur Erhaltung und Verbesserung der Feucht- und Nasswiesen und –brachen einschließlich der Quellfluren, Seggenröhrichte und Wollgras-Sümpfe; • in seiner Funktion als Lebensraum für bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, unter anderem für Amphibien mit Vorkommen des vom Aussterben bedrohten Springfrosches (<i>Rana dalmatina</i>); • aufgrund der landesweiten Bedeutung des Gebietes für die Biotopvernetzung; • zur Erhaltung und Verbesserung von mageren Grünlandflächen mit seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. 	<p>Geschützt wird die Talniederung des Vischelbaches mit den – teilweise temporär wasserführenden - Bachläufen inklusive ihrer Quell- und Uferbereiche, den bachnahen feuchten und nassen Grünlandflächen, Brachen, Sümpfen und Hochstaudenfluren, Bachauenwäldern und feuchten Wäldern sowie höher gelegene magere Grünlandflächen an der Landesgrenze.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Zusätzliche Gebote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sukzessive Umwandlung standortfremder Gehölzbestände an den Gewässern in standortheimische Bestände; 2. prioritäre Umwandlung der Nadelwaldbestände am Zusammenfluss der Quellbäche des Vischelbaches in naturnahe Laubwälder. 	
<p>2.1-13 Dc, Dd</p>	<p><u>Naturschutzgebiet "Alte Teichanlagen und Laubwald am Gut Capellen"</u></p> <p>Flächengröße: etwa 9,8 ha</p> <p>Das Gebiet wird unter Schutz gestellt nach § 20 Satz 1 Buchstaben a und c, Satz 2 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • als großflächiger, ungestörter Feuchtlebensraum insbesondere für Amphibien und Vögel; • aufgrund der strukturreichen Gehölzbestände und des naturnahen Laubwaldes mit hohem Alt- und Totholzanteil; • als Lebensraum seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von Greifvögeln wie Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>), von Eulen, Spechten und Wasservögeln, unter anderem Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>) und Krickente (<i>Anas crecca</i>), Amphibien wie Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>) und Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) sowie Pflanzenarten feuchter und nasser Standorte, z.B. der Blasen-Segge (<i>Carex vesicaria</i>); • als wichtiger Rückzugslebensraum und Trittstein für Tiere und Pflanzen in der ansonsten strukturarmen Agrarlandschaft; • aufgrund der landesweiten Bedeutung für die Biotopvernetzung als Teilfläche der Swist-Niederung. <p>sowie nach § 20 Satz 1 Buchstabe b LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung einer historischen Teichanlage und des Gesamt-Ensembles um Gut Cappellen mit einem naturnahen Laubwald. <p><u>Zusätzliche Gebote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sukzessive Umwandlung standortfremder Nadelholzbestände in standortheimische Bestände; 2. Erhaltung von Alt- und Totholz; insbesondere in über 120-jährigen Laubwaldbeständen sind jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar für die Zerfallsphase zu erhalten. 	<p>Geschützt wird die alte Teich- und Grabenanlage mit dem umgebenden alten Baumbestand sowie der angrenzende Wald mit naturnahen Eichen-Buchen-Beständen. Das Gebiet ist Teil der Parkanlage um das Gut Capellen.</p> <p>Für die Erhaltung von Alt- und Totholz ist eine Förderung durch das Land möglich. Aus Gründen der Arbeitssicherheit sollte die Ausweisung von Alt- und Totholzbäumen bevorzugt in Gruppen und Horsten erfolgen.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1-14</p> <p>Dh Di Dk Eh Ei Ek</p>	<p><u>Naturschutzgebiet "Rheinbacher Wald"</u></p> <p>Flächengröße: etwa 680,6 ha</p> <p>Die Flächen werden unter Schutz gestellt nach § 20 Satz 1 Buchstaben a und c, Satz 2 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: <ul style="list-style-type: none"> - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0 - prioritärer Lebensraum) - Hainsimsen-Buchenwald (9110), - Waldmeister-Buchenwald (9130), - Stieleichen-Hainbuchenwald (9160), - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170); • zum Schutz des geschlossenen Waldbestandes mit hohem Laubholzanteil standortheimischer Arten und hohem Alt- und Totholzanteil; • als Lebensraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Spechte wie Schwarz- und Mittelspecht (<i>Dryocopus martius</i> und <i>Dendrocopos medius</i>, Arten der Vogelschutzrichtlinie) sowie Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), Greifvögel wie den Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Eulen und Amphibien, z. B. den Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>) und den Kamm-Molch (<i>Triturus cristatus</i>); • aufgrund der für die Bäche der Osteifel und des Eifelfußes charakteristischen Sohl- und Uferstrukturen des Gräbbaches und Ortskaulenbaches mit den bachbegleitenden Uferwäldern; • zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Stillgewässer; • aufgrund der landesweiten Bedeutung für die Biotopvernetzung; • aufgrund der standörtlich bedingten Seltenheit und hohen Empfindlichkeit des Feucht- und Nassgrünlandes, der Waldwiesen, der Brachen, Hochstaudenfluren und Röhrichte am Gräbbach und am Ortskaulenbach gegenüber anthropogenen Einflüssen; • aufgrund der besonderen Bedeutung des Waldgebietes für das Landschaftsbild und das Naturerleben; 	<p>Das Schutzgebiet umfasst Teile des Waldes südlich Rheinbach mit besonders naturnahen Laubholzbeständen, hohen Altholzanteilen und Feuchtwäldern, weiterhin die weitgehend naturnahen Bäche Gräbbach und Ortskaulenbach mit ihren Uferbereichen, angrenzenden Bachauenwäldern mit eingeschlossenen kleineren Hochstaudenfluren und Röhrichten sowie Tümpel und feuchte bis nasse Waldwiesen ("Weiherwiese") am Ortskaulenbach.</p> <p>Das Naturschutzgebiet beinhaltet große Bereiche des Gebietes "Laubwald südlich Rheinbach DE - 5307-301" welches vom Land Nordrhein-Westfalen als FFH-Gebiet der EU vorgeschlagen wurde.</p> <p>Gemäß § 48c LG sind in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) nach dessen Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 6 BNatSchG alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Projekte und Pläne sind vor ihrer Durchführung gemäß § 48d LG auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des gemeldeten FFH-Gebietes zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Maßgeblich für die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der jeweils aktuell der EU gemeldeten Fassung des Standarddatenbogens mit den Buchstaben A bis C als signifikant bewerteten Arten und Lebensräume.</p> <p>Zugleich ist der Rheinbacher Wald Bestandteil des Naturparks "Kottenforst-Ville" und mit seinen ausgedehnten, naturnahen Waldflächen von zentraler Bedeutung für die Naherholung.</p> <p>Die über den Grundschutz für die Sicherung und Entwicklung des Naturschutzgebietes "Rheinbacher Wald" und des FFH-Gebietes "Laubwald südlich Rheinbach" hinaus erforderlichen forstlichen Maßnahmen werden im Kommunalwald über eine Vereinbarung zwischen dem Land NRW, dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Rheinbach geregelt werden. Diese Vereinbarung soll auch die erforderlichen forstlichen Regelungen gemäß Wald-FFH-Erlass (Runderlass des MUNLV vom 06.12.2002) beinhalten.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>sowie nach § 20 Abs. 1 Buchstabe b LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • aus landeskundlichen Gründen zum Schutz von Bodendenkmälern. <p><u>Zusätzliches Verbot:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • in Laubwaldbeständen heimischer Baumarten ohne Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde Pflanzenschutzmittel zum Schutz von gepoltertem Holz anzuwenden. <p><u>Zusätzliche Gebote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhaltung von Alt- und Totholz; insbesondere in über 120-jährigen Laubwaldbeständen sind jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar im Rahmen des Vertragsnaturschutzes für die Zerfallsphase zu erhalten; 2. Sicherung und Entwicklung eines guten ökologischen Zustandes der Stillgewässer; 3. Förderung der extensiven Bewirtschaftung der "Weiherwiese" am Ortskaulenbach. <p><u>Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Betreten des Waldes durch die Kindergartengruppe des Waldkindergartens auf Grundlage eines mit dem Grundeigentümer abgestimmten Nutzungsvertrages; 2. die Entnahme von Materialien (Abgrabungen) in geringem Umfang für den Eigenbedarf im Rahmen des forstlichen Wegebaus im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde. 3. das Errichten von geschlossenen Hochsitzen aus Holz außerhalb von Quell- und Feuchtgebieten oder Hochstaudenfluren im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer. 	<p>Von den allgemeinen Verboten der Ziffern 26 bis 35 bleibt das Gebiet unberührt, soweit durch die genannte vertragliche Regelung ein gleichwertiger Schutz des Gebietes im Sinne des § 48c Abs. 3 LG gewährleistet wird.</p> <p>Mit der Ausweisung des Naturschutzgebietes "Rheinbacher Wald" sind im nördlichen Bereich des Schutzgebietes keine über den FFH-Schutz hinausreichende Wirkungen verbunden.</p> <p>Gemäß Runderlass des MUNLV vom 06.12.2002 ist die Behandlung von Holz mit Pflanzenschutzmitteln in FFH-Lebensräumen nur in Kalamitätsfällen zulässig.</p> <p>Für die Erhaltung von Alt- und Totholz ist eine Förderung durch das Land möglich. Aus Gründen der Arbeitssicherheit sollte die Ausweisung von Alt- und Totholzbäumen bevorzugt in Gruppen und Horsten erfolgen. Zum Schutz des Schwarzspechts sind vorrangig Buchenaltholzbestände sowie Höhlenbaumzentren zu sichern.</p> <p>Förderung möglich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises.</p> <p>Aufgrund der Großräumigkeit des Gebietes und des erheblichen Betriebsflächenanteils der Grundeigentümer im Naturschutzgebiet "Rheinbacher Wald" wird die nebenstehende Handlung von den allgemeinen Verboten ausgenommen.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1-15 Dh, Eh, Ei, Ek, Fk</p>	<p><u>Naturschutzgebiet "Eifelfuß"</u> Flächengröße: etwa 68,3 ha</p> <p>Die Teilgebiete des Naturschutzgebietes werden geschützt nach § 20 Satz 1 Buchstaben a und c, Satz 2 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: <ul style="list-style-type: none"> - Feuchte Hochstaudenfluren (6430); - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510), - Stieleichen-Hainbuchenwald (9160), • zur Erhaltung der folgenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie): <ul style="list-style-type: none"> - Schwarzblauer Bläuling (<i>Maculinea nausithous</i>), - Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>); sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume; • zur Erhaltung und Verbesserung der Hecken- und Gebüschstrukturen als wichtige Lebensraumkomponenten der im Gebiet brütenden Vogelarten Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) und Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>), Arten der Vogelschutzrichtlinie; • zur Erhaltung und Entwicklung von Wiesenknopf-Silgenwiesen sowie strukturreichen Gräben und Rainen als Lebensgrundlage des Schwarzblauen Bläulings (<i>Maculinea nausithous</i>); • zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwälder, insbesondere von Bruchwäldern, sowie von extensiv genutztem Grünland unterschiedlicher Standorte, Hochstaudenfluren, Sümpfen und Seggenriedern sowie von Magerrasen, Heideflächen und Brachen; • aufgrund der landesweiten Bedeutung der Flächen im Biotopverbundsystem; • aufgrund der Bedeutung der Flächen für das Landschaftsbild und das Naturerleben. 	<p>Geschützt werden die folgenden Teilgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Gebiet "Ober der Schwarzmaar", ein Komplex aus feuchtem bis nassem Extensivgrünland, Hochstaudenfluren, Sümpfen, Seggenriedern und Bruchwäldern und sonstigen naturnahen Laubwäldern; • das Gelände der ehemaligen Empfangsanlage Ersdorf als Kerngebiet mit einer nahezu gehölzfreien, mageren, teilweise feuchten Grünlandfläche mit Mager- und Borstgrasrasen sowie Heideflächen und südwestlich angrenzender Brachfläche; • die "Tomberger Wiesen", artenreiches Grünland und Wegräume mit hohem Entwicklungspotential; • Nassgrünland und die Gehölzinsel im Bereich "Weilerbenden"; • artenreiches Feuchtgrünland südlich Rheinbach mit Bächen und Gräben sowie deren Saumstrukturen. <p>Das Gebiet beinhaltet wesentliche Teile des Gebietes DE-5407-301 "Wiesen bei Ruine Tomberg", welches vom Land Nordrhein-Westfalen als FFH-Gebiet der EU vorgeschlagen wurde (vgl. auch Ziffer 2.2-2 Landschaftsschutzgebiet „Eifelfuß“ sowie Ziffer 2.4.2-23 geschützter Landschaftsbestandteil „Strukturreiche Gräben und Wegraine am Eifelfuß“). Aufgrund der vielfältigen Landschaftsstruktur im Bereich des Eifelfußes sind kleinräumig weitere Vorkommen der für das FFH-Gebiet „Wiesen bei Ruine Tomberg“ relevanten Arten und Lebensräume in verschiedenen Teilbereichen zu erwarten.</p> <p>Gemäß § 48c LG sind in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) nach dessen Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 6 BNatSchG alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zusätzliche Verbote:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mahd oder Pflege der Säume an Gräben und Wegen vor dem 15.09.; 2. im Teilgebiet "Ober der Schwarzmaar" die forstliche Nutzung des Erlenbruchwaldes; 3. in den Teilgebieten "Ober der Schwarzmaar" und "Ehemalige Empfangsanlage Ersdorf" die Ausbringung und Lagerung von Düngemitteln, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter. 4. in Laubwaldbeständen heimischer Baumarten ohne Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde Pflanzenschutzmittel zum Schutz von gepoltertem Holz anzuwenden. <p>Zusätzliche Gebote:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstellung eines Artenschutzkonzeptes für den Schwarzblauen Bläuling; 2. Förderung einer extensiven Grünlandnutzung; 3. Pflege des Gebietes "Ober der Schwarzmaar" nach Maßgabe des Pflegekonzeptes des Rhein-Sieg-Kreises; 4. auf Teilflächen des Grünlandes an der Ruine Tomburg Anpassung der Grünlandbewirtschaftung an die Lebenszyklen des Schwarzblauen Bläulings (<i>Maculinea nausithous</i>) und dessen Wirtspflanze, den Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>); 5. im Teilgebiet "Ehemalige Empfangsanlage Ersdorf" extensive Nutzung der Grünland- und Heideflächen. 	<p>können, unzulässig. Projekte und Pläne sind vor ihrer Durchführung gemäß § 48d LG auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des gemeldeten FFH-Gebietes zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Maßgeblich für die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der jeweils aktuell der EU gemeldeten Fassung des Standarddatenbogens mit den Buchstaben A bis C als signifikant bewerteten Arten und Lebensräume.</p> <p>Die Mahd einzelner Abschnitte in der Zeit vor dem 15.05. wird angestrebt als Maßnahme zum Schutz der Lebensräume des Schwarzblauen Bläulings im Rahmen eines durch die Untere Landschaftsbehörde zu erstellenden Pflegekonzeptes.</p> <p>Gemäß Runderlass des MUNLV vom 06.12.2002 ist die Behandlung von Holz mit Pflanzenschutzmitteln in FFH-Lebensräumen nur in Kalamitätsfällen zulässig.</p> <p>Die Flächen befinden sich überwiegend im Eigentum der Stadt Meckenheim.</p> <p>Förderung möglich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogrammes des Rhein-Sieg-Kreises.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Unberührtheit:</u></p> <p>Die Schutzausweisung steht Planungen zur Verwirklichung einer Südumgehung der Stadt Rheinbach als Verkehrsprojekt von übergeordnetem öffentlichem Interesse nicht entgegen, soweit für dieses Verkehrsprojekt überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit vorliegen. Die Bestimmungen zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, der Eingriffsregelung sowie von Prüfungen gemäß der FFH-Richtlinie bleiben unberührt. Die Beteiligungsrechte gem. § 12 Abs. 5 LG sind zu beachten.</p>	
<p>2.1-16 Dk, DI, Ek, El, Fi, Fk, FI</p>	<p><u>Naturschutzgebiet "Altendorfer und Hilberather Bach"</u></p> <p>Flächengröße: etwa 63,1 ha</p> <p>An den Bachläufen wird im Wald ein Streifen von 10 m beiderseits der Bachmitte und im Offenland von 3 m beiderseits der Böschungsoberkanten unter Schutz gestellt, sofern nicht in der Festsetzungskarte oder im Detailkartenband ersichtlich ist, dass Wege, Böschungskanten, Fluchtlinien oder andere eindeutige Abgrenzungen als Grenze herangezogen wurden.</p> <p>Der Komplex wird unter Schutz gestellt</p> <p>nach § 20 Satz 1 Buchstaben a und c, Satz 2 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: <ul style="list-style-type: none"> - Feuchte Hochstaudenfluren (6430), - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510), - Stieleichen-Hainbuchenwald (9160); • zur Erhaltung der folgenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie): <ul style="list-style-type: none"> - Schwarzblauer Bläuling (<i>Maculinea nausithous</i>), - Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>); <p>sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume;</p>	<p>Die Bachläufe des Altendorfer Baches und des Hilberather Baches inklusive ihrer Nebenbäche mit den Quell- und Uferbereichen und angrenzenden Bachauenwäldern und Laub-Hangwäldern, Feucht- und Nassgrünland im Einflussbereich der Bäche sowie ein Komplex aus mageren, strukturreichen Weiden östlich Hilberath werden unter Schutz gestellt.</p> <p>Das Gebiet beinhaltet Teile des Gebietes DE-5407-301 "Wiesen bei Ruine Tomberg" welches vom Land Nordrhein-Westfalen als FFH-Gebiet der EU vorgeschlagen wurde.</p> <p>Gemäß § 48c LG sind in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) nach dessen Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 6 BNatSchG alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Projekte und Pläne sind vor ihrer Durchführung gemäß § 48d LG auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des gemeldeten FFH-Gebietes zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Maßgeblich für die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der jeweils aktuell der EU gemeldeten Fassung des Standarddatenbogens mit den Buchstaben A bis C als signifikant bewerteten Arten und Lebensräume.</p> <p>Die sachgemäße Pflege des Dauergrünlandes im Vorgewende der Obstplantagen bleibt im Rahmen des ordnungsgemäßen Obstanbaus zulässig und dient den Zielen des Naturschutzes zur Schaffung einer Pufferzone zu den gewässerbegleitenden Gehölzen.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • zur Sicherung und Entwicklung artenreicher Grünlandflächen, insbesondere von Wiesenknopf-Silgenwiesen, als Lebensgrundlage des Schwarzblauen Bläulings (<i>Maculinea nausithous</i>) sowie der krautreichen Säume zur Vernetzung dieser Lebensräume; • zur Erhaltung und Verbesserung der Hecken- und Gebüschstrukturen sowie von Streuobstwiesen als wichtige Lebensraumelemente unter anderem für den Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>); • aufgrund der für Mittelgebirgsbäche typischen Dynamik der Gewässer, verbunden mit den charakteristischen Sohl- und Uferstrukturen in weiten Bereichen; • zur Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Vegetation aus Quellfluren, Röhrichten, Sümpfen, Bachauenwäldern, Ufergehölzen und Hochstaudenfluren und naturnahen Laubwäldern; • in seiner Funktion als Lebensraum für bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, unter anderem mit Vorkommen des vom Aussterben bedrohten Springfrosches (<i>Rana dalmatina</i>); • aufgrund der landesweiten Bedeutung für die Biotopvernetzung; • aufgrund der standörtlich bedingten Seltenheit und hohen Empfindlichkeit des Nass-, Feucht- und Magergrünlandes, der Brachen und Hochstaudenfluren im Einflussbereich der Bäche mit hoher Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Einflüssen; • aufgrund der Bedeutung des Gebietes für das Landschaftsbild und das Naturerleben. <p><u>Zusätzliches Verbot:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Mahd oder Pflege der Säume an Gräben und Wegen vor dem 15.09. <p><u>Zusätzliches Gebot:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sukzessive Umwandlung der Nadelwaldbestände an den Gewässern in naturnahe Laubwälder. 	

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-17 DI, EI	<p><u>Naturschutzgebiet "Gierenbachtal"</u></p> <p>Flächengröße: etwa 10,8 ha</p> <p>An den Bachläufen wird im Wald ein Streifen von 10 m und im Offenland von 5 m beiderseits der Bachmitte unter Schutz gestellt, sofern nicht in der Festsetzungskarte oder im Detailkartenband ersichtlich ist, dass Wege, Böschungskanten, Fluchtlinien oder andere eindeutige Abgrenzungen als Grenze herangezogen wurden.</p> <p>Darüber hinaus sind stellenweise im Gelände erkennbare, vernässte Bereiche in das Naturschutzgebiet einbezogen und in der Festsetzungskarte dargestellt.</p> <p>Das Gebiet wird unter Schutz gestellt nach § 20 Satz 1 Buchstaben a und c, Satz 2 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufgrund der für Mittelgebirgsbäche typischen Gewässerdynamik der Bachläufe, verbunden mit den charakteristischen Sohl- und Uferstrukturen in vielen Bereichen sowie zur Verbesserung der Uferstruktur in beeinträchtigten Abschnitten; • zur Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Vegetation aus Bachauenwäldern, Ufergehölzen und Hochstaudenfluren mit hoher Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Einflüssen; • zur Erhaltung und Verbesserung der Feucht- und Nasswiesen und –brachen; • in seiner Funktion als Lebensraum für bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten; • aufgrund der hohen Bedeutung für den Biotopverbund; • zur Erhaltung und Verbesserung der mageren Weiden im Bereich der Landesgrenze mit seltenen und gefährdeten Pflanzenarten; • zur Erhaltung eines Komplexes aus einer mageren Weide und einem Hudewald im Bereich "Weißensteinshecke"; • aufgrund der Bedeutung des Gebietes für das Landschaftsbild und das Naturerleben. <p><u>Zusätzliche Gebote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sukzessive Umwandlung standortfremder Nadelholzbestände an den Gewässern in standortheimische Bestände; 2. in Abweichung von dem allgemeinen Verbot der Waldbeweidung (Allgemeiner Verbotskatalog Ziffer 24) soll der Hudewald im Bereich "Weißensteinshecke" weiter beweidet werden. 	<p>Geschützt wird die strukturreiche Talniederung mit den Bachläufen inklusive der Quell- und Uferbereiche, bachnaher feuchter und nasser Grünlandflächen, Brachen und Hochstaudenfluren, feuchten Wäldern sowie mageren Grünlandflächen und einem Hudewald.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-18 Ee, Fe	<p><u>Naturschutzgebiet "Kiesgrube Flerzheim"</u></p> <p>Flächengröße: etwa 78,3 ha</p> <p>Der Komplex wird unter Schutz gestellt nach § 20 Satz 1 Buchstaben a und c, Satz 2 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufgrund der hohen Arten- und Strukturvielfalt der Lebensräume; • zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Vögel wie Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>) und Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>), Amphibien, z.B. Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>) und Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>) sowie Pflanzenarten der Pionierstandorte wie die Eselsdistel (<i>Onopordum acanthium</i>); • als Rastplatz durchziehender Vogelarten wie Enten, Möwen und Limikolen; • zur Entwicklung eines großflächig zusammenhängenden Feuchtgebietes im Übergangsbereich von der landwirtschaftlich intensiv genutzten Bördelandschaft zum Waldgebiet Waldville; • aufgrund der regionalen Bedeutung für die Biotopvernetzung; <p>sowie nach § 20 Satz 1 Buchstabe b LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • aus landeskundlichen Gründen zum Schutz von Bodendenkmälern. <p><u>Zusätzliche Verbote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausbringung oder Lagerung von Bioziden, Düngemitteln, Klärschlamm oder Gülle; 2. die forstliche Nutzung; 3. die Ausübung der Fischerei; hiervon ausgenommen ist die an den Zielen des Naturschutzes orientierte fischereiliche Nutzung von einer begrenzten Zahl von Angelplätzen aus, die im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt werden; 4. die Durchführung von Wildfütterungen; 5. das Aufstellen von Bienenstöcken; 	<p>Geschützt wird eine für den Arten- und Biotopschutz herzurichtende, derzeit noch in Abbau befindliche Kiesgrube mit ausgedehnten Röhrichtbeständen im Wechsel mit trockenen Lebensräumen sowie Weideflächen im südwestlichen Bereich auf einer bereits in Teiltiefe flage hergerichteten Fläche.</p> <p>Die Genehmigung der Bezirksregierung (Az. 51.2.7 SU 6/4 vom 04.04.1995) ist befristet bis zum 31.12.2016.</p> <p>Die Herrichtung erfolgt auf Grundlage eines Rekultivierungsplanes (Stand Juni 1993). Ziel ist ein Biotopkomplex aus Stillgewässern unterschiedlicher Art und Größe, aus Röhrichten, Offenboden- und Sukzessionsflächen sowie aus Gehölzstrukturen.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>6. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. mit Ausnahme der Wildfolge gemäß § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz und der Jagd im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung.</p> <p><u>Zusätzliche Gebote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhaltung der Reliefstruktur, insbesondere von Steilwänden; 2. Erhaltung und Entwicklung eines Mosaiks aus offenem Boden, Hochstaudenfluren, Magerrasen, extensiv genutzten Grünlandflächen, Gehölzbiotopen und offenen Wasserflächen sowie des Wechsels von trockenen und feuchten bis nassen Lebensräumen. <p><u>Zugelassen bleiben:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der genehmigte Kiesabbau sowie 2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung bis zur Inanspruchnahme der Flächen durch den Kiesabbau <p>als rechtmäßig ausgeübte Nutzungen.</p>	<p>Die zeitliche Einschränkung ist aufgrund der besonderen ornithologischen Bedeutung der Kiesgrube für seltene und gefährdete Brutvögel sowie für Zug- und Rastvögel erforderlich.</p> <p>Die Jagd wird aufgrund der Nähe des Gebietes zum Altwaldbestand der Waldville in Abweichung von den üblichen Regelungen zur Regulierung der Bestände von Schwarz- und Schalenwild sowie des Fuchses bereits im Frühherbst zugelassen mit der Maßgabe, rastende Zugvögel nicht zu stören.</p>
2.1-19 Ei	<p><u>Naturschutzgebiet "Tomberg"</u></p> <p>Flächengröße: etwa 4,7 ha</p> <p>Das Gebiet wird geschützt nach § 20 Satz 1 Buchstaben a und c, Satz 2 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung der alten Waldbestände, insbesondere von Eichen-Hainbuchenwäldern, Ulmen-Eschenwäldern und Beständen mit Linde und Bergahorn sowie zur Erhaltung und Entwicklung von Waldmänteln und thermophiler Saumgesellschaften; • als nördlicher Vorposten thermophiler, submediterraner Arten und Pflanzengesellschaften wie des Speierlings (<i>Sorbus domestica</i>, nördlichstes subsponantes Vorkommen) und Ruderalfluren des Burggeländes, insbesondere der Schwarznessel-Flur; • zum Schutz der Mauerfugenvegetation an der Ruine mit Beständen von Braunem Streifenfarn (<i>Asplenium trichomanes</i>) und Mauerraute (<i>Asplenium ruta-muraria</i>); 	<p>Geschützt wird der Vulkankegel des Tomberges mit seinen alten, artenreichen Laubwäldern und deren Mantel- und Saumstrukturen, den Ruderalfluren um die Ruine Tomburg sowie den Beständen der Mauerfugenvegetation an der Ruine sowie in den kleinen, alten Steinbrüchen. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Rheinbach.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • in seiner Funktion als Lebensraum für bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten; • aufgrund der landesweiten Bedeutung für die Biotopvernetzung; • aufgrund der besonderen Bedeutung des markanten Vulkankegels für das Landschaftsbild und das Naturerleben <p>sowie nach § 20 Satz 1 Buchstabe b LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufgrund der erdgeschichtlichen und geowissenschaftlichen Bedeutung des vulkanischen Basaltkegels; • aufgrund der landeskundlichen Bedeutung als römische Siedlungsstätte und mittelalterliche Burganlage sowie zum Schutz eines Bodendenkmals. <p><u>Zusätzliche Verbote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine andere als die einzelstammweise Nutzung der Laubwälder; 2. Wiederaufforstungen mit nicht standortheimischen Baumarten. <p><u>Zusätzliche Gebote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhaltung von Alt- und Totholz; insbesondere in über 120-jährigen Laubwaldbeständen sind jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar für die Zerfallsphase zu erhalten; 2. Regulierung der Schalenwildichte in angemessener Zeit auf ein Maß, das die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht; 3. Erhaltung der Mauervegetation an der Ruine; 4. Entwicklung thermophiler Saumgesellschaften; 5. sukzessive Umwandlung nicht standortheimischer Bestände in naturnahe Laubwälder. 	<p>Für die Erhaltung von Alt- und Totholz ist eine Förderung durch das Land möglich. Aus Gründen der Arbeitssicherheit sollte die Ausweisung von Alt- und Totholzbäumen bevorzugt in Gruppen und Horsten erfolgen.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-20 Ek, Fi, Fk	<p><u>Naturschutzgebiet "Ersdorfer Bach"</u></p> <p>Flächengröße: etwa 19,7 ha</p> <p>An den Bachläufen wird im Wald ein Streifen von 10 m und im Offenland von 3 m beiderseits der Böschungsoberkanten unter Schutz gestellt, sofern nicht in der Festsetzungskarte oder im Detailkartenband ersichtlich ist, dass Wege, Böschungskanten, Fluchtlinien oder andere eindeutige Abgrenzungen als Grenze herangezogen wurden.</p> <p>Der Komplex wird unter Schutz gestellt nach § 20 Satz 1 Buchstaben a und c, Satz 2 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: <ul style="list-style-type: none"> - Feuchte Hochstaudenfluren (6430), - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510); - Stieleichen-Hainbuchenwald (9160), • zur Erhaltung der folgenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie): <ul style="list-style-type: none"> - Schwarzblauer Bläuling (<i>Maculinea nausithous</i>); - Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>); sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume; • zur Sicherung und Entwicklung artenreicher Grünlandflächen, insbesondere von Wiesenknopf-Silgenwiesen, als Lebensgrundlage des Schwarzblauen Bläulings (<i>Maculinea nausithous</i>) sowie der krautreichen Säume zur Vernetzung dieser Lebensräume; • zur Erhaltung und Verbesserung der Hecken- und Gebüschstrukturen sowie von Streuobstwiesen als wichtige Lebensraumelemente besonders für den Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>); • als Mittelgebirgsbach mit typischer Gewässerdynamik, verbunden mit den charakteristischen Sohl- und Uferstrukturen; 	<p>Teile der Niederung des Ersdorfer Baches werden mit dem Bach selbst und seinen Quellen und Quellbächen als Fließgewässer mit naturnahen Abschnitten und ansonsten hohem Entwicklungspotential inklusive der Uferbereiche, angrenzender Bachauenwälder, Ufergehölze, Hochstaudenfluren und Feuchtwiesen sowie mageren Grünlandflächen unter Schutz gestellt.</p> <p>Das Gebiet beinhaltet Teile des Gebietes DE-5407-301 "Wiesen bei Ruine Tomberg" welches vom Land Nordrhein-Westfalen als FFH-Gebiet der EU vorgeschlagen wurde.</p> <p>Gemäß § 48c LG sind in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) nach dessen Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 6 BNatSchG alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Projekte und Pläne sind vor ihrer Durchführung gemäß § 48d LG auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des gemeldeten FFH-Gebietes zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Maßgeblich für die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der jeweils aktuell der EU gemeldeten Fassung des Standarddatenbogens mit den Buchstaben A bis C als signifikant bewerteten Arten und Lebensräume.</p> <p>Die sachgemäße Pflege des Dauergrünlandes im Vorgewende der Obstplantagen bleibt im Rahmen des ordnungsgemäßen Obstanbaus zulässig und dient den Zielen des Naturschutzes zur Schaffung einer Pufferzone zu den gewässerbegleitenden Gehölzen.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • aufgrund der landesweiten Bedeutung für die Biotopvernetzung; • in seiner Funktion als Lebensraum für bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z. B. für Amphibien wie den vom Aussterben bedrohten Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>); • zur Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Vegetation aus Bachauenwäldern und sonstigen naturnahen Laubwäldern, von Ufergehölzen, Quellfluren, Sümpfen, Hochstaudenfluren sowie Nass- und Feuchtgrünland; • aufgrund der standörtlich bedingten Seltenheit und hohen Empfindlichkeit des Grünlandes, der Brachen, Hochstaudenfluren und Röhrichte im Einflussbereich des Baches gegenüber anthropogenen Einflüssen; • aufgrund der Bedeutung des Gebietes für das Landschaftsbild und das Naturerleben. <p><u>Zusätzliche Verbote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mahd oder Pflege der Säume an Gräben und Wegen vor dem 15.09.; 2. in Laubwaldbeständen heimischer Baumarten ohne Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde Pflanzenschutzmittel zum Schutz von gepoltertem Holz anzuwenden. <p><u>Zusätzliches Gebot:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • sukzessive Umwandlung der Nadelholzbestände im Bereich von Quellen und Bachläufen in naturnahe Laubwälder. 	<p>Gemäß Runderlass des MUNLV vom 06.12.2002 ist die Behandlung von Holz mit Pflanzenschutzmitteln in FFH-Lebensräumen nur in Kalamitätsfällen zulässig.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-21 Ff	<p><u>Naturschutzgebiet "Kiesgrube nordwestlich Lüftelberg"</u></p> <p>Flächengröße: etwa 1,7 ha</p> <p>Die Kiesgrube wird geschützt nach § 20 Satz 1 Buchstaben a und c, Satz 2 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • als Sekundärlebensraum seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von Singvögeln, Amphibien, unter anderem der Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>), sowie Pflanzen magerer Standorte, z.B. der Wiesen-Glockenblume (<i>Campanula patula</i>); • als Rückzugslebensraum und Trittsteinbiotop für aus der intensiv genutzten Agrarlandschaft der Börde verdrängte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Tierarten der Feldflur wie Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>) und Feldhase (<i>Lepus europaeus</i>); • aufgrund der regionalen Bedeutung für die Biotopvernetzung. <p><u>Zusätzliche Verbote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung; 2. die Durchführung von Wildfütterungen; 3. das Aufstellen von Bienenstöcken. <p><u>Zusätzliche Gebote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhaltung der Reliefstruktur, insbesondere von Steilwänden; 2. Offenhaltung von freien Flächen auf der Grubensohle und im Bereich der ehemaligen Zufahrtsrampe. 	<p>Geschützt wird ein aufgelassenes Kiesgrubengelände nordwestlich Lüftelberg mit zwei Restteichen, Sukzessionsflächen in fortgeschrittenem Stadium sowie kleineren offenen Flächen auf der Grubensohle und mageren Brachen auf der ehemaligen Zufahrtsrampe.</p>
2.1-22 Ff, Fg, Gf, Gg, Gh	<p><u>Naturschutzgebiet "Swistbach und Berger Wiesen"</u></p> <p>Flächengröße: etwa 32,8 ha</p> <p>Am Swistbach wird außerhalb des Teilgebietes "Berger Wiesen" nördlich Meckenheim ein Streifen von 10 m beiderseits der Böschungsoberkanten unter Schutz gestellt.</p> <p>Zusätzlich wird ein 15 bis 30 m breiter Streifen im Süden von Meckenheim unter Schutz gestellt, der planerisch für Ziele des Naturschutzes gesichert ist.</p>	<p>Geschützt wird</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Swistbach zwischen der Autobahn A 565 und Flerzheim mit Ausnahme des Abschnittes zwischen der Adendorfer Straße und der Bahnlinie im Stadtgebiet von Meckenheim mit den Ufergehölzen; • darüber hinaus ein 15 bis 30 m breiter Streifen im Süden von Meckenheim, der bereits im Rahmen der Bauleitplanung für den Naturschutz gesichert wurde sowie

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Die Teilgebiete werden unter Schutz gestellt nach § 20 Satz 1 Buchstaben a und c, Satz 2 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufgrund der weitgehend naturnahen Ufer- und Sohlstruktur des Swistbaches in diesen Abschnitten; • zur Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Uferstreifen, bestehend aus Ufergehölzen, Hochstaudenfluren und Brachen als Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten; • aufgrund der landesweiten Bedeutung der Teilfläche der Swistniederung für den Biotopverbund; • als wichtiger Rückzugslebensraum für Pflanzen und Tiere in der ansonsten strukturalarmen Agrarlandschaft; • zur Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Grünland insbesondere Wiesenknopf-Silgenwiesen als Lebensraum des Schwarzblauen Bläulings (<i>Maculinea nausithous</i>). <p>nach § 20 Satz 1 Buchstabe b LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • aus landeskundlichen Gründen zur Erhaltung des Mühlengrabensystems von Burg Lüffelberg. <p><u>Zusätzliche Gebote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Förderung der Entwicklung von naturnahen Strukturen entlang des Swistbaches auf einem Streifen von in der Regel 10 bis 15 m in Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der Flächen; 2. naturnahe Entwicklung der bauleitplanerisch für den Arten- und Biotopschutz gesicherten Flächen. 	<ul style="list-style-type: none"> • der im Rahmen der Bauleitplanung für den Naturschutz gesicherte Bereich der Swistniederung zwischen dem Swistbach und dem Mühlengraben nördlich Meckenheim sowie • der nordwestlich angrenzende Grünlandkomplex in der Swistniederung. <p>Die Umsetzung erfolgt auf freiwilliger vertraglicher Basis gemäß den in der Kooperationsvereinbarung zwischen der Landwirtschaftskammer Rheinland, den Kreisbauernschaften Bonn und Siegburg und dem Rhein-Sieg-Kreis getroffenen Regelungen.</p> <p>Die Umsetzung erfolgt im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen der Bauleitplanung der Stadt Meckenheim.</p>
2.1-23 Gf, Hf, Hg	<p><u>Naturschutzgebiet "Kottenforst"</u></p> <p>Flächengröße: etwa 75,5 ha</p> <p>Die Flächen werden unter Schutz gestellt nach § 20 Satz 1 Buchstabe a, Satz 2 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: <ul style="list-style-type: none"> - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum), 	<p>Geschützt werden die folgenden großflächigen naturnah ausgeprägten Waldgebiete mit naturnahen Laubholzbeständen, hohen Altholzanteilen und Feuchtwäldern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kottenforst östlich des Industriegebietes Meckenheim; • Kottenforst östlich der A 565. <p>Dieses Naturschutzgebiet beinhaltet Teilflächen des Gebietes "Waldreservat Kottenforst DE - 5308-303" das vom Land Nordrhein-Westfalen der EU als FFH-Gebiete vorgeschlagen wurde.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150), - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510), - Hainsimsen-Buchenwald (9110), - Waldmeister-Buchenwald (9130), - Stieleichen-Hainbuchenwald (9160); • zur Erhaltung der folgenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG sowie Anhang I oder Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie): <ul style="list-style-type: none"> - Hirschkäfer, - Kamm-Molch, - Nachtigall, - Pirol, - Eisvogel, - Mittelspecht, - Schwarzspecht, - Grauspecht, - Rotmilan, - Wespenbussard; • sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume; • in ihrer Funktion als Lebensraum für weitere bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten wie Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>), Baumratter (<i>Martes martes</i>), Dachs (<i>Meles meles</i>), Iltis (<i>Mustela putorius</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>), Hornisse (<i>Vespa crabo</i>) sowie Steife Segge (<i>Carex elata</i>) und Trauben-Trespe (<i>Bromus racemosus</i>); • zur Erhaltung und Entwicklung eines großen, zusammenhängenden, weitgehend unzerschnittenen und naturnahen Waldökosystems mit hohem Laubholzanteil, insbesondere der seltenen lindenreichen Eichen-Hainbuchenwälder; • zur Erhaltung der Waldlebensgemeinschaften mit den für die natürlichen Waldgesellschaften in unterschiedlichen Bestandesaltern und standörtlichen Variationen innerhalb eines großen, zusammenhängenden Waldgebietes typischen Artenspektren; • zur Erhaltung alt- und totholzreicher Waldbestände; 	<p>Gemäß § 48c LG sind in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) nach dessen Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 6 BNatSchG alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Projekte und Pläne sind vor ihrer Durchführung gemäß § 48d LG auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des gemeldeten FFH-Gebietes zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Maßgeblich für die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der jeweils aktuell der EU gemeldeten Fassung des Standarddatenbogens mit den Buchstaben A bis C als signifikant bewerteten Arten und Lebensräume.</p> <p>Zugleich ist das gesamte Waldgebiet Bestandteil des Naturparks "Kottenforst-Ville" und mit seinen ausgedehnten, naturnahen Waldflächen von zentraler Bedeutung für die Naherholung.</p> <p>Die über den Grundschutz für die Sicherung und Entwicklung des Naturschutzgebietes "Waldville" und des FFH-Gebietes "Waldville" hinaus erforderlichen forstlichen Maßnahmen können im Privatwald über Vereinbarungen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Rhein-Sieg-Kreis und privaten Eigentümern sowie im Staatswald über entsprechende Verwaltungsvorschriften geregelt werden. Bei Abschluss entsprechender Vereinbarungen bleiben die entsprechenden Vertragsflächen von den forstlichen Verboten der Ziffern 26 bis 35 unberührt (vgl. Unberührtheitsklausel Ziffer 3, Seite 29).</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und natürlichen Entwicklung der im Wald eingebetteten Maare; • für den Erhalt und die Entwicklung artenreicher Waldwiesen; • aufgrund ihrer landesweiten Bedeutung für den Biotopverbund als Teilflächen des Waldreservats Kottenforst; <p>nach § 20 Satz 1 Buchstabe b LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • wegen der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskulturellen Bedeutung des Kottenforstes als großflächiges, zusammenhängendes Waldareal mit hohem Anteil naturnaher Bestände; <p>sowie nach § 20 Satz 1 Buchstabe c LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der geschlossenen Laubwaldbestände des Kottenforstes mit hoher Vielfalt an Bestandessaltern und Standorten. <p><u>Zusätzliches Verbot:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • in Laubwaldbeständen heimischer Baumarten ohne Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde Pflanzenschutzmittel zum Schutz von gepoltertem Holz anzuwenden. <p><u>Zusätzliche Gebote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhaltung von Alt- und Totholz; insbesondere in über 120-jährigen Laubwaldbeständen sind jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar im Rahmen des Vertragsnaturschutzes für die Zerfallsphase zu erhalten; 2. Sicherung und Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustandes der Waldmaare; 3. Pflege der Waldwiesen; 4. Aufstellung eines Erholungs- und Wegekonzeptes in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde, der Unteren Forstbehörde, den betreffenden Kommunen, dem Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville und den wesentlichen Grundeigentümern. <p><u>Zugelassen bleibt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb von Waldflächen, nicht jedoch in Quell- und Feuchtgebieten oder Hochstaudenfluren, maximal eine geschlossene Kanzel aus Holz / 100 ha. 	<p>Gemäß Runderlass des MUNLV vom 06.12.2002 ist die Behandlung von Holz mit Pflanzenschutzmitteln in FFH-Lebensräumen nur in Kalamitätsfällen zulässig.</p> <p>Für die Erhaltung von Alt- und Totholz ist eine Förderung durch das Land möglich. Aus Gründen der Arbeitssicherheit sollte die Ausweisung von Alt- und Totholzbäumen bevorzugt in Gruppen und Horsten erfolgen. Zum Schutz des Schwarzspechts sind vorrangig Buchenaltholzbestände sowie Höhlenbaumzentren zu sichern.</p> <p>Hinweise zum Wegekonzept können aus dem Lebensraumgutachten zum Ausgleich zwischen Wald, Wild, Naturschutz und Erholung im Damwildgebiet „Kottenforst“ vom 17.01.2002 entnommen werden (von F. Borsch im Auftrag der Damwildhegegemeinschaft Kottenforst).</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-24 Gh	<p><u>Naturschutzgebiet "Weesgesweg"</u></p> <p>Flächengröße: etwa 7,0 ha</p> <p>Das Gebiet wird geschützt nach § 20 Satz 1 Buchstaben a und c, Satz 2 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Verbesserung der Stillgewässer; • zur Erhaltung und Entwicklung des Feuchtgebietes mit ausgedehnten Schilfröhricht-Beständen sowie angrenzender Sukzessionsflächen; • als Lebensraum für feuchteabhängige Tier- und Pflanzenarten, insbesondere des in der Region seltenen avifaunistischen Artbestandes mit Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>), Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>) und Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>) sowie weiteren Vogelarten wie Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>) und Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>); • aufgrund der landesweiten Bedeutung der Teilfläche der Swistniederung für den Biotopverbund; • als wichtiger Rückzugslebensraum für Pflanzen und Tiere in der ansonsten strukturalarmen Agrarlandschaft sowie als Trittstein im Vogelzug. <p><u>Zusätzliche Verbote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung; 2. die fischereiliche Nutzung; 3. die Ausübung der Jagd ganzjährig im Bereich der Schilfröhrichte nördlich des Altendorfer Baches sowie in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. im übrigen Gebiet mit Ausnahme der Wildfolge gemäß § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz und der Jagd im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung; 4. die Durchführung von Wildfütterungen. <p><u>Zusätzliches Gebot:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung eines Pflegeplanes. 	<p>Geschützt wird ein Feuchtgebiet am Altendorfer Bach südwestlich Meckenheim an der Autobahn A 565 sowie eine Sukzessionsfläche auf einer Aufschüttung südwestlich der Bachniederung.</p> <p>Zusammenhängende Schilfröhrichte sind eines der seltensten Vogelhabitate in der Region.</p> <p>Die zeitliche Einschränkung ist aufgrund der besonderen ornithologischen Bedeutung des Feuchtgebietes für seltene und gefährdete Brutvögel sowie für Zug- und Rastvögel erforderlich.</p> <p>Bei der Erstellung ist die Gewährleistung der Vorflut des Altendorfer Baches für das Drainagesystem zu berücksichtigen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Befreiungen</u></p> <p>Von den Verboten und Geboten kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG eine Befreiung erteilen, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>§ 5 LG gilt entsprechend.</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist.</p> <p>Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p>Gemäß § 48d LG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Bei Schutzgebieten gemäß §§ 20 bis 23 LG ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.</p> <p>Maßgeblich für die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der jeweils aktuell der EU gemeldeten Fassung des Standarddatenbogens mit den Buchstaben A bis C als signifikant bewerteten Arten und Lebensräume.</p> <p>Eine Befreiung ersetzt nicht eine im Einzelfall notwendige FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 48d LG.</p> <p>Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG ist hiervon abweichend die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.</p>	<p>Grundlage hierfür ist die zum jeweiligen Zeitpunkt der EU gemeldete aktuelle Fassung des Standard-Datenbogens.</p> <p>§ 35 LG regelt die Wirkungen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote und Gebote unter Ziffer 2.1 verstößt.</p> <p>Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.</p>	
2.2	<p><u>Landschaftsschutzgebiete</u></p> <p>Gemäß §§ 19 und 21 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 2 LG wird festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren Grenzen gekennzeichneten Gebiete 2.2-1 bis 2.2-5 sind Landschaftsschutzgebiete.</p> <p>Die Unterschutzstellung der Gebiete erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a bis c LG.</p> <p>In den Landschaftsschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote, die zusätzlichen Verbote und Gebote, die bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten aufgeführt sind sowie die Bestimmungen für Ausnahmen, Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten.</p>	<p>Schutzzweck gemäß § 21 LG:</p> <p>a) Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturlandhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</p> <p>b) Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes, oder</p> <p>c) besondere Bedeutung für die Erholung.</p> <p>Bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen gelten die weitergehenden Bestimmungen des § 62 LG.</p>
	<p><u>Allgemeine Verbote:</u></p> <p>Nach § 34 Abs. 2 LG sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>In den geschützten Gebieten ist insbesondere verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen, Wege und Plätze – unabhängig von baurechtlichen Vorschriften – zu errichten oder bestehende Anlagen einschließlich deren Nutzung oder deren Außenseite zu verändern; 2. Werbeanlagen oder –mittel gemäß § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind; 3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen; 4. Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfallablagerungen, Abgrabungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder Geländegestalt vorzunehmen sowie Böden zu versiegeln; 	<p>Bauliche Anlagen sind auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landungs-, Boots- und Angelstege • Fischzuchtanlagen • Dauercamping- und Zeltplätze • Sport- und Spielplätze • Lager- und Ausstellungsplätze • Hundeübungsplätze • Reitplätze

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>5. stehende und fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, bereits bestehende Teichanlagen ohne eine wasserrechtliche oder landschaftsrechtliche Zulassung zu unterhalten sowie die Ufer und Sohlen von Still- und Fließgewässern oder Quellen und Quellsümpfe zu verändern oder zu beeinträchtigen;</p> <p>6. ober- und unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Drainagen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern, Grundwasser zu entnehmen sowie sonstige Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt des Waldes verändern;</p> <p>7. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen und für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;</p> <p>8. Lagerplätze anzulegen, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen mit Ausnahme solcher für die land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse außerhalb von Brachflächen, Mager-, Feucht- und Nassgrünland sowie der in der Festsetzungskarte mit einer Schraffur im 45°-Winkel gekennzeichneten Grünlandflächen;</p> <p>9. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrwege, der Park- und Stellplätze und der Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen sowie mit Fahrrädern außerhalb von Wegen zu fahren;</p> <p>10. Wohn- und Bauwagen oder andere mobile Unterkünfte und Unterstände sowie Fahrzeuganhänger außerhalb von Hofräumen und öffentlichen Verkehrsflächen auf- oder abzustellen oder zu zelten;</p> <p>11. außerhalb von Hofräumen Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern oder bereitzuhalten;</p> <p>12. Einrichtungen für den Schieß-, Wasser-, Luft- oder Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern;</p> <p>13. Hecken, Feld- oder Ufergehölze, hochstämmige Obstbaumbestände, alte Grenz- bäume (Logebäume), Kopfbäume, Einzelbäume, Baumgruppen oder Baumreihen zu beseitigen oder zu beschädigen;</p>	<p>Die Unterhaltung rechtmäßig bestehender, nach Wasserrecht nicht erlaubnispflichtiger Teiche bleibt zulässig.</p> <p>Die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen sowie die Unterhaltung bestehender Draingraben im Wald fällt nicht unter das Verbot.</p> <p>Die Trinkwassergewinnung ist hiervon nicht betroffen.</p> <p>Ortsüblich sind Weidezäune oder Kulturzäune bis 1,50 m Höhe aus Draht, Stacheldraht oder Knotengittergeflecht mit Holzpfählen, ferner Elektrozäune.</p> <p>Hierunter fällt auch die nicht nur kurzzeitige Lagerung von Heu-, Silage- und Strohballen.</p> <p>Zur Definition von Mager-, Feucht- und Nassgrünland vgl. Erläuterung zu Nr. 14.</p> <p>Trampelpfade gelten nicht als Wege.</p> <p>Ausgenommen von diesem Verbot sind Bauwagen, die unmittelbar aufgrund einer genehmigten Baumaßnahme benötigt werden.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch der Verbiss durch Weidetiere, das Verletzen des Wurzelwerks im Traufbereich und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, wie z.B. das Befestigen von Zäunen an Bäumen, jedoch nicht die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01.08. bis 28.02.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>14. Brachflächen zu verändern, Nass-, Feucht- und Magergrünland, Sümpfe und Quellbereiche umzubrechen (auch kein Pflegeumbbruch) oder zu drainieren sowie diese einschließlich der in der Festsetzungskarte mit einer Schraffur im 45°-Winkel gekennzeichneten Grünlandflächen in eine andere Nutzung umzuwandeln oder die Grasnarbe durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr zu schädigen; Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Weidenutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen;</p> <p>15. Bachufer und Quellbereiche durch Weidetiere zu beschädigen sowie Gewässer-, Graben- und Wegraine im Bereich der öffentlichen Wege- und Gewässerparzellen zu schädigen, zu beseitigen oder in die Bodennutzung mit einzubeziehen;</p>	<p>Gemäß § 24 Abs. 2 LG gelten solche Grundstücke als <u>Brachflächen</u>, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.</p> <p>Nicht zu den Brachflächen zählen Stilllegungsflächen nach der EU-Agrarreform und deren flankierenden Maßnahmen wie die langfristige Stilllegung sowie Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) und nach dem Kulturlandschaftsprogramm.</p> <p>Eine sachgemäße Beweidung ist in der Regel gegeben, wenn pro Großtier (Rind, Pferd) eine Weidefläche von 0,5 ha zur Verfügung steht (entspricht 2 GVE/ha) und keine Winterbeweidung und kein Wintergang auf Weiden in den Monaten November bis einschließlich März erfolgt.</p> <p><u>Magergrünland</u> sind in der Regel artenreiche, buntblühende Bestände. Charakteristische Magerkeitszeiger sind insbesondere Feld-Hainsimse, Ruchgras, Mittlerer Wegerich, Zittergras und Gemeines Ferkelkraut; <u>Nass- und Feuchtgrünland</u> wächst auf grund-, stau- oder quellwasserbeeinflussten Standorten. Charakteristische Feuchtezeiger sind in der Regel Seggen, Binsen und Simsen sowie Kuckucks-Lichtnelke, Mädesüß, Sumpfdotterblume, Sumpf-Kratzdistel und andere.</p> <p>Förderung möglich im Rahmen von Bewirtschaftungsverträgen gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises.</p> <p>Die Festsetzungen dienen dem Schutz des Grünlandes und betreffen insbesondere die Hobby-Tierhaltung.</p> <p>Der Bau von Schutzzäunen kann unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen von Bewirtschaftungsverträgen gemäß Kulturlandschaftsprogramm oder durch Teilnahme am Uferrandstreifenprogramm gefördert werden.</p> <p>Die Festsetzungen dienen dem Schutz der Gewässer und betreffen insbesondere die Hobby-Tierhaltung.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>16. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen neu anzulegen oder zu erweitern;</p> <p>17. Motorsportveranstaltungen mit Kraftfahrzeugen oder Motorflugzeugen durchzuführen sowie Motorflugmodelle über dem Gebiet fliegen zu lassen.</p> <p><u>Gebote:</u></p> <p>1. kulturhistorisch oder erdgeschichtlich bedingte Landschaftsstrukturen wie Geländekanten, Maare und Wegeböschungen sind zu erhalten;</p> <p>2. Gewässer und Gewässerränder sind sukzessive von der Beweidung auszunehmen und im Bereich der Weiden abzuzäunen;</p> <p>3. bei Anpflanzungen außerhalb des Waldes sind standortheimische Gehölze zu verwenden;</p> <p><u>Von den allgemeinen Verboten und Geboten bleiben unberührt:</u></p> <p>1. Die im Sinne des § 1 Abs. 3 LG ordnungsgemäße und im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG der guten fachlichen Praxis entsprechende, rechtmäßige landwirtschaftliche Bodennutzung;</p> <p>hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die ordnungsgemäße Unterhaltung landwirtschaftlicher Hofstellen und Anlagen, • die Verlegung von Versorgungsleitungen für die landwirtschaftliche Produktion, • das Errichten ortsüblicher Weidezäune und Kulturzäune bis zu einer Höhe von 1,50 m, • die Anlage landwirtschaftlicher Mieten, • das Aufstellen schlichter Hinweisschilder auf den Verkauf selbst erzeugter landwirtschaftlicher Produkte, • die Einrichtung ortsüblicher Verkaufsstände für selbst erzeugte landwirtschaftliche Produkte, soweit sie baugenehmigungsfrei sind, nur kurzfristig errichtet werden und jederzeit demontiert werden können, 	<p>Die Anlage von Baumschulkulturen zur Anzucht von regelmäßig verschulten Nadelgehölzen (vgl. Anforderungen der Gütebestimmungen des Bundes Deutscher Baumschulen, Pkt. 4.1) durch angemeldete Gartenbau- oder Gärtnereibetriebe mit der Fachrichtung Baumschule bleibt zulässig.</p> <p>Förderung unter bestimmten Voraussetzungen möglich im Rahmen von Bewirtschaftungsverträgen gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises oder durch Teilnahme am Uferrandstreifenprogramm.</p> <p>Eine Liste der standortheimischen Gehölze findet sich unter Ziffer 5.7 (Seite 120ff.).</p> <p>Die für die Landwirtschaft weiter bestehenden Verbote betreffen im Wesentlichen die Errichtung baulicher Anlagen und die Veränderung der Bodengestalt, den Schutz von Gewässern, deren Ufer und von Feuchtbereichen, den Schutz des Bodens und des Grundwasserhaushaltes, den Schutz von Gehölzen sowie die Umwandlung bestimmter Grünlandflächen.</p> <p>Die nicht nur kurzzeitige Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (z.B. Heu-, Silage- und Strohballen) auf Brachflächen, Mager-, Feucht- und Nassgrünland sowie auf den in der Festsetzungskarte mit einer Schraffur im 45°-Winkel gekennzeichneten Flächen bleibt gemäß Verbot unter Ziffer 8 verboten.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • das Aufstellen von Weidepumpen und Melkständen, • die Anlage sonstiger Einrichtungen zur Tränkung von Weidevieh außerhalb natürlicher Gewässer. • die Unterhaltung und Erneuerung von Drainagen außerhalb des Waldes. <p>Darüber hinaus gehende Handlungen und Maßnahmen gemäß der Verbote unter den Ziffern 1 bis 8 und 13 bis 16 bleiben verboten.</p> <p>2. Die im Sinne des § 1 Abs. 3 LG ordnungsgemäße und den Zielen im Sinne des § 5 Abs. 5 BNatSchG und des § 1b Landesforstgesetz entsprechende, rechtmäßige forstliche Bodennutzung.</p> <p>Zulässig bleibt die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Forstwege; ferner die Überführung bestehender Forstwege in eine höhere Ausbaustufe einschließlich der Gewinnung von Materialien für den Wegebau in geringem Umfang im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde, soweit nicht erhebliche Aufschüttungen, Abgrabungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorgenommen werden.</p> <p>Darüber hinaus gehende Handlungen und Maßnahmen gemäß der Verbote unter den Ziffern 1 bis 3, 5 bis 8 und 13 bis 16 bleiben verboten.</p> <p>3. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung im Sinne des Landesfischereigesetzes und im Sinne des § 5 Abs. 6 BNatSchG. Dies gilt nicht für die Verbote der Ziffern 1, 4 und 5.</p> <p>4. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 1 Bundesjagdgesetz einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 23 Bundesjagdgesetz;</p> <p>hierzu gehört auch das Aufstellen von Jagdhochsitzen und Wildfütterungen.</p> <p>Darüber hinaus gehende Handlungen und Maßnahmen gemäß der Verbote unter den Ziffern 1 bis 8 und 13 bis 16 bleiben verboten.</p> <p>5. Die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern sie nicht mit der Errichtung baulicher Anlagen verbunden ist.</p> <p>6. Die Unterhaltung von Wegen, Bahnanlagen und Versorgungsleitungen im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrswegen.</p>	<p>Zur Definition von Mager-, Feucht- und Nassgrünland vgl. Erläuterung zu dem Verbot unter Ziffer 14</p> <p>Die für die Forstwirtschaft weiter bestehenden Verbote betreffen im Wesentlichen die Errichtung baulicher Anlagen und die Veränderung der Bodengestalt, den Schutz von Gewässern und deren Ufer sowie von Brachen und Feuchtbereichen, den Schutz des Bodens und des Grundwasserhaushaltes.</p> <p>Auf das Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau in NRW (Runderlass des MURL vom 01.09.1999) wird verwiesen.</p> <p>Die für die Fischerei weiter bestehenden Verbote betreffen im Wesentlichen die Errichtung baulicher Anlagen und die Veränderung der Bodengestalt, den Schutz von Gewässern, deren Ufer und von Feuchtbereichen.</p> <p>Die für die Ausübung der Jagd weiter bestehenden Verbote betreffen im Wesentlichen die Veränderung von Brachen oder magerem, feuchtem und nassem Grünland (Definition in der Erläuterung zu dem Verbot unter Ziffer 14) sowie sonstiger Feuchtgebiete z.B. bei der Anlage von Wildäckern und Kirtungen sowie den Schutz von Gewässern und deren Ufer.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>7. Die Unterhaltung von Gewässern auf der Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde zu genehmigenden - im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten – Unterhaltungsplanes.</p> <p>8. Die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen, die der Verwirklichung der Ziele des Landschaftsplanes dienen.</p> <p>9. Sonstige bei in Kraft treten des Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen oder Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p> <p>10. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>Um Störungen während der Vogelbrutzeit zu vermeiden, sollen in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. grundsätzlich keine Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern durchgeführt werden. Hier-von ausgenommen ist die Mahd von wiesenähnlichen Uferbereichen.</p> <p>Zur Unterhaltung gehört auch die Bewirtschaftung der Gewässer gemäß den Vorgaben des Bewirtschaftungsplanes der EU-Wasserrahmenrichtlinie für das Einzugsgebiet Rhein – Teileinzugsgebiet Erft.</p>
Hinweis:	Auf die Regelungen in Bezug auf Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen in Landschaftsschutzgebieten, welche im Anschluss an die Festsetzungen zu den einzelnen Landschaftsschutzgebieten aufgeführt sind, wird hingewiesen (vgl. S. 81).	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p><u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>"Rheinbacher Osteifel"</u></p> <p>Charakter und Schutzzweck:</p> <p>Die südlich an das Obstanbau- und Grünlandgebiet des Eifel Fußes angrenzende Mittelgebirgslandschaft ist durch ihren Waldreichtum, insbesondere ihren hohen Anteil naturnaher Laubwaldbestände, gekennzeichnet.</p> <p>Unterbrochen und gegliedert wird der Wald durch zahlreiche naturnahe Bäche, deren Niederungen bei ausreichender Breite überwiegend als Grünland bewirtschaftet werden.</p> <p>Im Umfeld der Ortschaften wird die Landschaft großflächig als Grünland in unterschiedlicher Intensität genutzt. Die Ortsränder sind meist gut mit landschaftstypischen Strukturen eingegrünt; häufig sind große Streuobstwiesenkomplexe erhalten.</p> <p>In den Grünlandbereichen hat sich aufgrund der zwischen Beweidung und Mahd wechselnden Bewirtschaftung eine kleinteilige Nutzungsstruktur herausgebildet. Die Landschaft wird hier parkartig gegliedert durch Feldgehölze und kleine Waldreste, die auf flachgründigen oder nassen Standorten sowie an Steilhängen erhalten blieben.</p> <p>Der Ackerbau spielt in der Rheinbacher Osteifel eine untergeordnete Rolle.</p> <p>Der Schutz erfolgt nach § 21 Buchstabe a LG zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.</p> <p>Erhalten werden sollen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die naturnahen und strukturreichen Laubwälder sowie Bachläufe und ihre Quellbereiche; • die kleinteilige, historisch gewachsene Nutzungsstruktur des Grünlandes in den breiteren Bachtälern und um Hilberath mit einem Nebeneinander unterschiedlicher Bewirtschaftungsintensitäten und vielgestaltigen Übergängen zu Waldgebieten und Brachflächen sowie zahlreichen Saumstrukturen; • die bewaldeten Hügelkuppen als charakteristische Landschaftsstrukturen; 	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • kulturhistorisch bedeutsame Strukturen wie Streuobstwiesen im Randbereich der Dörfer, kleinteilig strukturierte Bauernwälder und Relikte historischer Waldnutzungsformen (Hudewälder, Nieder- und Mittelwälder); • die Burg- und Parkanlage von Haus Winterburg einschließlich des historischen Grabensystems sowie die im Landschaftsraum vorhandenen Bodendenkmäler; • die bedeutenden klimatischen, hydrologischen und biotischen Funktionen der durch offene Bachtäler gegliederten Waldlandschaft wie Kaltluftabfluss, Retention von Niederschlagswasser sowie Refugial- und Regenerationsraum für Pflanzen und Tiere. <p>Zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere angezeigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Entwicklung von Ufergehölzen und Uferstrandstreifen; • die Pflege oder extensive Nutzung von Sümpfen und Brachen; • die extensive Nutzung der in der Festsetzungskarte mit einer 45°-Schraffur gekennzeichneten Grünlandflächen; • die Pflege, Wiederherstellung und Neuanlage von Streuobstwiesen. <p>nach § 21 Buchstabe b LG wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie</p> <p>nach § 21 Buchstabe c LG wegen der besonderen Bedeutung für die extensive Tages-, Wochenend- und Ferienerholung, bei der das Landschaftserleben im Vordergrund steht.</p> <p>Erhalten werden sollen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die landschaftstypische Strukturierung des Waldgebietes durch als Grünland genutzte Bachniederungen und Bachtäler; • die zusammenhängenden, naturnahen Laubwaldkomplexe; • die offene, durch Grünland geprägte Landschaft im Umfeld der Ortschaften; • die landschaftstypischen, strukturreichen Ortsränder, insbesondere die Streuobstkomplexe; • die typische geomorphologische Struktur einer durch Bachtäler gegliederten Mittelgebirgslandschaft; • die naturnahen Bäche im Gebiet mit ihren Quellbereichen und der charakteristischen Vegetation ihrer Niederungen als Gliederungselemente sowohl in der offenen Landschaft als auch in den Waldgebieten;. 	<p>Förderung möglich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> die kleinteilige Strukturierung der Offenlandbereiche durch ein Mosaik aus Grünland unterschiedlicher Bewirtschaftungsart und –intensität sowie einzelne Ackerflächen, gegliedert und strukturiert durch Hecken, Baumreihen und Einzelbäume. <p><u>Zusätzliches Verbot:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Erstaufforstungen vorzunehmen 	<p>Das Landschaftsschutzgebiet "Rheinbacher Osteifel" umfasst eine bereits sehr walddreiche Landschaft.</p>
2.2-2	<p><u>Landschaftsschutzgebiet "Eifel Fuß"</u></p> <p>Charakter und Schutzzweck:</p> <p>Die Landschaft südwestlich der Ortschaften Wormersdorf, Ersdorf und Altendorf sowie südlich und südwestlich der Stadt Rheinbach bis zur Grenze des Waldgebietes bildet den Übergang von der Bördelandschaft zur Mittelgebirgslandschaft der Osteifel.</p> <p>Die flach gewellte, durch asymmetrische Bachniederungen gegliederte Landschaft steigt zur Eifel hin leicht an.</p> <p>Die landschaftsbestimmende Nutzung ist der Obstanbau, in den Bachniederungen und insbesondere in den höheren Lagen im Süden des Gebietes befinden sich Grünlandflächen, die harmonische Übergänge zum angrenzenden Wald bilden.</p> <p>Die vielfältige Landschaftsstruktur im Bereich der Grünländer ist bedingt durch feuchte bis trockene Wiesen und Weiden, gegliedert durch Hecken und Obstbaumreihen, strukturreiche Bachläufe sowie artenreiche Säume an Wegrändern und Gräben. Die Gliederungselemente reichen bis weit in die Obstanbauandschaft hinein und bereichern deren Landschaftsbild in charakteristischer Weise.</p> <p>Der Schutz erfolgt</p> <p>nach § 21 Buchstabe a LG zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.</p> <p>Erhalten werden sollen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> die Lebensräume der folgenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie): <ul style="list-style-type: none"> Schwarzblauer Bläuling (<i>Maculinea nausithous</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) <p>sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume;</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet "Eifel Fuß" beinhaltet Teile des Gebietes DE-5407-301 "Wiesen bei Ruine Tomberg", welches vom Land Nordrhein-Westfalen als FFH-Gebiet der EU vorgeschlagen wurde.</p> <p>Gemäß § 48c LG sind in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) nach dessen Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 6 BNatSchG alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Projekte und Pläne sind vor ihrer Durchführung gemäß § 48d LG auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des gemeldeten FFH-Gebietes zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Maßgeblich für die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der jeweils aktuell der EU gemeldeten Fassung des Standarddatenbogens mit den Buchstaben A bis C als signifikant bewerteten Arten und Lebensräume.</p> <p>Die Kernflächen des FFH-Gebietes DE-5407-301 "Wiesen bei Ruine Tomberg" sind als Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Bei den FFH-Flächen im Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um Flächen, welche unter dem Entwicklungsaspekt oder als Pufferflächen gesichert werden.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • artenreiches Grünland unter anderem mit ausgedehnten Beständen des Wiesenknopfes (<i>Sanguisorba officinalis</i>) sowie artenreiche Weg- und Grabensäume als Grundlage der bedeutenden Population des Schwarzblauen Bläulings (<i>Maculinea nausithous</i>); • Gehölzstrukturen (Baumreihen, Gebüsche, Hecken) auch als Habitat des Neuntöters (<i>Lanius collurio</i>); • die naturnahen Bachläufe mit ihrer Ufervegetation als charakteristische Gliederungselemente in der Landschaft sowie in ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und wichtiges Element der Biotopvernetzung; • die landschaftstypischen Grünlandbestände unterschiedlicher Feuchte- und Trophiegrade sowie wechselnder Bewirtschaftungsintensität; • artenreiche, buntblühende Graben- und Wegraine; • der Charakter der Obstanbaulandschaft mit ihren jahreszeitlich wechselnden Aspekten; • die bedeutenden klimatischen, hydrologischen und biotischen Funktionen der offenen, durch flache Talmulden gegliederten Offenlandschaft wie Kaltluftabfluss, Retention von Niederschlagswasser sowie Lebensraum für Pflanzen und Tiere. <p>Zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere angezeigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die extensive Nutzung der in der Festsetzungskarte mit einer 45°-Schraffur gekennzeichneten Grünlandflächen; • eine sukzessive Erhöhung des Grünlandanteils außerhalb der Gunstlagen für den Obstanbau; • die Pflege, Wiederherstellung und Neuanlage von Streuobstwiesen; • die Anpflanzung und Entwicklung einzelner Gehölzstrukturen (Baumreihen, Gebüsche, Hecken) sowie • die Entwicklung von Ufergehölzen und Uferrandstreifen. <p>nach § 21 Buchstabe b LG wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie</p>	<p>Förderung möglich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>nach § 21 Buchstabe c LG wegen der besonderen Bedeutung für die extensive Tages-, Wochenend- und Ferienerholung, bei der das Landschaftserleben im Vordergrund steht.</p> <p>Erhalten werden sollen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der offene Charakter der Landschaft, der vielfältige Blickbeziehungen in angrenzende Landschaftsräume zulässt; • der durch klimatische Bedingungen begünstigte, landschaftstypische Obstanbau mit seinen vielfältigen, im Jahreslauf wechselnden Landschaftseindrücken; • die naturnahen Bäche mit der charakteristischen Vegetation ihrer Niederungen als Gliederungselemente der Landschaft • die Grünlandflächen insbesondere im Süden des Gebietes, die einen harmonischen Übergang zur angrenzenden waldreichen Osteifel bilden; • die das Landschaftsbild belebenden Gehölzbestände, insbesondere die charakteristischen Hecken und (Obst-) Baumreihen entlang von Wegen und Flurgrenzen sowie die typischen Einzelbäume und Baumgruppen im Bereich des Grünlandes. <p><u>Zusätzliche Verbote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mahd der Wegraine in der Zeit vom 15.05. bis 15.09.; 2. Erstaufforstungen vorzunehmen; 3. Flugmodelle über dem Gebiet fliegen zu lassen. 	
2.2-3	<p><u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>"Swistbucht / Rheinbacher Lössplatte"</u></p> <p>Charakter und Schutzzweck:</p> <p>Die Bördelandschaft nördlich von Rheinbach und Meckenheim ist durch weite, offene Ackerfluren geprägt, die von den Bachläufen der Swist und ihrer Nebenbäche (vgl. Ziffer 2.2-4 Landschaftsschutzgebiet "Gewässersystem Swistbach") gegliedert werden.</p> <p>Aufgrund der für die Landwirtschaft hervorragenden Bodenverhältnisse wird die Landschaft seit Jahrhunderten intensiv für den Ackerbau genutzt. Insbesondere mit dem verstärkten Einsatz von Maschinen, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ab der Mitte des zwanzigsten Jahrhunderts ging eine verstärkte Umgestaltung der Landschaft einher. Große, zusammenhängende Wirtschaftsflächen wurden im Rahmen von Flurbereinigungen geschaffen, gliedernde Strukturen als Bewirtschaftungshindernisse vielfach beseitigt.</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Die Landschaft gliedernde Strukturen (Waldreste, Gehölze, Maare, Streuobstwiesen, Grünlandflächen und Brachen) blieben teilweise an Ortsrändern sowie dort erhalten, wo aus morphologischen (z.B. Maare), standörtlichen (z.B. nasse, nicht dränfähige Flächen) oder historisch bedingten Gründen (z.B. ehemalige Landebahn zwischen Ollheim und Straßfeld) die Ackernutzung nicht möglich ist.</p> <p>Typisch für den Landschaftsraum sind die Parkanlagen und Wälder im Umfeld der Wasserburgen und Gutshöfe wie Burg Heimerzheim, Schloss Miel, Burg Peppenhoven, Burg Morenhoven, Gut Müttinghoven und Burg Lüftelberg.</p> <p>Das Schutzgebiet umfasst die Bereiche der Börde, in denen sich oben genannte Strukturen erhalten haben.</p> <p>Der Schutz erfolgt</p> <p>nach § 21 Buchstabe a LG zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</p> <p>zur Erhaltung der verbliebenen Landschaftsstrukturen in der strukturarmen Agrarlandschaft.</p> <p>Erhalten werden sollen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gehölzbestände, Waldreste und Maare als wichtige Gliederungselemente in der strukturarmen Agrarlandschaft sowie in ihrer Funktion als Rückzugslebensräume für Pflanzen und Tiere und als Ansatzpunkte zur Vernetzung verbliebener Lebensräume; • größere, zusammenhängende und gegliederte Bereiche mit kleinteiliger Nutzungsstruktur und höheren Grünlandanteilen; • kulturhistorisch bedeutsame Strukturen wie Streuobstwiesen im Randbereich der Dörfer; • die biotischen Funktionen der weniger intensiv genutzten Landschaftsteile wie Gräben, Weg- und Feldraine als Refugial- und Regenerationsraum für aus der Bördelandschaft verdrängte Pflanzen und Tiere; • die Parkanlagen der Burg- und Gutshöfe einschließlich der historischen Grabenanlagen sowie die vorhandenen Bodendenkmäler. 	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere angezeigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Entwicklung von Feld- und Ufergehölzen und Hecken sowie die Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen; • die Entwicklung von Brachen, Wildkrautäckern und Rainen; • die Pflege, Wiederherstellung und Neuanlage von Streuobstwiesen. <p>Nach § 21 Buchstabe b LG wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie nach § 21 Buchstabe c LG wegen der besonderen Bedeutung für die extensive Tageserholung, bei der das Landschaftserleben im Vordergrund steht.</p> <p>Erhalten werden sollen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenhängende, abwechslungsreichere Landschaftsteile in Ortsrandlage; • die Landschaft strukturierende Elemente mit Fernwirkung wie Waldreste, Gehölzbestände und gut eingegrünte Ortsränder. <p>Erhalten und wiederhergestellt werden sollen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die charakteristischen Landschaftsstrukturen im Umfeld der Wasserburgen und Gutshöfe wie Parkanlagen, Waldreste, strukturreiches Grünland, Alleen und Baumreihen, Streuobstwiesen und Grabensystemen. 	
2.2-4	<p><u>Landschaftsschutzgebiet "Gewässersystem Swistbach"</u></p> <p>Charakter und Schutzzweck:</p> <p>Die Niederungen des Swistbaches und seiner Nebengewässer Ersdorfer Bach, Altendorfer Bach, Morsbach, Wormersdorfer Bach, Steigerbach, Eulenbach, Hochbach, Tüttelbach, Wallbach, Die Wässers, Ohrbach / Jungbach, Schießbach, und Demmersgraben / Mönchgraben / Buschbach sowie Heidenbendengraben gliedern die Bördelandschaft in charakteristischer Weise.</p> <p>Im Vergleich zur übrigen Bördelandschaft ist der Grünlandanteil in den bachnahen Bereichen erhöht.</p> <p>Entlang der Bäche, insbesondere an der Swist, blieben vielfach mehr oder weniger gut ausgeprägte Gehölzbestände erhalten oder wurden neu angelegt. In diesen Bereichen sind die Gewässerläufe auch von fern zu erkennen, es ergibt sich ein positiver Gliederungseffekt für die strukturarme Agrarlandschaft.</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Die Niederungen werden in der Regel wie folgt abgegrenzt, soweit in der Festsetzungskarte nicht ersichtlich ist, dass Parzellengrenzen, Wege oder andere eindeutige Abgrenzungen herangezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Am Swistbach die historische Niederung; • an den Nebenbächen ein Streifen von 50 m beiderseits der Bachmitte; • bei naturnahen Gräben ein Streifen von 25 m beiderseits der Grabenmitte. <p>Soweit darüber hinaus in direktem Zusammenhang noch für die Bachniederungen typische Strukturen vorhanden sind, werden diese in das Schutzgebiet einbezogen.</p> <p>Der Schutz erfolgt nach § 21 Buchstabe a LG zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Wiederherstellung der charakteristischen Gliederung der Börde-landschaft durch die Gehölzstrukturen entlang der Bachläufe; • zur Sicherung der landesweit bedeutenden biotischen Funktion des Swistbach-Systems für den Biotopverbund und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere; • zur Sicherung der hydrologischen Funktionen der Gewässer; • aus landeskundlichen Gründen zum Schutz von Bodendenkmälern. <p>Erhalten und wiederhergestellt werden sollen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gehölzstrukturen entlang der Bäche als typisches Gliederungselement der Börde sowie in ihrer Funktion als Refugial- und Vernetzungsliebensräume für Pflanzen und Tiere in der strukturarmen Agrarlandschaft; • die Bachläufe mit naturnahen Sohl- und Uferstrukturen und der Ufervegetation als wichtiges Element der Biotopvernetzung; • die bachnahen Grünlandflächen sowie extensiv genutztes Grünland zum Schutz des Bodens vor Erosion und der Gewässer vor Stoffeinträgen sowie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere; • für Bachniederungen typische Lebensräume feuchteabhängiger Tier- und Pflanzenarten wie feuchte und nasse Brachen und Hochstaudenfluren; 	<p>Förderung möglich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • kulturhistorisch bedeutsame Strukturen wie Streuobstwiesen im Randbereich der Dörfer als typische Landschaftsstruktur und als Lebensraum für bedrohte Tierarten; • die bedeutenden klimatischen, hydrologischen und biotischen Funktionen der Bachniederungen wie Kaltluftabfluss, Retention von Niederschlagswasser sowie Refugial-, Regenerations- und Vernetzungsbiotop für Pflanzen und Tiere. <p>nach § 21 Buchstabe b LG wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie</p> <p>nach § 21 Buchstabe c LG wegen der besonderen Bedeutung für die extensive Tageserholung, bei der das Landschaftserleben im Vordergrund steht.</p> <p>Erhalten und wiederhergestellt werden sollen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gehölzbestände entlang der Bachläufe als Leitlinien für das Netz von Erholungswegen, als Anknüpfungspunkte für das Landschaftserleben sowie in ihrer Fernwirkung zur Gliederung der Agrarlandschaft; • die Bäche mit ihrer abschnittsweise naturnahen Ufervegetation als charakteristischer Bestandteil der Niederungen; • Grünland als charakteristische Nutzung der Gewässerniederungen; • strukturreiche Ortsränder, insbesondere die Streuobstwiesen als kulturhistorisch bedeutsame Strukturen. <p><u>Zusätzliches Verbot:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • die Anlage, Erweiterung, Unterhaltung oder Bereitstellung von Lager- und Silageplätzen; ausgenommen ist die Unterhaltung von Mieten zur Bevorratung von Stroh-, Gras- und Maissilage sowie Futterrübenmieten. 	
2.2-5	<p><u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>"Swistsprung / Waldville / Kottenforst"</u></p> <p>Charakter und Schutzzweck:</p> <p>Das Schutzgebiet umfasst den morphologisch deutlich ausgeprägten Swist- / Erftsprung sowie die nordöstlich angrenzenden offenen Landschaftsbereiche mit Teilen des Villerückens und dem Kottenforst sowie dem Waldgebiet vorgelagerte Hochflächen mit offener Feldflur.</p> <p>Die Landschaft hebt sich von der Agrarlandschaft der Börde einerseits durch einen auffälligen Geländesprung, andererseits durch den deutlich erhöhten Grünlandanteil sowie große, zusammenhängende Waldflächen ab.</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Aufgrund des stärkeren Reliefs sind im Bereich des Geländesprungs kleinere Bewirtschaftungsflächen mit hohem Grünlandanteil und teilweise breiten Saumstrukturen ausgebildet. Die Hochflächen südlich Buschhoven und nordöstlich Heimerzheim werden ackerbaulich genutzt mit relativ kleinen Bewirtschaftungseinheiten, zwischen denen häufig Saumstrukturen erhalten sind.</p> <p>Der Bereich bildet einen harmonischen Übergang von der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft zur geschlossenen Waldlandschaft.</p> <p>Der Villerücken ist ein geschlossenes Waldgebiet, das in einzelnen Abschnitten in charakteristischer Weise mit Grünlandflächen verzahnt ist. Der geschlossene Waldrand bildet die weithin erkennbare optische Grenze des Landschaftsraumes der Börde.</p> <p>Der Schutz erfolgt</p> <p>nach § 21 Buchstabe a LG zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.</p> <p>Erhalten werden sollen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das geschlossene Waldgebiet mit einem hohen Anteil von Laubholzbeständen; • die abwechslungsreiche Nutzungsstruktur der Landschaft zwischen Geländesprung und Waldrand mit einem Nebeneinander von Acker- und Grünlandflächen und vielgestaltigen Übergängen zum Waldgebiet der Ville sowie zahlreichen Saumstrukturen und Gräben; • das teilweise feuchte Grünland am Rand des geschlossenen Waldes, insbesondere auf den in der Festsetzungskarte mit einer Schraffur im 45°-Winkel gekennzeichneten Flächen; • Gehölzstrukturen in der Landschaft wie Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume und Baumgruppen sowie Brachen; • kulturhistorisch bedeutsame Strukturen wie Streuobstwiesen im Randbereich der Dörfer und Relikte historischer Waldnutzungsformen (Nieder- und Mittelwälder); • die Guts- und Parkanlagen der Burg Lüftelberg, Burg Kriegshoven und des Dützhofes sowie das Mühlengraben- und Burggrabensystem von Burg Lüftelberg; • die bedeutenden klimatischen, hydrologischen und biotischen Funktionen wie Klimadämpfung des Waldes, Kaltluftabfluss, Retention von Niederschlagswasser sowie als Refugial-, Regenerations- und Vernetzungslebensraum für Pflanzen und Tiere; 	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • die Böden in ihrer Funktion als Archiv für Bodendenkmäler. <p>Zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere angezeigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die extensive Nutzung der in der Festsetzungskarte mit einer 45°-Schraffur gekennzeichneten Grünlandflächen; • die Anlage von extensiv zu nutzendem Grünland im Bereich der Hangkante des Swist-/ Erftsprunges und des Waldrandes; • die Anpflanzung und Entwicklung von Gehölzstrukturen (Baumreihen, Gebüsche, Hecken), Brachen und Rainen zur Verbesserung der Vernetzungsfunktion der Räume; • Aufforstungen im Bereich von Engstellen der Waldville; • die Pflege, Wiederherstellung und Neuanlage von Streuobstwiesen. <p>nach § 21 Buchstabe b LG wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie</p> <p>nach § 21 Buchstabe c LG wegen der besonderen Bedeutung für die extensive Tages-, Wochenend- und Ferienerholung, bei der das Landschaftserleben im Vordergrund steht.</p> <p>Erhalten werden sollen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die typische geomorphologische Struktur des Swist / Erftsprunges als markante Grenze der Landschaftsräume; • die dem Wald vorgelagerten Grünlandflächen als typischer, harmonischer Übergang von der Offenlandschaft zum Wald; • die kleinteilige Strukturierung des Abhanges zur Börde hin mit einem Mosaik aus Grünland unterschiedlicher Bewirtschaftungsart und -intensität sowie einzelne Ackerflächen, gegliedert durch Gehölze und breite Wegsäume; • die großräumigen Blickbeziehungen vom Waldrand über die tiefer gelegene Börde bis hin zur Eifel; • die Parkanlagen der Burgen und Gutshöfe einschließlich der historischen Grabensysteme; • das große zusammenhängende Waldgebiet der Ville mit einem hohen Anteil an strukturreichen, naturnahen Beständen. <p><u>Zusätzliches Verbot:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstaufforstungen vorzunehmen; hiervon ausgenommen sind Aufforstungen im Bereich von Engstellen der Waldville. 	<p>Förderung möglich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Ausnahmen / Befreiungen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten und Geboten für Maßnahmen, die den Charakter des Gebietes nicht verändern und den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. 2. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten und Geboten für Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch, wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der Schutzzweck nicht entgegensteht. 3. Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG eine Befreiung erteilen, wenn <ol style="list-style-type: none"> a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall <ol style="list-style-type: none"> aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. <p>§ 5 LG gilt entsprechend.</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p>Gemäß § 48d LG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Bei Schutzgebieten gemäß §§ 20 bis 23 LG ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.</p> <p>Maßgeblich für die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der jeweils aktuell der EU gemeldeten Fassung des Standarddatenbogens mit den Buchstaben A bis C als signifikant bewerteten Arten und Lebensräume.</p> <p>Eine Befreiung ersetzt nicht eine im Einzelfall notwendige FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 48d LG.</p>	<p>Hierunter fallen insbesondere Vorhaben zur Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe.</p> <p>Grundlage hierfür ist die zum jeweiligen Zeitpunkt der EU gemeldete aktuelle Fassung des Standard-Datenbogens.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Ordnungswidrigkeiten</u> Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote und Gebote unter Ziffer 2.2 verstößt. Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.</p>	
2.3	<p><u>Naturdenkmale</u> Gemäß §§ 19 und 22 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 3 LG wird festgesetzt: Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte sowie in den Detailkarten unter Ziffer 2.3-1 bis 2.3-5 gekennzeichneten Einzelschöpfungen der Natur sind Naturdenkmale. Die Bäume werden unter Schutz gestellt gemäß § 22 Buchstabe b LG wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit als Einzelschöpfungen der Natur. <u>Allgemeine Verbote</u> Nach § 34 Abs. 3 LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten. Die Unterschutzstellung erfolgt für einzelne Objekte. <u>Verboten ist insbesondere:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Fällen und Ausasten der Bäume, das Abschneiden und Abbrechen von Zweigen, die Verletzung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde; hiervon ausgenommen ist die fachgerechte Pflege der Bäume; 2. Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfallablagerungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen; 3. das Befestigen des Traufbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Bitumen, Beton) sowie das Verdichten des Bodens, z.B. durch Befahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen; 4. im Traufbereich Salze, Öle, Säuren, Laugen oder sonstige chemische Substanzen oder landschaftsfremde Stoffe auszubringen oder zu lagern; 	<p>Für die Pflege der Naturdenkmale ist der Rhein-Sieg-Kreis zuständig. Er übernimmt die Verkehrssicherungspflicht dieser Bäume.</p>

Plan- quadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>5. im Traufbereich Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;</p> <p>6. im Traufbereich Leitungen aller Art einschließlich Drainagen zu errichten oder zu ändern;</p> <p>7. im Traufbereich bauliche Anlagen einschließlich Jagdhochsitzen zu errichten;</p> <p>8. das Errichten oder Anbringen von Werbeanlagen gemäß § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW, Schildern, Plakaten oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen;</p> <p>9. Zäune oder andere Einfriedungen an geschützten Bäumen zu befestigen;</p> <p>10. im Traufbereich Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten.</p> <p>Gebote:</p> <p>1. Für abgestorbene Bäume sind Nachpflanzungen zu dulden.</p> <p>2. Der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte hat der Unteren Landschaftsbehörde die an einem Naturdenkmal eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden.</p> <p>Nicht betroffene Tätigkeiten</p> <p>Unberührt von den Verboten bleiben</p> <p>1. Vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Pflegemaßnahmen und Maßnahmen zur Verkehrssicherung;</p> <p>2. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>Der Standort der Nachpflanzung wird mit dem Grundeigentümer abgestimmt.</p> <p>Diese Regelung wird getroffen, damit der Eigentümer oder Besitzer unverzüglich gefahrenabwehrende Maßnahmen durchführen kann.</p>
2.3-1 Db	<u>Zwei Stieleichen östlich Heimerzheim</u>	Alte Stiel-Eichen (<i>Quercus robur</i>) mit großem Stammumfang im Staatswald Kottenforst (Abt. 195 B) nahe der "Heimerzheimer Trift".
2.3-2 Dc	<u>Stieleiche östlich Dünstekoven</u>	Sehr alte und hochwüchsige Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>) im Staatswald Kottenforst (Abt. 180 D) am "Unteren Kiesweg".
2.3-3 Dh	<u>"Prinzessinbuche" südlich Rheinbach</u>	Alte und hochwüchsige Rot-Buche (<i>Fagus sylvatica</i>) mit überdurchschnittlichem Stammumfang im Rheinbacher Stadtwald.
2.3-4 Ei	<u>"Hexenbuche" in Hilberath</u>	Ca. 100 Jahre alte, markante Buche (<i>Fagus sylvatica</i>) im Wald nordöstlich Hilberath mit bizarrem Wuchs.

Plan- quadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-5 Ff	<u>"Karls Eiche" südlich Lüftelberg</u>	Sehr alte, markante und landschaftsbildprägende Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) mit großem Stammumfang.
	<p><u>Befreiungen</u></p> <p>Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 69 Abs. 1 LG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>§ 5 LG gilt entsprechend.</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p>	
	<p><u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote und Gebote unter Ziffer 2.3 verstößt.</p> <p>Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.</p>	

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4	<p><u>Geschützte Landschaftsbestandteile</u></p> <p>Gemäß §§ 19 und 23 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 4 LG wird festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte sowie in den Detailkarten gekennzeichneten Objekte und Gebiete unter den Ziffern 2.4.1 und 2.4.2 sind geschützte Landschaftsbestandteile.</p> <p>Die Unterschutzstellung erfolgt für punkt- und linienförmige Einzelobjekte (Einzelbäume oder Alleeen) sowie flächenhafte Landschaftsbestandteile wie breite Feldraine, gut ausgeprägte Streuobstwiesen außerhalb von Landschaftsschutzgebieten sowie Parkanlagen.</p>	<p>Bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen gelten die weitergehenden Bestimmungen des § 62 LG.</p>
2.4.1	<p><u>EINZELOBJEKTE: BÄUME UND ALLEEN</u></p> <p>Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 23 LG</p> <p>a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie</p> <p>b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,</p> <p>insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung der besonderen Bedeutung der Alleeen und markanten Einzelbäume für das Orts- und Landschaftsbild; • zur Erhaltung der besonderen ökologischen Funktionen älterer Gehölze in der strukturarmen Landschaft; • zur Erhaltung der Funktion von freistehenden, markanten Bäumen als Orientierungspunkte in der Landschaft; • aufgrund der Vernetzungsfunktion von Alleeen. <p>Für die punkt- und linienförmigen Einzelobjekte gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote sowie die Bestimmungen über Unberührtheit, Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten.</p> <p>Die Beteiligungsrechte der nach den Vorschriften des BNatSchG anerkannten Verbände sind gemäß § 12 Nr. 5 LG zu beachten.</p>	<p>Die geschützten Landschaftsbestandteile mit den Ziffern 2.4.1-1 bis 2.4.1-6 sind Alleeen oder Einzelbäume.</p>
	<p><u>Allgemeine Verbote</u></p> <p>Nach § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, verboten.</p>	

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Verboten ist insbesondere</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Fällen und Ausasten der Bäume, das Abschneiden und Abbrechen von Zweigen, die Verletzung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde; ausgenommen hiervon sind die fachgerechte Pflege von Bäumen sowie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde; 2. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen; 3. das Befestigen des Traufbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Bitumen, Beton) sowie das Verdichten des Bodens, z.B. durch Befahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen; 4. im Traufbereich Salze, Öle, Säuren, Laugen oder sonstige chemische Substanzen oder landschaftsfremde Stoffe auszubringen oder zu lagern; 5. im Traufbereich Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen; 6. im Traufbereich Leitungen aller Art einschließlich Drainagen zu errichten oder zu ändern; 7. im Traufbereich bauliche Anlagen einschließlich Jagdhochsitzen zu errichten; 8. das Errichten oder Anbringen von Werbeanlagen gemäß § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW, Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen; 9. Zäune oder andere Einfriedungen an geschützten Bäumen zu befestigen; 10. im Traufbereich Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten. <p><u>Gebote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nachpflanzungen für abgestorbene Bäume sind zu dulden. 2. Der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte hat der Unteren Landschaftsbehörde die an einem geschützten Landschaftsbestandteil eingetretenen Schäden unverzüglich zu melden. 	

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Nicht betroffene Tätigkeiten</u></p> <p>Unberührt von den Verboten bleiben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten Pflegemaßnahmen; 2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises -Untere Landschaftsbehörde-nachträglich unverzüglich anzuzeigen; 3. sonstige bei in Kraft treten des Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen oder Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. 	
Hinweis:	Auf die Regelungen in Bezug auf Befreiungen von den Festsetzungen der geschützten Landschaftsbestandteile auf Seite 96 wird verwiesen.	
2.4.1-1 Af, Bf, Be, Ce, Cd, Dd, De	<u>Allee an der B 56</u>	In den Abschnitten zwischen der Bahnlinie westlich Odendorf und Essig, zwischen Essig und Ludendorf zwischen Ludendorf und Miel sowie zwischen Miel und Buschhoven; mit wechselnden Baumarten.
2.4.1-2 Bb, Cb	<u>Kastanienalleen an der Burg Kriegshoven</u>	Zwei Alleen <ul style="list-style-type: none"> • südwestlich der Burg zur L 163 sowie • südöstlich der Burg bis zum Weg nach Heimerzheim
2.4.1-3 Bf, Cf, Cg, Dg	<u>Allee an der B 266</u>	In den Abschnitten zwischen der Kläranlage Rheinbach und Oberdrees sowie zwischen Oberdrees und Essig; mit wechselnden Baumarten.
2.4.1-4 Cb	<u>Lindenallee am Dützhof</u>	
2.4.1-5 Ef	<u>Lindenallee am Gut Müttinghoven</u>	
2.4.1-6 Bf Cc Cd Cf Cf Dd	<u>Freistehende, markante Bäume in der Börde</u> <ul style="list-style-type: none"> • Sand-Birke (<i>Betula pendula</i>) • Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>) • Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>) • Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>) • Zwei Hybridpappeln • Zwei Stiel-Eichen (<i>Quercus robur</i>) 	südöstlich Odendorf südlich Heimerzheim nordwestlich Gut Vershoven nördlich Niederdrees südlich Niederdrees südwestlich Gut Capellen

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Dd Df Ee Fg	<ul style="list-style-type: none"> • Zwei Stiel-Eichen (<i>Quercus robur</i>) • Trauben-Eiche (<i>Quercus petraea</i>) • Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>) • Walnuss (<i>Juglans regia</i>) 	südlich Gut Capellen nördlich Ramershoven nordöstlich Müttinghoven westlich Meckenheim Die Bäume sind in der Festsetzungskarte gekennzeichnet.
2.4.2	<p><u>FLÄCHENHAFTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE:</u></p> <p>Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 23 LG</p> <p>a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie</p> <p>b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,</p> <p>insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung der besonderen ökologischen Funktionen von älteren Gehölzen in weitgehend strukturarmen Landschaftsräumen; • zur Erhaltung der besonderen Bedeutung von Gehölzen und Parkanlagen für das Orts- und Landschaftsbild; • aufgrund der landeskundlichen Bedeutung von Parkanlagen an Schlössern, Burgen und Gutshöfen sowie historischen Graben- und Friedhofsanlagen und der sonstigen Bodendenkmäler (Ziffern 2.4.2-1 bis 2.4.2-6, 2.4.2-8, 2.4.2-9 und 2.4.2-24); • zur Erhaltung der geomorphologischen Struktur; • zur Erhaltung der Lebensraumfunktion von kleinen Waldstücken, Gehölzen, Streuobstwiesen, Feldrainen und Gräben sowie Stillgewässern und Maaren für Pflanzen und Tiere; • aufgrund der Vernetzungsfunktion von linienhaften Landschaftselementen wie Rainen und Gräben sowie; • zur Erhaltung der Funktion als Orientierungspunkte und Merkzeichen in der Landschaft; . <p>Für die flächenhaften Landschaftsbestandteile gelten die Ver- und Gebote unter Ziffer 2.2 (Landschaftsschutzgebiete), die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote, die zusätzlichen Ver- und Gebote für einzelne Landschaftsbestandteile sowie die Bestimmungen über Unberührtheit, Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten.</p>	<p>Die flächenhaften Landschaftsbestandteile umfassen kulturhistorisch bedeutungsvolle Außenanlagen (Ziffern 2.4.2-1 bis 2.4.2-6 sowie 2.4.2-8 und -9), kleine Waldstücke (Ziffern 2.4.2-15, -24, -25), Maare (Ziffern 2.4.2-13, -17, -19), strukturell gut ausgeprägte Streuobstwiesen (Ziffern 2.4.2-16, -21, -35) strukturreiche Gräben und Feldraine (Ziffern 2.4.2-11, -20, -23), Gehölze in der offenen Bördelandschaft (Ziffern 2.4.2-10, -12, -14, -22), das Ortsbild prägende Ensembles (Ziffern 2.4.2-18, -26) sowie naturnahe Stillgewässer und Quellbereiche (Ziffern 2.4.2-27 bis 34).</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Allgemeine Verbote</u></p> <p>Nach § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, verboten.</p> <p><u>Verboten ist insbesondere:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Kalken oder Düngen sowie die mechanische, physikalische, chemische oder biologische Veränderung von Gewässern, die die Beschaffenheit oder die Ökologie des Gewässers negativ beeinflussen kann; 2. zu Lagern sowie Feuer zu entfachen; 3. der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln; dies gilt nicht bei der ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Pflege von Park- und Grünanlagen; 4. eine andere als die einzelstamm- bis truppweise Nutzung der Wälder; 5. in den Waldflächen, Feldgehölzen und sonstigen geschlossenen Gehölzflächen den Anteil nicht standortheimischer Gehölze –z.B. im Zuge der Waldverjüngung- zu erhöhen; 6. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen – unabhängig davon, ob diese besetzt sind – zu fällen; 7. Wildäsungsflächen, Ablenkungsfütterungen und Kirrungen anzulegen sowie Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz vorzunehmen;. 8. Hochsitze – mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern aus Holz – ohne Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde zu errichten oder zu verändern sowie offene Ansitzleitern in Quellbereichen, feuchten oder nassen Hochstaudenfluren, Sumpf- und Bachauenwäldern und anderen feuchten bis nassen Bereichen zu errichten; <p>Für die kulturhistorisch bedeutsamen Außenanlagen 2.4.2-1 bis 2.4.2-6 sowie 2.4.2-8 und 2.4.2-9 gelten zusätzlich die folgenden Verbote:</p> <ol style="list-style-type: none"> 9. Die Beseitigung, Veränderung oder Bestandsgefährdung der das Erscheinungsbild der Außenanlagen bestimmenden Bestandteile, insbesondere des Baumbestandes sowie von Graben- und Teichanlagen; 	<p>Ein Trupp umfasst die Bäume in einer Kreisfläche mit einem Durchmesser von höchstens 15 m.</p> <p>Die Anlagen verfügen zum großen Teil über einen hervorragenden Baumbestand.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>10. Maßnahmen und Handlungen, die darüber hinaus geeignet sind, das Erscheinungsbild nachteilig zu verändern sowie Maßnahmen, die zu einer visuellen Beeinträchtigung der Raumwirksamkeit der Anlagen führen können.</p> <p><u>Gebote</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Erhaltung und Pflege des Gehölzbestandes, insbesondere von Altbäumen und höhlentragenden Bäumen; 2. Abstimmung der Maßnahmen zur Unterhaltung von Gräben und Grabenanlagen (Ziffern 2.4.2-1 bis 2.4.2-6 sowie 2.4.2-8 und 2.4.2-11) mit der Unteren Landschaftsbehörde. 	<p>Hierunter fallen z.B. Maßnahmen wie die Errichtung baulicher Anlagen und die Veränderung der Oberflächengestalt.</p>
	<p><u>Nicht betroffene Tätigkeiten</u></p> <p>Unberührt von den Verboten bleiben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verkehrssicherung; 2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises -Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen; 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Pflege der kulturhistorisch bedeutsamen Außenanlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; 4. sonstige bei in Kraft treten des Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen oder Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. 	
Hinweis:	Auf die Regelungen in Bezug auf Befreiungen von den Festsetzungen der geschützten Landschaftsbestandteile auf Seite 96 wird verwiesen.	
2.4.2-1 Ca, Cb	<u>Grabenanlage am Dützhof</u>	Historische Graben- und Wallanlage mit altem Baumbestand.
2.4.2-2 Cb, Cc	<p><u>Parkanlage Burg Heimerzheim</u></p> <p><u>Zusätzliches Gebot:</u></p> <p>Erhaltung von Alt- und Totholz (10 Bäume / ha) für die Zerfallsphase.</p>	<p>Alter, waldartiger und naturnaher Baumbestand der historischen Parkanlage an der Wasserburg.</p> <p>Für die Erhaltung von Alt- und Totholz ist eine Förderung durch das Land möglich. Aus Gründen der Arbeitssicherheit sollte die Ausweisung von Alt- und Totholzbäumen bevorzugt in Gruppen und Horsten erfolgen.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4.2-3 Ce	<u>Grabenanlage Fließenhof</u>	Historische Grabenanlage (Bodendenkmal) mit altem Baumbestand.
2.4.2-4 Ce	<u>Grabenanlage Spießenhof</u>	Historische Grabenanlage (Bodendenkmal) mit altem Baumbestand.
2.4.2-5 Ce	<u>Schlosspark Miel</u> <u>Zusätzliches Verbot:</u> Die fischereiliche Nutzung.	Historische Park- und Grabenanlage mit altem Baumbestand.
2.4.2-6 Ch	<u>Teichanlage am Gut Waldau</u> <u>Zusätzliches Verbot:</u> Die fischereiliche Nutzung.	Alte Teichanlage im Wald südwestlich Rheinbach mit altem Baumbestand.
2.4.2-7	<i>entfällt</i>	
2.4.2-8 De	<u>Parkanlage Burg Morenhoven</u>	Historische Parkanlage mit altem, teilweise waldartigem Baumbestand und altem Streuobstbestand.
2.4.2-9 Di	<u>Friedhofsanlage an der "Waldkapelle"</u>	Von 16 alten, hohen Platanen (<i>Platanus X hybrida</i>) umstandene Anlage im Rheinbacher Stadtwald an der L 142.
2.4.2-10 Ac Bc Bd Bd	<u>Kleingehölze in der Börde</u> <ul style="list-style-type: none"> • Nördlich Straßfeld; • an der A 61 nordöstlich Ollheim; • östlich Mömerzheim; • an der K 67 südlich Ollheim; 	Kleingehölze sind wichtige Rückzugsräume für Arten der Feldflur in der strukturarmen Agrarlandschaft. Sie dienen der Belebung des Landschaftsbildes.
2.4.2-11 Ac, Ad Bd Be Ca Cc Cd, Dd Ce, Cf Ce, Cf Cf, Cg Dd Dd De	<u>Strukturreiche Gräben mit Gehölzbeständen in der Börde</u> <ul style="list-style-type: none"> • Bruchgraben südlich Straßfeld • Graben südlich Ollheim • Graben westlich Miel • Graben nordöstlich Heimerzheim • Graben südlich Heimerzheim • Graben südlich Dünstekoven • Der lange Graben • Graben südlich des Golfplatzes Miel • Graben östlich Oberdrees • Graben südlich Gut Capellen • Graben südöstlich Hohn • Graben westlich Morenhoven <p>An den Gräben wird beiderseits ein Streifen von 2 m ab Böschungsoberkante unter Schutz gestellt, sofern nicht Wegekanten die Grenze vorgeben.</p>	Gräben mit strukturreichen Rainen und Gehölzbeständen haben wichtige ökologische Funktionen als Vernetzungslbensräume in der strukturarmen Agrarlandschaft sowie als Rückzugslbensräume für Arten der Feldflur. Sie beleben und gliedern die Landschaft in charakteristischer Weise.

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Zusätzliche Gebote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterhaltung und Pflege nur abschnittsweise in den Monaten August bis Oktober in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde; 2. Mahd der Böschungen und Raine nicht vor dem 01.09. in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde; eine frühere Pflege ist in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde möglich, wenn eine Aus-samung von Problemunkräutern droht. 	<p>Die Vorflutfunktion der Gräben ist sicherzustellen und darf ggf. wiederhergestellt werden.</p>
2.4.2-12 Bf, Cg	<p><u>Gehölze an der Bahntrasse Rheinbach – Euskirchen</u></p> <p>Dieser geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus 7 Teilflächen (s. Detailkarten)</p> <p><u>Zusätzliches Verbot:</u></p> <p>Unterhaltung und Pflege der Gehölze in der Zeit vom 01.03. bis 01.10.</p> <p><u>Zusätzliches Gebot:</u></p> <p>Abstimmung der Pflege- und Unterhaltungsarbeiten im Vorfeld der Maßnahmen mit der Unteren Landschaftsbehörde, die über das Freihalten des Lichtraumprofils hinausgehen.</p>	<p>Größere, landschaftsprägende Gehölzbestände auf den Böschungen der Bahnstrecke.</p>
2.4.2-13 Bc	<p><u>Maare östlich Straßfeld</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • "Uhlshover Maar", • Maar "An der Kölnstraße". <p><u>Spezieller Schutzzweck:</u></p> <p>Die Unterschutzstellung dient dem Erhalt einer Population der vom Aussterben bedrohten Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>, Rote Liste 1).</p> <p><u>Zusätzliche Verbote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die landwirtschaftliche Nutzung der Ufer in einem Abstand von 10 m ab der Böschungsoberkante; 2. die fischereiliche Nutzung. <p><u>Zusätzliche Gebote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wiederherstellung oder Pflege zur ökologischen Optimierung; 2. Förderung der Vernetzung der Maare durch geeignete Biotopstrukturen. 	<p>Zwei isoliert in der Ackerflur liegende Maare.</p> <p>Die Umsetzung erfolgt auf vertraglicher Basis im Einvernehmen mit den Nutzern und Bewirtschaftern der landwirtschaftlichen Flächen.</p>
2.4.2-14 Bd	<p><u>Gehölzstreifen nördlich und westlich Ollheim</u></p> <p>Dieser geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus 3 Teilflächen</p> <p><u>Zusätzliches Gebot:</u></p> <p>Pflege durch abschnittsweises Auf den Stock-Setzen.</p>	

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4.2-15 Cb	<p><u>Feuchtwäldchen nördlich Heimerzheim</u></p> <p><u>Zusätzliches Verbot:</u> Lagerung von Düngemitteln, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter.</p> <p><u>Zusätzliche Gebote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhaltung von Alt- und Totholz (10 Bäume / ha) für die Zerfallsphase; 2. sukzessive Entfernung nicht standortheimischer Baumarten. 	Für die Erhaltung von Alt- und Totholz ist eine Förderung durch das Land möglich. Aus Gründen der Arbeitssicherheit sollte die Ausweisung von Alt- und Totholzbäumen bevorzugt in Gruppen und Horsten erfolgen.
2.4.2-16 Cf	<p><u>Streuobstwiese Oberdrees</u></p> <p><u>Zusätzliches Gebot:</u> Fachgerechte Pflege und ggf. Nachpflanzung der Streuobstwiese</p>	Alter, ökologisch wertvoller und den Ortsrand von Oberdrees prägender Streuobstbestand.
2.4.2-17 Cg	<p><u>Mausmaar, westlich Rheinbach</u></p> <p><u>Zusätzliches Verbot:</u> Die fischereiliche Nutzung.</p> <p><u>Zusätzliche Gebote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wiederherstellung oder Pflege zur ökologischen Optimierung; 2. sukzessive Umwandlung des Gehölzbestandes um das Maar in einen Bestand standortheimischer Arten. 	Maar mit derzeit naturfernem Gehölzbestand.
2.4.2-18 Ck	<p><u>Rastplatz in Berscheidt</u></p>	Rastplatz zwischen zwei markanten, das Landschaftsbild prägenden Bäumen, einer Buche (<i>Fagus sylvatica</i>) und einer Eiche (<i>Quercus petraea</i>).
2.4.2-19 Db	<p><u>Bocksmaar, östlich Heimerzheim</u></p> <p><u>Zusätzliches Verbot:</u> Die fischereiliche Nutzung.</p> <p><u>Zusätzliches Gebot:</u> Erstellung eines Pflegeplanes.</p>	Waldmaar im Bereich der Waldville.
2.4.2-20 Dd	<p><u>Breiter Feldrain östlich Hohn</u></p> <p><u>Zusätzliche Verbote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die landwirtschaftliche Nutzung; 2. die Ausbringung und Anwendung von Düngemitteln- und Pflanzenschutzmitteln. <p><u>Zusätzliches Gebot:</u> Pflege durch Mahd oder Mulchen etwa alle drei Jahre zwischen dem 15. 7. und dem 31. 8. in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.</p>	<p>Breite Feldraine haben wichtige ökologische Funktionen als Rückzugslebensraum für Tierarten der Feldflur.</p> <p>Eine frühere Pflege ist im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde möglich, wenn eine Aussamung von Problemunkräutern droht.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4.2-21 Df	<p><u>Streuobstwiese westlich Peppenhoven</u></p> <p><u>Zusätzliches Gebot:</u></p> <p>Fachgerechte Pflege und ggf. Nachpflanzung der Streuobstwiese</p>	<p>Ökologisch wertvoller und den Ortsrand von Peppenhoven prägender Streuobstbestand.</p>
2.4.2-22 Dg, Eg	<p><u>Gehölzstreifen auf der alten Bahnanlage östlich Rheinbach</u></p> <p><u>Zusätzliche Gebote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sukzessive Entfernung nicht standortheimischer Gehölze; 2. Abstimmung der Pflegemaßnahmen im Vorfeld mit der Unteren Landschaftsbehörde. 	<p>Ökologisch wertvoller und das Landschaftsbild prägender Gehölzbestand.</p>
2.4.2-23 Ei, Fi, Fk, Gi, Gk	<p><u>Strukturreiche Gräben und Wegraine am Eifel- fuß</u></p> <p><u>Spezieller Schutzzweck</u></p> <p>Die Unterschutzstellung dient</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Erhaltung artenreicher, buntblühender Gräben mit Hochstaudenfluren, krautreichen Grasfluren, Hecken und Gebüsch; • der Erhaltung der folgenden wildlebenden Tierart von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder Anhang I Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie): <ul style="list-style-type: none"> - 1061 Schwarzblauer Bläuling (<i>Maculinea nausithous</i>); - Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>); sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume; • der Erhaltung von Beständen des Wiesenknopfes (<i>Sanguisorba officinalis</i>) und von Hecken und Gebüsch auch als Lebensräume der genannten Arten. <p><u>Zusätzliche Verbote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die landwirtschaftliche Nutzung; 2. die Ausbringung und Anwendung von Düng- und Pflanzenschutzmitteln; 3. Mahd der Gräben und Raine in der Zeit vom 15.05. bis 15.09.; 4. Gehölzpflege in der Zeit vom 01.03. bis 01.08. 	<p>Die Gräben und Wegraine sind in der Festsetzungskarte sowie in den Detailkarten gekennzeichnet.</p> <p>Die Wegraine sind Teilflächen des Gebietes DE-5407-301 "Wiesen bei Ruine Tomberg", welches vom Land Nordrhein-Westfalen als FFH-Gebiet der EU vorgeschlagen wurde.</p> <p>Gemäß § 48c LG sind in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) nach dessen Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 6 BNatSchG alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Projekte und Pläne sind vor ihrer Durchführung gemäß § 48d LG auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des gemeldeten FFH-Gebietes zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Maßgeblich für die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der jeweils aktuell der EU gemeldeten Fassung des Standarddatenbogens mit den Buchstaben A bis C als signifikant bewerteten Arten und Lebensräume.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Zusätzliche Gebote:</u></p> <p>1. Pflege durch abschnittsweise Mahd in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;</p> <p>2. Durchführung der Gehölzpflege in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.</p>	
2.4.2-24 Ff	<u>Wäldchen südöstlich der Burg Lüftelberg</u>	Boskett-Wäldchen von Burg Lüftelberg mit einem Bodendenkmal
2.4.2-25 Ff	<p><u>Wäldchen südlich Lüftelberg</u></p> <p><u>Zusätzliches Gebot:</u></p> <p>Erhaltung von Alt- und Totholz (10 Bäume / ha) für die Zerfallsphase.</p>	Für die Erhaltung von Alt- und Totholz ist eine Förderung durch das Land möglich. Aus Gründen der Arbeitssicherheit sollte die Ausweisung von Alt- und Totholzbäumen bevorzugt in Gruppen und Horsten erfolgen.
2.4.2-26 Fi	<u>Pastorengräber an der St.-Martinuskirche</u>	Grabmal mit zwei alten, landschaftsprägenden Rosskastanien (<i>Aesculus hippocastanum</i>) in engem Stand auf dem Friedhof an der St. Martinuskirche südwestlich Wormersdorf.
2.4.2-27 Df	<p><u>Stillgewässer nordwestlich Peppenhoven</u></p> <p><u>Zusätzliches Verbot:</u></p> <p>Die fischereiliche Nutzung.</p>	Zwei naturnahe Stillgewässer mit üppiger Ufervegetation (auch Schilfröhricht) und reichhaltigen Wasserpflanzenbeständen.
2.4.2-28 Ee	<u>Stillgewässer Wehrbusch</u>	Naturnahes Stillgewässer am Mönchgraben.
2.4.2-29 Ch	<u>Stillgewässer im Schlebacher Bruch</u>	Naturnahes Stillgewässer im Rheinbacher Stadtwald.
2.4.2-30 Ch	<u>Stillgewässer westlich Beuelskopf</u>	Naturnahes Stillgewässer im Rheinbacher Stadtwald.
2.4.2-31 Ch, Dh	<u>Stillgewässer im Schwammborn</u>	Naturnahes Stillgewässer im Rheinbacher Stadtwald.
2.4.2-32 Di	<u>Stillgewässer am Meisenberg</u>	Naturnahes Stillgewässer im Rheinbacher Stadtwald.
2.4.2-33 Ci	<p><u>Quellsumpf und Streuobstwiese südlich Vogelsang</u></p> <p><u>Zusätzliches Gebot:</u></p> <p>Fachgerechte Pflege und ggf. Nachpflanzung der Streuobstwiese</p>	<p>Artenreicher Quellsumpf innerhalb einer Streuobstwiese.</p> <p>Förderung möglich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4.2-34 Dg	<p><u>Regenrückhaltebecken Rodderfeld</u></p> <p><u>Zusätzliches Gebot:</u></p> <p>Erhaltung und Pflege der naturnahen Stillgewässer einschließlich der Röhrichte und der artenreichen Hochstaudenfluren</p>	<p>Regenrückhaltebecken westlich von Rheinbach, welche teilweise durch die Vogelfreunde Rheinbach e.V. naturnah umgestaltet wurden. Die Funktionsfähigkeit der technischen Regenrückhaltebecken bleibt von den Festsetzungen unberührt.</p>
2.4.2-35 Ef	<p><u>Streuobstwiese Flerzheim</u></p> <p><u>Zusätzliches Gebot:</u></p> <p>Fachgerechte Pflege und Nachpflanzung der Streuobstwiese</p>	<p>Förderung möglich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises.</p>
	<p><u>Befreiungen</u></p> <p>Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 69 Abs. 1 LG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall <ol style="list-style-type: none"> aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. <p>§ 5 LG gilt entsprechend.</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p>Gemäß § 48d LG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Bei Schutzgebieten gemäß §§ 20 bis 23 LG ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.</p>	<p>Grundlage hierfür ist die zum jeweiligen Zeitpunkt der EU gemeldete aktuelle Fassung des Standard-Datenbogens.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Maßgeblich für die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der jeweils aktuell der EU gemeldeten Fassung des Standarddatenbogens mit den Buchstaben A bis C als signifikant bewerteten Arten und Lebensräume.</p> <p>Eine Befreiung ersetzt nicht eine im Einzelfall notwendige FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 48d LG.</p> <p>Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG ist hiervon abweichend die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.</p>	<p>§ 35 LG regelt die Wirkungen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung.</p>
	<p><u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote und Gebote unter Ziffer 2.2 und Ziffer 2.4 verstößt.</p> <p>Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.</p>	
3	<p>ZWECKBESTIMMUNGEN FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG)</p>	<p>Es werden keine Festsetzungen getroffen, da die Nutzung oder Pflege bestimmter Grundstücke durch Entwicklungs- oder Pflegemaßnahmen ausreichend geregelt wird.</p>
4	<p>FORSTLICHE FESTSETZUNGEN IN NATURSCHUTZGEBIETEN UND GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBE- STANDTEILEN (§ 25 LG)</p>	<p>Es werden keine Festsetzungen getroffen, da erforderliche Regelungen in die Festsetzungen der Naturschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile aufgenommen werden.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5	<p>ENTWICKLUNGS- UND PFLEGE- MASSNAHMEN (§ 26 LG)</p> <p>Alle Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen - Anlage oder Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen (Ziffer 5.1), Anpflanzungen sowie Anlage von Kräuter- und Staudensäumen (Ziffer 5.2) sowie Maßnahmen in den Maßnahmenräumen (Ziffer 5.5) - werden ausschließlich im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Flächen realisiert.</p> <p>Auswirkungen von Maßnahmen auf Ver- und Entsorgungsleitungen, angrenzende Flächen und Drainagesysteme sind bei der Detailplanung und Umsetzung zu berücksichtigen.</p> <p>Bei allen Pflanzmaßnahmen sind die Bestimmungen unter der Ziffer 5.6 sowie die Liste standortheimischer Gehölze unter Ziffer 5.7 zu beachten.</p>	<p>Der Landschaftsplan setzt gemäß § 26 LG Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen fest, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG, der Entwicklungsziele nach § 18 LG und sowie zum Erreichen des Schutzzweckes der nach §§ 20 bis 23 LG geschützten Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind. Die Durchführung von Maßnahmen ist in den §§ 36 bis 41 LG geregelt.</p> <p>Die Umsetzung von Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgt gemäß den in der Kooperationsvereinbarung vom 03.07.2002 zwischen der Landwirtschaftskammer Rheinland, dem Rheinischen Landwirtschaftsverband – Kreisbauernschaften Bonn e.V. und Siegburg e.V. - und dem Rhein-Sieg-Kreis getroffenen Regelungen. Hierbei sind die Wasser- und Bodenverbände frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Instrumente zur Umsetzung sind vertraglichen Regelungen wie Erwerb, Tausch und langfristige Pacht sowie Bewirtschaftungsverträge nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Rhein-Sieg-Kreises.</p> <p>Im Einzelfall kann die Umsetzung von Maßnahmen im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern und Eigentümern durch bodenordnerische Maßnahmen (vorzugsweise Zusammenlegung oder freiwilliger Landtausch) unterstützt werden.</p> <p>Bei den Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind die Belange der Bodendenkmalpflege zu berücksichtigen.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1	<p><u>Anlage oder Wiederherstellung naturna- her Lebensräume</u></p> <p>Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LG wird fest- gesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte sowie in den Detailkar- ten gekennzeichneten Maßnahmen 5.1-1 bis 5.1-48 sind durchzuführen.</p> <p>Bei Maßnahmen an Fließgewässern ist die Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen vom 06.04.1999 ("Blaue Richtlinie") zu beachten.</p>	<p>Ziel ist die Wiederherstellung für den Naturraum charakteristischer, naturna- her Lebensräume, insbesondere der Fließgewässer als Verbundachsen im landesweiten Biotopverbundsystem.</p> <p>Ergänzend zu den strukturverbessern- den Maßnahmen und den festgesetz- ten Gehölzanpflanzungen wird die Anlage von mindestens 5 m breiten Uferlandstreifen beiderseits der Ge- wässer gemäß der "Blauen Richtlinie" angestrebt.</p> <p>Die Umsetzung sollte möglichst im Rahmen eines abgestimmten Konzep- tes zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer erfolgen.</p> <p>Alle Maßnahmen an Gewässern sind einvernehmlich mit den Unterhaltungs- pflichtigen und der Unteren Wasserbe- hörde abzustimmen. Vor der Umset- zung der Maßnahmen sind die erfor- derlichen wasserrechtlichen Verfahren durchzuführen.</p> <p>Bei den Maßnahmen sind die hydraulischen Voraussetzungen sowie die hydraulischen Auswirkungen zu be- achten.</p> <p>Die Maßnahmen an Gewässern kön- nen auch durch den für das jeweilige Gewässer Unterhaltungspflichtigen, den Grundeigentümer oder Andere, z.B. im Rahmen von Kompensations- maßnahmen oder mittels Uferland- streifenprogramm, erfüllt werden.</p>
5.1-1 Ac, Ad	<p>Naturnahe Gestaltung eines Grabens und Um- gestaltung der Bepflanzung</p>	<p>Bruchgraben südlich Straßfeld</p> <p>Die vorhandene Bepflanzung ist so weit zurückzunehmen oder umzuges- talteten, dass die Nutzung des Wirt- schaftsweges bei einer Entwicklung der Gehölze gemäß ihrem Habitus nicht beeinträchtigt wird; die Funktions- fähigkeit der Drainagesysteme ist si- cherzustellen.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-2 Ae, Af, Bc, Bd, Be, Cc	Naturnahe Gestaltung eines Bachlaufes und Ergänzung der Bepflanzung	Schießbach Die Funktionsfähigkeit der Drainagesysteme ist sicherzustellen. Abschnittsweise wurden am Schießbach bereits ökologische Optimierungsmaßnahmen durch den Erftverband durchgeführt.
5.1-3 Af	Offenlegung eines verrohrten Bachabschnittes	Schießbach westlich Odendorf, südwestlich der K 21 Die vorhandene Hecke ist soweit möglich zu erhalten, ggf. ist der Bachlauf zu verlegen; die Funktionsfähigkeit der Drainagesysteme ist sicherzustellen.
5.1-4 Bb, Cb, Cc, Cd, Ce, De, Ee, Ef, Ff	Naturnahe Gestaltung und Ergänzung der Bepflanzung eines Bachlaufes; sukzessive Schaffung eines 10 bis 15 m breiten Uferstreifens im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern	Swistbach ab Meckenheim Die Funktionsfähigkeit der Drainagesysteme ist sicherzustellen.
5.1-5	<i>entfällt</i>	
5.1-6 Bc	Sanierung eines Maares und Herrichtung des Umfeldes für den Arten- und Biotopschutz	"Uhlshover Maar", östlich Straßfeld Eine Detailplanung unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>) ist erforderlich.
5.1-7 Bc	Wiederherstellung eines Maares und seiner Funktionen für den Arten- und Biotopschutz, Herrichtung des Umfeldes für den Arten- und Biotopschutz	"An der Kölnstraße", östlich Straßfeld Eine Detailplanung unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>) ist erforderlich.
5.1-8 Be	Weiterentwicklung einer bestehenden Anpflanzung	Südlich Mömerzheim Um ihre Funktionen als Lebensraum und für das Landschaftsbild erfüllen zu können, soll die Pflanzung erweitert und zum Acker hin ein 3 m breiter zu pflegender Brachestreifen entwickelt werden. Die Pflanzung soll so umgestaltet werden, dass zum Weg hin ein Abstand von 2 m eingehalten wird.
5.1-9 Bf, Bg, Cf	Naturnahe Gestaltung eines Grabens und Optimierung der Bepflanzung	"Die Wässers" südwestlich Niederdrees Die Funktionsfähigkeit der Drainagesysteme ist sicherzustellen.
5.1-10 Ca, Cb	Naturnahe Gestaltung und Bepflanzung eines Grabens	Graben nördlich Heimerzheim
5.1-11 Cb	Umgestaltung von Teichen für den Arten- und Biotopschutz	Teiche nördlich Heimerzheim

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-12 Cb	Entfernung nicht standortheimischer Gehölze zur ökologischen Optimierung eines Feuchtwäldchens, Umgestaltung von Teichen für den Arten- und Biotopschutz, Entfernung baulicher Anlagen	Pappelwäldchen mit naturnaher Strauchschicht und naturnahem Unterwuchs nördlich Heimerzheim
5.1-13 Cc	Wiederherstellung eines Altarmes, Entwicklung von Auenwald	Altarm an der Swist südlich Heimerzheim Die Funktionsfähigkeit der Drainagesysteme ist sicherzustellen.
5.1-14 Cc, Cd	Offenlegung und naturnahe Gestaltung eines verrohrten Grabens	Südwestlich Dünstekoven Die Funktionsfähigkeit der Drainagesysteme ist sicherzustellen.
5.1-15 Cd, Ce	Naturnahe Gestaltung und Bepflanzung eines Grabens	Graben nördlich Miel Die Funktionsfähigkeit der Drainagesysteme ist sicherzustellen.
5.1-16 Ce, Cf	Naturnahe Gestaltung und Ergänzung der Bepflanzung eines Grabens	"Der lange Graben" südlich Miel Die Funktionsfähigkeit der Drainagesysteme ist sicherzustellen.
5.1-17 Db	Wiederherstellung und ökologische Optimierung eines Maares	"Elsenmaar" südlich des Großen Zents
5.1-18 Cg	Naturnahe Gestaltung und Ergänzung des Gehölzbestandes an einem Graben	Landgraben, südwestlich Oberdrees Die Funktionsfähigkeit der Drainagesysteme ist sicherzustellen.
5.1-19 Cg	Wiederherstellung eines Maares, Entfernung standortfremder Gehölze	"Mausmaar", westlich Rheinbach
5.1-20 Ch	Ersetzung der Verrohrung eines Bachlaufes durch einen ausreichend dimensionierten Durchlass	Kreuzungsbauwerk am Rotterbach
5.1-21 Ch	Entschlammung von Teichen, Entfernung nicht standortheimischer Gehölze	Teiche am Gut Waldau südwestlich Rheinbach
5.1-22 Ch	Wiederherstellung eines Feuchtwaldes durch Schließen der Entwässerungsgräben	Südwestlich Rheinbach
5.1-23 Dc	Naturnahe Gestaltung eines Grabens und Ergänzung der Bepflanzung	Heidenbendengraben westlich Gut Capellen Die Funktionsfähigkeit der Drainagesysteme ist sicherzustellen.
5.1-24 Dc, Dd, Ed, Ee	Naturnahe Gestaltung eines Bachlaufes und Ergänzung der Bepflanzung	Buschbach zwischen Morenhoven und Gut Capellen Die Funktionsfähigkeit der Drainagesysteme ist sicherzustellen.
5.1-25 De	Naturnahe Gestaltung eines Grabens und Ergänzung der Bepflanzung	Scheppengraben südwestlich Morenhoven Die Funktionsfähigkeit der Drainagesysteme ist sicherzustellen.

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-26 De, Df, Ff	Naturnahe Gestaltung eines Bachlaufes und Ergänzung der Bepflanzung	Hochbach nördlich Ramershoven Die Funktionsfähigkeit der Drainagesysteme ist sicherzustellen.
5.1-27 De, Fe, Ff	Naturnahe Gestaltung eines Bachlaufes und Optimierung der Bepflanzung	Eulenbach zwischen Ramershoven und Swistbach Der alte Baumbestand ist zu erhalten. Die Funktionsfähigkeit der Drainagesysteme ist sicherzustellen.
5.1-28 Df	Wiederherstellung eines Teiches sowie Anlage und Pflege einer Brachfläche mit Gehölzgruppen	Nordwestlich Peppenhoven Die Brachfläche als halboffener Lebensraum dient der Vernetzung des Gewässers mit dem strukturreichen Graben.
5.1-29 Df Dg	Naturnahe Gestaltung eines Bachlaufes und Ergänzung des Gehölzbestandes	Tüttelbach südwestlich Ramershoven bis Wallbach Die Funktionsfähigkeit der Drainagesysteme ist sicherzustellen.
5.1-30 Ed	Wiederherstellung einer Obstwiese	Obstwiese am Waldrand nördlich Buschhoven
5.1-31 Ee, Fe	Naturnahe Gestaltung eines Grabens und Optimierung der Bepflanzung	Demmersgraben nordwestlich Lüftelberg bis zum Wehrbusch Die Funktionsfähigkeit der Drainagesysteme ist sicherzustellen.
5.1-32 Ef, Eg	Naturnahe Gestaltung und Bepflanzung eines Grabens	Backesgraben südlich Flerzheim Die Funktionsfähigkeit der Drainagesysteme ist sicherzustellen.
5.1-33 Eh, Fh	Naturnahe Gestaltung eines Bachlaufes und Optimierung der Bepflanzung	Steigerbach westlich Wormersdorf bis Morsbach Die Funktionsfähigkeit der Drainagesysteme ist sicherzustellen.
5.1-34 Ei, Fi	Naturnahe Gestaltung eines Bachlaufes und Optimierung der Bepflanzung	Steigerbach südlich Wormersdorf Die Funktionsfähigkeit der Drainagesysteme ist sicherzustellen.
5.1-35 Ei, Fg, Fh, Fi	Naturnahe Gestaltung eines Bachlaufes und Optimierung der Bepflanzung	Morsbach / Wormersdorf Bach Bei der Detailplanung sind kleinklimatische Durchlüftungsschneisen zu berücksichtigen.
5.1-36 Ek	Beseitigung von Gehölzen, insbesondere der Nadelgehölze, zur Wiederherstellung einer Orchideen-Nasswiese	Südlich der ehemaligen Empfangsanlage Ersdorf
5.1-37	<i>entfällt</i>	
5.1-38 Ei	Ökologische Optimierung eines Stillgewässers	Teich am Gierenbach, südwestlich Hilberath
5.1-39 Fh	Naturnahe Gestaltung eines Grabens und Ergänzung der Bepflanzung	Weidengraben nordöstlich Wormersdorf

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-40 Fh, Fi, Gh	Naturnahe Gestaltung eines Bachlaufes und Ergänzung der Bepflanzung	Ersdorfer Bach unterhalb Ersdorf Bei der Detailplanung sind kleinklimatische Durchlüftungsschneisen zu berücksichtigen. Die Funktionsfähigkeit der Drainagesysteme ist sicherzustellen.
5.1-41 Fk	Beseitigung einer Weihnachtsbaumkultur zur Wiederherstellung einer Orchideen-Nasswiese	Am Altendorfer Bach
5.1-42 Gi, Gh	Naturnahe Gestaltung eines Bachlaufes und Optimierung der Bepflanzung	Altendorfer Bach unterhalb Altendorf Bei der Detailplanung sind kleinklimatische Durchlüftungsschneisen zu berücksichtigen. Die Funktionsfähigkeit der Drainagesysteme ist sicherzustellen.
5.1-43 Cb	Wiederherstellung und ökologische Optimierung eines Grabens	Grabenanlage am Dützhof
5.1-44 Cc	Reaktivierung und naturnahe Gestaltung eines Teiches für den Arten- und Biotopschutz	Ehemaliger Aalweiher südlich Burg Heimerzheim
5.1-45 Cd	Umbau einer Fichten- und Pappelanpflanzung in ein naturnahes Ufergehölz	Entlang des Swistbaches nordöstlich von Gut Vershoven
5.1-46 Bg, Cg	Anlage und Pflege einer Brachfläche mit Gehölzgruppen und einzelnen Bäumen	Südwestlich Oberdrees Die Maßnahme ist mit der Wehrbereichsverwaltung III abzustimmen.
5.1-47 Ei	Anlage eines Staudensaumes	Dem Wald an der Tomburg vorgelagerter, ostexponierter Streifen mit skelettreichem Boden
5.1-48 Cc	Anlage und Pflege eines 5 m breiten Brachstreifens rings um die Motte	Graben um die Motte, "An der Gerecht", westlich Dünstekoven Die Funktionsfähigkeit der Drainagesysteme ist sicherzustellen.
5.2	<u>Anpflanzungen</u> Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LG wird festgesetzt: Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte sowie in den Detailkarten gekennzeichneten Anpflanzungen der Ziffern 5.2-1 bis 5.2-12 sind durchzuführen.	Gehölze und Baumreihen haben wichtige Funktionen im Naturhaushalt und für das Landschaftsbild, z.B. als <ul style="list-style-type: none"> • Lebensräume für Pflanzen und Tiere (Nahrungsquelle, Unterschlupf usw.), • Rückzugsgebiete für Pflanzen und Tiere, • Leitlinien für die Ausbreitung von Pflanzen- und Tierarten, • Bereicherung des Landschaftsbildes, • Anknüpfungspunkt für das Naturerleben insbesondere in ansonsten intensiv bewirtschafteten, strukturarmen Ackerfluren. Alle Maßnahmen erfolgen im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern und Eigentümern der Flächen.

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-1 Ac, Ad	Anpflanzung einer Baumreihe	Auf der Nordseite der K 3, südwestlich Straßfeld
5.2-2 Bd	Fortführung der Allee bis Ollheim	K 61, nördlich Ollheim
5.2-3 Bd, Cd, Ce	Anpflanzung einer Baumreihe	An der Ostseite der K 61, zwischen Ollheim und Miel Bei der Detailplanung sind die Erntevorgänge auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu berücksichtigen.
5.2-4 Ce, De	Anpflanzung einer Baumreihe	An der Südseite der K 52, östlich Miel Die Funktionsfähigkeit der Drainagesysteme ist sicherzustellen.
5.2-5 Dd	Anpflanzung einer Baumreihe	Südlich Gut Hohn Die Funktionsfähigkeit der Drainagesysteme ist sicherzustellen.
5.2-6 Df	Anpflanzung einer Allee	K 65, westlich Peppenhoven
5.2-7 Df, Ef	Anpflanzung einer Baumreihe	Auf der Südseite der K 65 zwischen Peppenhoven und Ramershoven
5.2-8 Eg	Eingrünung eines Lagerplatzes mit standortheimischen Gehölzen	Einmündung der B 266 auf die L 158, westlich Meckenheim
5.2-9 Fe, Ff	Anpflanzung einer Allee	L 113, nördlich Lüftelberg
5.2-10 Ac	Anpflanzung einer Streuobstwiese	Südlich Straßfeld
5.2-11 Bd	Anpflanzung einer Feldhecke	An der südwestlichen Grenze des ehemaligen Feldflughafens
5.2-12 Bc	Anpflanzung eines Strauches	Bildstock an der K 61 zwischen Straßfeld und Heimerzheim
5.3	<u>Beseitigung störender Anlagen</u> Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr.3 LG wird festgesetzt: Die im nachfolgenden unter 5.3-1 bis 5.3-4 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte sowie in den Detailkarten dargestellten Anlagen sind zu beseitigen. Der ursprüngliche Zustand der Flächen ist wiederherzustellen.	
5.3-1 Cb	Beseitigung eines verfallenen Gebäudes	Nördlich Heimerzheim

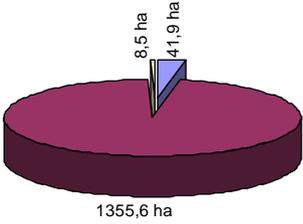
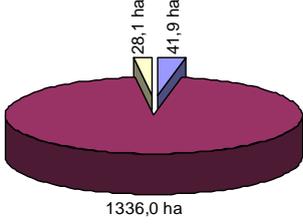
Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3-2 Cb	Rückbau eines nicht mehr benötigten Straßenabschnittes	Nordwestlich Heimerzheim
5.3-3 Dk, DI	Aufhebung eines nicht mehr benötigten Weges und Sperrung z.B. durch Ablegen von starkem Totholz	Erschließungsweg eines aufgelassenen Steinbruchs südwestlich von Todenfeld Die Nutzung des Steinbruchs bleibt gemäß den Bestimmungen im Landschaftsschutzgebiet 2.2 zulässig (vgl. Unberührtheitsklausel Nr. 2 auf S. 68)
5.3-4	<i>entfällt</i>	
5.4	<u>Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes und zur Förderung oder Wiederherstellung der Artenzusammensetzung wertvoller Biotope</u> Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 4 LG wird festgesetzt: Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte sowie in den Detailkarten dargestellten Pflegemaßnahmen 5.4-1 bis 5.4-12 sind durchzuführen.	
5.4-1 Bd	Auslichten einer dichten Gehölzpflanzung, Entfernung abgestorbener Gehölze	Östlich Mömerzheim Die Pflegemaßnahme dient einer günstigen Entwicklung des Feldgehölzes.
5.4-2 Bd	Auslichten einer dichten Strauchpflanzung	Südlich Ollheim
5.4-3 Ci	Pflege einer Nasswiese	Östlich Krahorst
5.4-4 Df	Heckenpflege durch abschnittsweises Auf den Stock-Setzen	Anpflanzung am Tüttelbach nordwestlich Peppenhoven
5.4-5 Df	Entschlammung von Teichen	Teiche nördlich der Wasserburg Peppenhoven
5.4-6 Di	Pflege von Kopfbäumen	Südöstlich Merzbach an Stiefelsbach, Schnellchesbach und Zingsbach
5.4-7 Ef	Entschlammung eines Teiches	Teich am Gut Müttinghoven
5.4-8 Ff	Pflege von Kopfbäumen	Südöstlich Flerzheim
5.4-9 Ei, Ek	Plätzweise Entbuschung in mehrjährigem Turnus	Brachfläche südwestlich der Empfangsanlage Ersdorf

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-10 FK	Pflege einer Hochstaudenflur	Nach der FFH-Richtlinie geschützter und kartierter Lebensraum im Naturschutzgebiet "Altendorfer und Hilberather Bach"
5.4-11 Dc, Dd	Gelegentliche Freistellung und Entschlammung von Teichen	Alte Teichanlage an Gut Capellen
5.4-12 siehe Darstellung der Streuobstwiesen in den Landschaftsschutzgebieten	Pflege und Wiederherstellung von Streuobstwiesen durch fachgerechten Verjüngungsschnitt, Nachpflanzungen und Schutz vor Viehverbiss sowie Erhaltung und Pflege des Grünlandes; der Geltungsbereich dieser Festsetzung entspricht der Darstellung der Streuobstwiesen in den Landschaftsschutzgebieten	Streuobstwiesen sind für die heimische Tier- und Pflanzenwelt, für das Landschaftsbild (insbesondere Ortsrandeingrünung) sowie für das Landschaftserleben von herausragender Bedeutung.

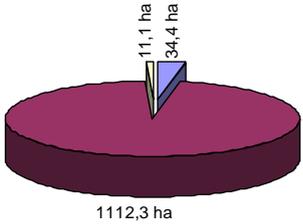
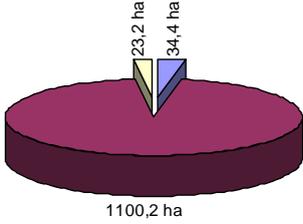
Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.5	<p><u>Maßnahmen zur Anlage naturnaher Lebensräume sowie zur Anpflanzung von Gehölzen in abgegrenzten Landschaftsräumen</u></p> <p>Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 LG wird festgesetzt:</p> <p>In den im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte dargestellten Maßnahmenräumen 5.5-1 bis 5.5-6 sind die in Art und Umfang beschriebenen Maßnahmen durchzuführen. Dies erfolgt auf landwirtschaftlichen Flächen im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern.</p> <p>Bei allen Pflanzmaßnahmen sind die Bestimmungen unter der Ziffer 5.6 sowie die Liste standortheimischer Gehölze unter der Ziffer 5.7 zu beachten.</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde dokumentiert fortlaufend den Stand der Umsetzung.</p>	<p>Für die Maßnahmenräume 5.5-1 bis 5.5-5 gilt:</p> <p>In der großräumigen Landschaft der Rheinbacher Lössbörde wird das Entwicklungsziel 3: "Anreicherung der Landschaft mit Lebensräumen und gliedernden Strukturen" über die Festsetzung von Maßnahmen in abgegrenzten Landschaftsräumen (= Maßnahmenräumen) umgesetzt, soweit es sich nicht um ortsgebundene Einzelmaßnahmen handelt.</p> <p>Ziel ist es, in der intensiv genutzten Agrarlandschaft eine Mindestausstattung mit Strukturen zu erreichen, die es insbesondere Tierarten der offenen Feldflur wie Rebhuhn, Feldhase usw. ermöglichen, stabile Populationen aufzubauen. Als Zielwert werden Gesamt-Flächenanteile von 2 % angestrebt. Dieser Wert wird von KAULE (1991) als unterste Grenze einer Mindestausstattung für den Arten- und Biotopschutz genannt, BLAB (1993) gibt die gleiche Größenordnung als Minimalbedarf für das langfristige Überleben typischer Tierarten der Feldflur an.</p> <p>Es werden in sich einheitliche Räume unterschiedlicher Ausstattung mit Lebensräumen und gliedernden Elementen abgegrenzt. In diesen Maßnahmenräumen werden Art und Umfang anzustrebender Maßnahmen definiert. Der spezifische Bedarf für die Anreicherung ergibt sich für jeden Korridor aus der Differenz zwischen dem genannten Zielwert für die Biotopausstattung von 2 % der Fläche und der derzeitigen Ausstattung unter Anrechnung der parzellenscharf festgesetzten ortsgebundenen Maßnahmen an den Fließgewässern.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Alle Maßnahmen werden im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern und Eigentümern umgesetzt.</p> <p>Die Anreicherung der Landschaft kann auch durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (§§ 4 bis 6 LG, § 1a Baugesetzbuch), durch an den Zielen des Naturschutzes orientierte Maßnahmen der Flächenstilllegung sowie im Rahmen des Vertragsnaturschutzes nach Maßgabe des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises erfolgen.</p> <p>Der Verzicht auf die Flächenbindung sichert die erforderliche Flexibilität, um in Zusammenarbeit mit Eigentümern und Nutzern im Sinne der Kooperationsvereinbarung zwischen der Landwirtschaftskammer Rheinland, dem Rheinischen Landwirtschaftsverband – Kreisbauernschaften Bonn e.V. und Siegburg e.V. sowie dem Rhein-Sieg-Kreis die erforderlichen Maßnahmen einvernehmlich durchführen zu können.</p> <p>Bei den Maßnahmen sind die hydraulischen Voraussetzungen sowie die hydraulischen Auswirkungen zu beachten.</p>

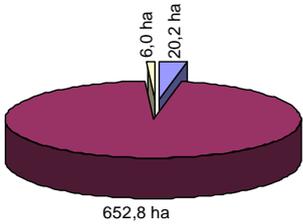
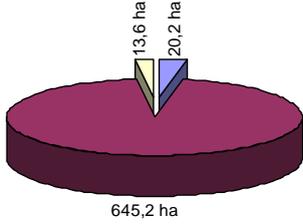
Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.5-1 Ad, Ae, Af, Bb, Bc, Bd, Be, Bf, Cb, Cc, Cd</p>	<p>Zusätzlich zu den ortsfesten Maßnahmen entlang von Fließgewässern sind zur Erfüllung der Mindestqualität der Bördelandschaft für Arten der Feldflur geeignete Lebensräume auf einer Fläche von 15,1 ha anzulegen.</p> <p>Dies ist im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der Flächen umzusetzen. Auswirkungen auf benachbarte Flächen und Drainagesysteme sind zu berücksichtigen.</p> <p>Schwerpunkt der Maßnahmen ist die Entwicklung offener und halboffener Lebensräume.</p>	<p>Die Bördeflächen zwischen Heimerzheim und Odendorf sind sehr intensiv ackerbaulich genutzt. Die offene Landschaft ist durch den Schießbach gegliedert, der allerdings nur in wenigen, kurzen Abschnitten von Gehölzen begleitet wird. Weitere Strukturelemente und Lebensräume für wildlebende Pflanzen und Tiere sind in der Landschaft kaum vorhanden.</p> <p>Bedeutung für die Erholung haben die weiträumigen Blickbeziehungen über die offene Landschaft zur Eifel im Westen und zum Waldgebiet des Villerückens auf der Ostseite</p> <p>Ziel aus ökologischer Sicht ist insbesondere die Schaffung und Verbesserung von Lebensräumen für Arten der Feldflur. Hierzu sollen neben Gehölzbeständen (Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, einzelne Großbäume als Ansitzwarten für Greifvögel usw.) in erster Linie Brachen –Dauerbrachen oder rotierende Systeme-, Ackerrandstreifen, Wildkrautäcker und breite Feld- und Wegraine angelegt werden.</p> <p>Die Anlage von Lebensräumen in der Feldflur sollte an die weiträumige Vernetzungslinie des Schießbaches anknüpfen.</p> <p>Unter den Aspekten Landschaftsbild und Erholung geht es in erster Linie um die Gliederung der Landschaft sowie um eine Anreicherung der Flächen im Umfeld der Siedlungen Ollheim, Mömerzheim und Odendorf. Dies kann durch Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen und Alleen, aber auch die Anlage von Gehölzstreifen, Streuobstwiesen oder anderen weitständigen Baumbeständen geschehen. Insbesondere größere Gehölzbestände erfüllen auch ökologische Funktionen.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen																
		<p style="text-align: center;">Maßnahmenraum 1 - Bestand</p>  <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <caption>Maßnahmenraum 1 - Bestand</caption> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> <th>Fläche (ha)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Landwirtschaftliche Flächen</td> <td>1355,6</td> </tr> <tr> <td>Infrastruktur</td> <td>41,9</td> </tr> <tr> <td>Biotope</td> <td>8,5</td> </tr> </tbody> </table> <p style="text-align: center; margin-top: 20px;">Maßnahmenraum 1 - Planung</p>  <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <caption>Maßnahmenraum 1 - Planung</caption> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> <th>Fläche (ha)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Landwirtschaftliche Fläche</td> <td>1336,0</td> </tr> <tr> <td>Infrastruktur</td> <td>41,9</td> </tr> <tr> <td>Biotope</td> <td>28,1</td> </tr> </tbody> </table> <p style="margin-top: 20px;">Die Flächendarstellung für die Planung beinhaltet auch die Maßnahmen gemäß den Festsetzungen der Ziffern 5.1 und 5.2.</p>	Kategorie	Fläche (ha)	Landwirtschaftliche Flächen	1355,6	Infrastruktur	41,9	Biotope	8,5	Kategorie	Fläche (ha)	Landwirtschaftliche Fläche	1336,0	Infrastruktur	41,9	Biotope	28,1
Kategorie	Fläche (ha)																	
Landwirtschaftliche Flächen	1355,6																	
Infrastruktur	41,9																	
Biotope	8,5																	
Kategorie	Fläche (ha)																	
Landwirtschaftliche Fläche	1336,0																	
Infrastruktur	41,9																	
Biotope	28,1																	

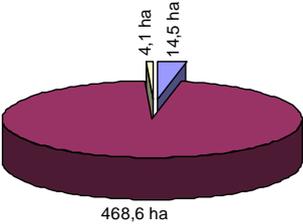
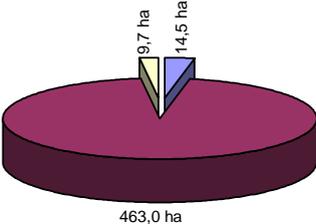
Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.5-2 Be, Bf, Bg, Cd, Ce, Cf, Cg, Df, Dg</p>	<p>Zusätzlich zu den ortsfesten Maßnahmen entlang von Fließgewässern sind zur Erfüllung der Mindestqualität der Bördelandschaft für Arten der Feldflur geeignete Lebensräume auf einer Fläche von 7,2 ha anzulegen.</p> <p>Dies ist im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der Flächen umzusetzen. Auswirkungen auf benachbarte Flächen und Drainagesysteme sind zu berücksichtigen.</p> <p>Schwerpunkt der Maßnahmen ist die Entwicklung offener und halboffener Lebensräume.</p>	<p>Die Börde nordwestlich von Rheinbach wird intensiv ackerbaulich genutzt; die offene Feldflur wird durch Bachläufe (Wallbach, Ohrbach/Jungbach) und Gräben (z. B. Die Wässers, Der lange Graben) untergliedert. Die Gräben sind allerdings im Landschaftsbild wenig wirksam, da eine Bepflanzung meist fehlt. An sonstigen Strukturelementen sowie an Lebensräumen für Flora und Fauna ist die Landschaft stark verarmt.</p> <p>Die Ortsränder von Ober- und Niederdrees sorgen für Auflockerung, bilden jedoch nur teilweise landschaftstypische Übergänge zur Agrarlandschaft. Für die Tageserholung sind nur Teilbereiche des Siedlungsumfeldes von Oberdrees und Niederdrees attraktiv.</p> <p>Ziel aus ökologischer Sicht ist die Schaffung und Verbesserung von Lebensräumen für Arten der Feldflur. Hierzu sollen neben Gehölzbeständen (Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, einzelne Großbäume usw.) in erster Linie Brachen, Ackerrandstreifen, Wildkrautäcker und breite Feld- und Wegraine angelegt werden. Auch rotierende Brachesysteme kommen in Betracht. Die Anlage von Lebensräumen soll an den verbliebenen Lebensräumen nördlich Niederdrees und südlich Oberdrees ansetzen.</p> <p>Unter den Aspekten Landschaftsbild und Erholung geht es in erster Linie um die Gliederung der Landschaft sowie um eine Anreicherung der Flächen im Umfeld der Dörfer. Hierzu dient die Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen und Alleen, aber auch die Anlage von Gehölzstreifen, Streuobstwiesen oder anderen weitständigen Baumbeständen. Letztere können ebenso wichtige ökologische Funktionen erfüllen. Der offene Charakter der Landschaft ist zu erhalten.</p>

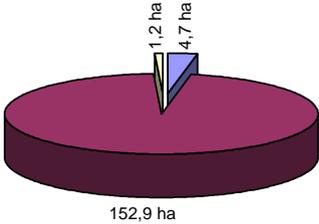
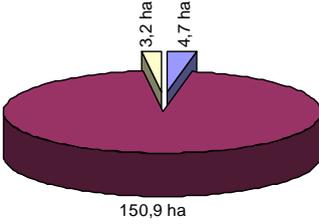
Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen																
		<p style="text-align: center;">Maßnahmenraum 2 - Bestand</p>  <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <caption>Maßnahmenraum 2 - Bestand</caption> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> <th>Fläche (ha)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Landwirtschaftliche Flächen</td> <td>1112,3</td> </tr> <tr> <td>Infrastruktur</td> <td>34,4</td> </tr> <tr> <td>Biotop</td> <td>11,1</td> </tr> </tbody> </table> <p style="text-align: center;">■ Infrastruktur ■ Landwirtschaftliche Flächen □ Biotop</p> <p style="text-align: center;">Maßnahmenraum 2 - Planung</p>  <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <caption>Maßnahmenraum 2 - Planung</caption> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> <th>Fläche (ha)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Landwirtschaftliche Fläche</td> <td>1100,2</td> </tr> <tr> <td>Infrastruktur</td> <td>34,4</td> </tr> <tr> <td>Biotop</td> <td>23,2</td> </tr> </tbody> </table> <p style="text-align: center;">■ Infrastruktur ■ Landwirtschaftliche Fläche □ Biotop</p> <p>Die Flächendarstellung für die Planung beinhaltet auch die Maßnahmen gemäß den Festsetzungen der Ziffern 5.1 und 5.2.</p>	Kategorie	Fläche (ha)	Landwirtschaftliche Flächen	1112,3	Infrastruktur	34,4	Biotop	11,1	Kategorie	Fläche (ha)	Landwirtschaftliche Fläche	1100,2	Infrastruktur	34,4	Biotop	23,2
Kategorie	Fläche (ha)																	
Landwirtschaftliche Flächen	1112,3																	
Infrastruktur	34,4																	
Biotop	11,1																	
Kategorie	Fläche (ha)																	
Landwirtschaftliche Fläche	1100,2																	
Infrastruktur	34,4																	
Biotop	23,2																	

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.5-3 Cd, Ce, Dc, Dd, De, Ed</p>	<p>Zusätzlich zu den ortsfesten Maßnahmen entlang von Fließgewässern sind zur Erfüllung der Mindestqualität der Bördelandschaft für Arten der Feldflur geeignete Lebensräume auf einer Fläche von 5,8 ha anzulegen.</p> <p>Dies ist im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der Flächen umzusetzen. Auswirkungen auf benachbarte Flächen und Drainagesysteme sind zu berücksichtigen.</p> <p>Schwerpunkt der Maßnahmen ist die Entwicklung offener und halboffener Lebensräume.</p>	<p>Die intensiv agrarisch genutzte, offene Bördelandschaft wird im Osten durch die der Waldville vorgelagerte Hangkante des Swistsprunges begrenzt. Die Landschaft ist sehr arm an gliedernden Strukturen, die Tierarten der Feldflur Unterschlupf bieten können. Um das Gut Hohn hat sich in den letzten Jahren im Zuge des Ausbaus der Pferdehaltung eine Grünlandinsel in der Ackerflur entwickelt.</p> <p>Neben der Schaffung von Lebensräumen für Arten der Feldflur hat die Vernetzung vorhandener Lebensräume eine hohe Bedeutung. Eine zentrale Rolle spielt der Wald um das Gut Capellen, dessen Vernetzung mit der aufgelassenen Kiesgrube Dünstekoven, der Waldville sowie, anknüpfend an eine bestehende Pflanzung, über Gut Hohn zum Wehrbusch angestrebt wird. Für die Vernetzung der Waldflächen sind in erster Linie Gehölze geeignet, es sind jedoch nicht geschlossene Gehölzbänder erforderlich. Teilstücke sollen durch Brachen, Wegraine oder andere offene Lebensräume gestaltet werden, die insbesondere auch Funktionen für Arten der offenen Feldflur übernehmen können.</p> <p>Zur weiteren Gliederung der Landschaft sollen insbesondere Alleeen, Baumreihen und Einzelbäume gepflanzt werden, im Bereich der Ortslagen Dünstekoven, Morenhoven und Hohn sind Streuobstwiesen oder andere weitständige Baumpflanzungen geeignete Landschaftselemente. Dabei ist der offene Charakter der Landschaft zu erhalten.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen																
		<p data-bbox="1043 353 1310 383">Maßnahmenraum 3 - Bestand</p>  <table border="1" data-bbox="1018 443 1321 667"> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> <th>Fläche (ha)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Landwirtschaftliche Flächen</td> <td>652,8</td> </tr> <tr> <td>Infrastruktur</td> <td>20,2</td> </tr> <tr> <td>Biotop</td> <td>6,0</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="959 757 1390 779">■ Infrastruktur ■ Landwirtschaftliche Flächen □ Biotop</p> <p data-bbox="1043 824 1310 853">Maßnahmenraum 3 - Planung</p>  <table border="1" data-bbox="1018 913 1321 1137"> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> <th>Fläche (ha)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Landwirtschaftliche Fläche</td> <td>645,2</td> </tr> <tr> <td>Infrastruktur</td> <td>20,2</td> </tr> <tr> <td>Biotop</td> <td>13,6</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="959 1227 1390 1249">■ Infrastruktur ■ Landwirtschaftliche Fläche □ Biotop</p> <p data-bbox="954 1272 1394 1384">Die Flächendarstellung für die Planung beinhaltet auch die Maßnahmen gemäß den Festsetzungen der Ziffern 5.1 und 5.2.</p>	Kategorie	Fläche (ha)	Landwirtschaftliche Flächen	652,8	Infrastruktur	20,2	Biotop	6,0	Kategorie	Fläche (ha)	Landwirtschaftliche Fläche	645,2	Infrastruktur	20,2	Biotop	13,6
Kategorie	Fläche (ha)																	
Landwirtschaftliche Flächen	652,8																	
Infrastruktur	20,2																	
Biotop	6,0																	
Kategorie	Fläche (ha)																	
Landwirtschaftliche Fläche	645,2																	
Infrastruktur	20,2																	
Biotop	13,6																	

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.5-4 Cd, Ce, Cf, De, Df, Ee, Ef</p>	<p>Zusätzlich zu den ortsfesten Maßnahmen entlang von Fließgewässern sind zur Erfüllung der Mindestqualität der Bördelandschaft für Arten der Feldflur geeignete Lebensräume auf einer Fläche von 4,6 ha anzulegen.</p> <p>Dies ist im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der Flächen umzusetzen. Auswirkungen auf benachbarte Flächen und Drainagesysteme sind zu berücksichtigen.</p> <p>Schwerpunkt der Maßnahmen ist die Entwicklung offener und halboffener Lebensräume.</p>	<p>Der Maßnahmenraum zwischen Flerzheim und Miel liegt im Übergangsbereich von der rein ackerbaulich genutzten Börde zum Obstanbaugebiet. Die Landschaft ist durch teilweise gehölzbestandene Bachläufe (Eulenbach, Hochbach und Wallbach) gegliedert, dazwischen liegen strukturarme Ackerflächen.</p> <p>Ziel aus ökologischer Sicht ist die Schaffung und Verbesserung von Lebensräumen für Arten der Feldflur. Neben Gehölzbeständen (Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, einzelne Großbäume als Ansitzwarte für Greifvögel usw.) sollen in erster Linie Brachen, Ackerrandstreifen, Wildkrautäcker und breite Feld- und Wegraine angelegt werden. Auch rotierende Brachesysteme können einen Beitrag leisten.</p> <p>Unter den Aspekten Landschaftsbild und Erholung geht es in erster Linie um die Gliederung der Landschaft. Hierzu dient die Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen und Alleen sowie die Anlage von Gehölzstreifen.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen																
		<p style="text-align: center;">Maßnahmenraum 4 - Bestand</p>  <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <caption>Maßnahmenraum 4 - Bestand</caption> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> <th>Fläche (ha)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Landwirtschaftliche Flächen</td> <td>468,6</td> </tr> <tr> <td>Infrastruktur</td> <td>14,5</td> </tr> <tr> <td>Biotope</td> <td>4,1</td> </tr> </tbody> </table> <p style="text-align: center;">Maßnahmenraum 4 - Planung</p>  <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <caption>Maßnahmenraum 4 - Planung</caption> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> <th>Fläche (ha)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Landwirtschaftliche Fläche</td> <td>463,0</td> </tr> <tr> <td>Infrastruktur</td> <td>14,5</td> </tr> <tr> <td>Biotope</td> <td>9,7</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Flächendarstellung für die Planung beinhaltet auch die Maßnahmen gemäß den Festsetzungen der Ziffern 5.1 und 5.2.</p>	Kategorie	Fläche (ha)	Landwirtschaftliche Flächen	468,6	Infrastruktur	14,5	Biotope	4,1	Kategorie	Fläche (ha)	Landwirtschaftliche Fläche	463,0	Infrastruktur	14,5	Biotope	9,7
Kategorie	Fläche (ha)																	
Landwirtschaftliche Flächen	468,6																	
Infrastruktur	14,5																	
Biotope	4,1																	
Kategorie	Fläche (ha)																	
Landwirtschaftliche Fläche	463,0																	
Infrastruktur	14,5																	
Biotope	9,7																	
<p>5.5-5 De, Ee, Ef</p>	<p>Zusätzlich zu den ortsfesten Maßnahmen entlang von Fließgewässern sind zur Erfüllung der Mindestqualität der Bördelandschaft für Arten der Feldflur geeignete Lebensräume auf einer Fläche von 1,2 ha anzulegen.</p> <p>Dies ist im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der Flächen umzusetzen. Auswirkungen auf benachbarte Flächen und Drainagesysteme sind zu berücksichtigen.</p> <p>Schwerpunkt der Maßnahmen ist die Entwicklung offener und halboffener Lebensräume.</p>	<p>Der Maßnahmenraum umfasst den dem Swistsprung vorgelagerten Teil der Börde südlich des Wehrbusches.</p> <p>Die Ortschaft Morenhoven ist weitgehend landschaftstypisch eingegrünt.</p> <p>Aufgrund der Kulisse der Waldville und des weiten Blickes über die Börde bis zur Eifel bietet die Landschaft viele Ansätze für die Naherholung.</p>																

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen																
		<p>Ziel der Maßnahmen ist es, in der intensiv genutzten Agrarlandschaft einen Mindestbestand an Lebensräumen für Arten der Feldflur zu entwickeln. Neben Gehölzbeständen (Feldgehölze, Hecken, Gebüsch, einzelne Großbäume als Ansitzwarte für Greifvögel usw.) sollen in erster Linie Brachen, Ackerrandstreifen, Wildkrautäcker und breite Feld- und Wegraine angelegt werden. Auch rotierende Brachesysteme können einen Beitrag leisten.</p> <p>Maßnahmenraum 5 - Bestand</p>  <table border="1"> <caption>Maßnahmenraum 5 - Bestand</caption> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> <th>Fläche (ha)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Landwirtschaftliche Flächen</td> <td>152,9</td> </tr> <tr> <td>Infrastruktur</td> <td>4,7</td> </tr> <tr> <td>Biotop</td> <td>1,2</td> </tr> </tbody> </table> <p>■ Infrastruktur ■ Landwirtschaftliche Flächen □ Biotop</p> <p>Maßnahmenraum 5 - Planung</p>  <table border="1"> <caption>Maßnahmenraum 5 - Planung</caption> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> <th>Fläche (ha)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Landwirtschaftliche Fläche</td> <td>150,9</td> </tr> <tr> <td>Infrastruktur</td> <td>4,7</td> </tr> <tr> <td>Biotop</td> <td>3,2</td> </tr> </tbody> </table> <p>■ Infrastruktur ■ Landwirtschaftliche Fläche □ Biotop</p> <p>Die Flächendarstellung für die Planung beinhaltet auch die Maßnahmen gemäß den Festsetzungen der Ziffern 5.1 und 5.2.</p>	Kategorie	Fläche (ha)	Landwirtschaftliche Flächen	152,9	Infrastruktur	4,7	Biotop	1,2	Kategorie	Fläche (ha)	Landwirtschaftliche Fläche	150,9	Infrastruktur	4,7	Biotop	3,2
Kategorie	Fläche (ha)																	
Landwirtschaftliche Flächen	152,9																	
Infrastruktur	4,7																	
Biotop	1,2																	
Kategorie	Fläche (ha)																	
Landwirtschaftliche Fläche	150,9																	
Infrastruktur	4,7																	
Biotop	3,2																	

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.5-6 Bb, Cb, Cc, Cd, Ce, Dd, De, Ee, Ef, Ff, Fg</p>	<p>Zusätzlich zu den ortsfesten Maßnahmen entlang von Fließgewässern ist der Grünlandanteil in der Swistniederung sukzessive zu erhöhen.</p> <p>Dies ist im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der Flächen umzusetzen.</p>	<p>Eine Erhöhung des Grünlandanteils in der Swistniederung soll zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auch in der Funktion als Puffer zwischen den Fließgewässern zu den ackerbaulich genutzten Flächen beitragen. Das Grünland – und hier insbesondere das extensiv genutzte Grünland - stellt zudem einen bedeutsamen Lebensraumtyp in der Swistniederung für hierfür charakteristische Tier- und Pflanzenarten und –lebensgemeinschaften dar.</p> <p>Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes kann die Entwicklung von Grünland gemäß den Vorgaben des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises gefördert werden. Eine deutliche Erhöhung des Grünlandanteils in der Swistniederung wird jedoch nur bei entsprechender Ausrichtung einzelner Betriebe möglich werden. Der Grünlandanteil innerhalb des Maßnahmenraumes 5.5-6 betrug im Frühjahr 2002 etwa 12 % und umfasste etwa 60 ha.</p> <p>Schwerpunkt der Maßnahme ist die Entwicklung von Grünland entlang der Swist sowie in den Niederungsbereichen westlich Dünstekoven, nordöstlich Gut Vershoven, im Mündungsgebiet des Jungbaches sowie am Eulenschbach im Bereich "Kolferbenden".</p>
<p>5.6</p>	<p><u>Bestimmungen zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 26 LG</u></p> <p>Anpflanzungen gemäß Landschaftsplan erfolgen ausschließlich mit standortheimischen Arten gemäß der unter 5.7 aufgeführten Pflanzenliste. Bei Ergänzung und Erweiterung von Baumreihen, Alleen und sonstigen Gehölzen sollen außerdem die vorhandenen landschaftstypischen Gehölzarten beachtet werden. Bei der Neuanlage oder Ergänzung von Streuobstwiesen sind bei der Artenwahl die ortsüblichen Arten zu berücksichtigen.</p> <p>Die Pflanzungen müssen so konzipiert und angelegt werden, dass sich die Gehölze ihrem Habitus gemäß entwickeln können, ohne die Nutzung angrenzender Flächen und Wege zu behindern. Dies erfordert z.B. für eine 2-reihige Gehölzpflanzung einen Streifen von mindestens 5 m Breite. Vor den Pflanzmaßnahmen ist ein Pflegeplan aufzustellen, welcher die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sowie die langfristigen Pflegemaßnahmen verbindlich regelt.</p>	<p>Durch Anpflanzungen sollen Biotope miteinander vernetzt und neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen in der Feldflur geschaffen werden. Ferner wird die landschaftliche Vielfalt durch eine Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen erhöht.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Soweit möglich soll Raum bleiben für 2 bis 3 m breite, zu pflegende Staudensäume. Bei entsprechender Akzeptanz können die Staudensäume zur Vermeidung einer Verschattung von Kulturen auch eine Breite von 5 m aufweisen.</p> <p>Soweit nicht anders festgesetzt, sind folgende Hinweise bindend:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Anlage von Baumreihen soll der Abstand der Bäume in der Reihe max. 30 m betragen. • Als Baumgruppen sollen jeweils 3 bis 5 Exemplare gleicher Art gepflanzt werden. • Gehölzstreifen und Ufergehölze sollen mindestens zweireihig angelegt werden. Ein ausreichender Abstand zu Nutzflächen und Wegen ist einzuhalten. • Flächige Anpflanzungen (Feldholzinseln) sollen mehrschichtig und zum Rand hin gestuft angelegt werden. • Gehölzstreifen mit einer Breite über 5 m sollen mit wechselnder Breite und ggf. mit eingestreuten Bäumen abwechslungsreich gestaltet werden. • Abstände von Gehölzen zu Leitungen aller Art oder anderen unterirdischen Versorgungseinrichtungen sowie Drainagen sind so zu bemessen, dass Wurzeleinwirkungen wie Verdrückung oder Durchwurzelungen ausgeschlossen sind. • Anpflanzungen an Gewässern müssen so angelegt werden, dass die erforderliche Vorflut gewährleistet bleibt. • Baumreihen und Alleen sind soweit möglich im Bereich der Wegeparzelle zu pflanzen. • Raine, Brachestreifen usw. sollen als 2 bis 5 m breite Streifen entlang von Wegen oder Gräben entwickelt und durch abschnittsweise Mahd im Herbst alle 1 bis 3 Jahre gepflegt werden. 	<p>Staudensäume schaffen einen Übergang zu den landwirtschaftlichen Intensivnutzungen und mindern die Auswirkungen der Gehölzpflanzungen auf die landwirtschaftlichen Flächen (z.B. Verschattung).</p> <p>An der Swist wird ein Uferrandstreifen in einer Breite von 10 bis 15 m, an den übrigen Fließgewässern von 5 bis 10 m angestrebt.</p> <p>Bei der Bemessung des Abstandes muss der Habitus des voll entwickelten Gehölzes zugrunde gelegt werden. Nach Möglichkeit soll zur Nutzfläche hin ein Staudensaum vorgelagert werden.</p> <p>Die wechselnde Breite erhöht den Randlinieneffekt und damit die Strukturvielfalt der Pflanzungen.</p> <p>Bei Anpflanzungen ist zu überprüfen, ob die betroffenen Flächen oder die benachbarten Grundstücke drainiert sind. Es gilt die Drainanweisung DIN 1185. Danach sind betroffene Sammler und Sauger ggf. so zu verlegen, dass die erforderlichen Abstände eingehalten werden. Vorhandene Drainausmündungen sind z.B. durch ungeschlitzte Rohre zu ersetzen.</p> <p>Lässt die Breite der Wegeparzelle die Anpflanzung nicht zu, ist die Maßnahme mit dem Eigentümer abzustimmen.</p>

5.7 Liste standortheimischer Gehölze für Anpflanzungen gemäß § 26 LG

Die nachfolgenden Listen standortheimischer Gehölzarten basieren auf den Ökologischen Fachbeiträgen Alfter / Swisttal und Meckenheim / Rheinbach und gelten für Anpflanzungen außerhalb des Waldes. In den Gehölzanpflanzungen können in geringem Umfang auch andere standorttypische sowie kulturhistorisch bedeutsame Gehölzarten wie Mispel, Speierling und Wildapfel eingebracht werden. Im Umfeld von Sonderkulturen ist die Anpflanzung problematische Arten (insbesondere Überträger von Pflanzenkrankheiten) zu vermeiden. Die Abgrenzung der ökologischen Raumeinheiten ist der Anlagenkarte zum Landschaftsplan zu entnehmen.

1 Ville - Hochfläche

Baumarten	Straucharten
1.1 Böden geringer Nährstoffversorgung:	
Buche, Traubeneiche, Hainbuche, Stieleiche, Sandbirke, Espe	Salweide, Schlehe, Hundsrose, Besenginster, Brombeere
1.2 Böden mittlerer Nährstoffversorgung:	
Buche, Traubeneiche, Hainbuche, Stieleiche, Sandbirke, Espe	Salweide, Schlehe, Hundsrose, Besenginster, Brombeere
1.3 Böden hoher bis mittlerer Nährstoffversorgung:	
Buche, Traubeneiche, Hainbuche, Stieleiche, Sandbirke, Espe	Salweide, Schlehe, Hundsrose, Besenginster, Brombeere
1.4 Mittel staunasse Böden mittlerer bis geringer Nährstoffversorgung:	
Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde, Buche, Espe	Salweide, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Schlehe, Wasser-Schneeball
1.5 Mittel staunasse Böden geringer Nährstoffversorgung:	
Stieleiche, Traubeneiche, Buche, Sandbirke, Espe, Vogelbeere	Salweide, Faulbaum
1.6 Stark staunasse Böden geringer bis mittlerer Nährstoffversorgung:	
Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde, Sandbirke, Moorbirke, Vogelbeere, Espe	Salweide, Grauweide, Ohrweide, Faulbaum
1.7 Stark staunasse Böden geringer Nährstoffversorgung:	
Stieleiche, Sandbirke, Moorbirke, Vogelbeere, Espe	Grauweide, Ohrweide, Faulbaum
1.8 Mulden mit sehr stark staunassen Böden geringer bis mittlerer Nährstoffversorgung:	
Moorbirke, Stieleiche	Grauweide, Ohrweide, Faulbaum

2 Ville - Westhang

Baumarten	Straucharten
2.1 Böden hoher Nährstoffversorgung:	
Buche, Traubeneiche, Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde, Esche, Feldahorn	Salweide, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Schlehe, Hartriegel
2.2 Muldentäler mit Böden hoher bis mittlerer Nährstoffversorgung:	
Buche, Traubeneiche, Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde, Esche, Bergahorn, Vogelkirsche, Flatterulme, Feldahorn	Salweide, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Schlehe, Hartriegel, Wasser-Schneeball, Pfaffenhütchen, Schwarzerle, Schmalblattweiden
2.3 Böden geringer bis mittlerer Nährstoffversorgung:	
Buche, Traubeneiche, Stieleiche, Hainbuche, Sandbirke, Espe	Salweide, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Besenginster, Brombeere

3 Ville - Kottenforstterrasse

Baumarten	Straucharten
3.1 Bereiche der Ville-Kottenforstterrasse mit stark staunassen Böden:	
Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde, Espe, Moorbirke	Salweide, Faulbaum, Wasser-Schneeball
3.2 Bereiche der Ville-Kottenforstterrasse mit mäßig staunassen Böden:	
Stieleiche, Buche, Hainbuche, Winterlinde, Espe	Salweide, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Schlehe, Wasser-Schneeball
3.3 Sumpfstandorte auf der Ville-Kottenforstterrasse (potentielle Erlen-Birkensumpfwald-Standorte im Bereich der Kottenforstmaare):	
Schwarzerle, Moorbirke	Grauweide, Ohrweide, Faulbaum
3.4 Bereiche der Ville - Kottenforstterrasse mit schluffigen Lehmböden aus mehr als 6 dm mächtigem Löss:	
Buche, Traubeneiche, Hainbuche, Winterlinde, Stieleiche	Salweide, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Schlehe, Hartriegel
3.5 Bereiche der Ville - Kottenforstterrasse mit schluffigen Lehmböden aus weniger als 6 dm mächtigem Löss:	
Buche, Traubeneiche, Hainbuche, Stieleiche, Sandbirke, Espe, Vogelbeere	Salweide, Hasel, Weißdorn, Schlehe, Hundsrose
3.6 Westhang der Ville - Kottenforstterrasse:	
Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde, Espe, Moorbirke, Buche, Traubeneiche	Faulbaum, Wasser-Schneeball, Sandbirke, Vogelbeere, Salweide, Hasel, Weißdorn, Schlehe, Hundsrose

4 Meckenheim - Adendorfer Höhe

Baumarten	Straucharten
4.1 Bereiche der Meckenheim - Adendorfer Höhe mit mittelgründigen Böden aus schluffigem Lehm (Löss), zum Teil aus kiesigem, lehmigen Sand (Terrassenmaterial):	
Buche, Traubeneiche, Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde, Eberesche, Sandbirke, Espe	Salweide, Hasel, Weißdorn, Hundsrose
4.2 Bereiche der Meckenheim - Adendorfer Höhe mit tiefgründigen Böden aus schluffigem Lehm (Löss):	
Buche, Traubeneiche, Hainbuche, Winterlinde, Stieleiche	Salweide, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Schlehe, Hartriegel
4.3 Bereiche der Meckenheim - Adendorfer Höhe mit staunassen Böden aus schluffigem bis tonigem Lehm (Devonverwitterung):	
Buche, Stieleiche, Traubeneiche, Hainbuche, Espe, Vogelbeere	Salweide, Faulbaum, Hasel

5 Rheinbacher Lössplatte

Baumarten	Straucharten
5.1 Muldentale der Swist und Niederungen der Nebenbäche:	
Stieleiche, Esche, Hainbuche, Feldulme, Flatterulme, Schwarzpappel, Vogelkirsche, Bergahorn, Feldahorn, Buche; am Bach Weidenarten, Schwarzerle	Hasel, Weißdorn, Hartriegel, Wasser-Schneeball, Salweide, Pfaffenhütchen; am Bach Weidenarten
5.2 Bereiche der Rheinbacher Lössplatte mit Grundwasserböden:	
Stieleiche, Esche, Hainbuche, Buche, Vogelkirche, Flatterulme, Feldahorn	Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Hartriegel, Wasser-Schneeball, Pfaffenhütchen
5.3 Bereiche der Rheinbacher Lössplatte mit staunassen Böden:	
Stieleiche, Hainbuche, Buche, Winterlinde, Traubeneiche, Espe	Salweide, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Schlehe, Wasser-Schneeball
5.4 Bereiche der Rheinbacher Lössplatte mit Parabraunerden aus mehr als 6 dm mächtigem Löss:	
Buche, Traubeneiche, Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde, Esche, Feldahorn	Salweide, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Schlehe, Hartriegel, Pfaffenhütchen
5.5 Bereiche der Rheinbacher Lössplatte aus weniger als 6 dm mächtigem Löss:	
Buche, Traubeneiche, Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde, Eberesche, Sandbirke, Espe	Salweide, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Brombeere, Besenginster

6 Eifeltäler

Baumarten	Straucharten
6.1 Bachkerben am Eifel Fuß:	
Schwarzerle, Esche, Stieleiche, Hainbuche, Bergahorn	Schmalblattweiden, Wasser-Schneeball
6.2 Talauen der Sohlenkerbtäler und Muldentäler:	
Stieleiche, Hainbuche, Esche, Bergahorn, Buche, Flatterulme, am Bach und in Bereichen mit höherem Grundwasser Schwarzerle	Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Wasser-Schneeball, Schlehe, Bluthartriegel, Pfaffenhütchen, am Bach Bruchweide, Korbweide, Mandelweide in Bereichen mit höherem Grundwasser Grauweide, Ohrweide, Faulbaum
6.3 Bachsäume der Kerbtäler und Siefen:	
Schwarzerle, Esche, Stieleiche	

7 Eifelfuß

Baumarten	Straucharten
7.1 Bereiche am Eifelfuß mit Grundwasserböden:	
Stieleiche, Esche, Hainbuche, Buche, Vogelkirsche, Flatterulme, Feldahorn	Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Hartriegel, Wasser-Schneeball, Pfaffenhütchen
7.2 Bereiche am Eifelfuß mit staunassen Böden aus Löss:	
Stieleiche, Hainbuche, Buche, Winterlinde, Traubeneiche, Espe	Salweide, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Schlehe, Wasser-Schneeball
7.3 Bereiche am Eifelfuß mit staunassen Böden aus Fließerde:	
Stieleiche, Traubeneiche, Winterlinde, Hainbuche, Buche, Sandbirke, Espe, Vogelbeere	Salweide, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Schlehe, Faulbaum
7.4 Bereiche am Eifelfuß mit frischen Böden aus Löss:	
Buche, Traubeneiche, Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde, Esche, Feldahorn	Salweide, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Schlehe, Hartriegel

8 Eifelabfall

Baumarten	Straucharten
8.1 Bereiche des Eifelabfalls mit staunassen Böden aus Löss, eben bis schwach geneigt (0° bis 6°):	
Stieleiche, Traubeneiche, Winterlinde, Hainbuche, Buche, Sandbirke, Espe, Vogelbeere	Salweide, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Schlehe, Faulbaum
8.2 Bereiche des Eifelabfalls mit staunassen Böden aus Löss, mäßig geneigt (6° bis 14°):	
Stieleiche, Traubeneiche, Winterlinde, Hainbuche, Buche, Sandbirke, Espe, Vogelbeere	Salweide, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Schlehe, Faulbaum
8.3 Bereiche des Eifelabfalls mit staunassen Böden aus Fließerde, eben bis schwach geneigt (0° bis 6°):	
Buche, Traubeneiche, Stieleiche, Hainbuche, Vogelbeere, Sandbirke, Espe	Faulbaum, Salweide, Stechpalme, Hasel
8.4 Bereiche des Eifelabfalls mit staunassen Böden aus Fließerde, mäßig geneigt (6° bis 14°):	
Buche, Traubeneiche, Stieleiche, Hainbuche, Vogelbeere, Sandbirke, Espe	Faulbaum, Salweide, Stechpalme, Hasel
8.5 Bereiche des Eifelabfalls mit frischen bis mäßig trockenen Böden aus Silikatgestein, eben bis schwach geneigt (0° bis 6°):	
Buche, Traubeneiche, Sandbirke, Vogelbeere, Hainbuche	Salweide, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Schlehe, Stechpalme, Faulbaum
8.6 Bereiche des Eifelabfalls mit frischen bis mäßig trockenen Böden aus Silikatgestein, mäßig geneigt (6° bis 14°):	
Buche, Traubeneiche, Sandbirke, Vogelbeere, Hainbuche	Salweide, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Schlehe, Stechpalme, Faulbaum
8.7 Bereiche des Eifelabfalls mit frischen bis mäßig trockenen Böden aus Silikatgestein, stark geneigt (über 14°):	
Buche, Traubeneiche, Sandbirke, Vogelbeere, Hainbuche	Salweide, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Schlehe, Stechpalme, Faulbaum

9 Eifelhöhe

Baumarten	Straucharten
9.1 Bereiche der Eifelhöhe mit staunassen Böden aus Silikatgestein mit älteren Verwitterungsbildungen, eben bis schwach geneigt (0° bis 6°):	
Buche, Traubeneiche, Stieleiche, Hainbuche, Vogelbeere, Sandbirke, Espe	Faulbaum, Salweide, Stechpalme, Hasel
9.2 Bereiche der Eifelhöhe mit staunassen Böden aus Silikatgestein mit älteren Verwitterungsbildungen, mäßig geneigt (6° bis 14°):	
Buche, Traubeneiche, Stieleiche, Hainbuche, Vogelbeere, Sandbirke, Espe	Faulbaum, Salweide, Stechpalme, Hasel
9.3 Bereiche der Eifelhöhe mit frischen bis mäßig trockenen Böden aus Silikatgestein, eben bis schwach geneigt (0° bis 6°):	
Buche, Traubeneiche, Sandbirke, Vogelbeere, Hainbuche	Salweide, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Schlehe, Stechpalme, Faulbaum
9.4 Bereiche der Eifelhöhe mit frischen bis mäßig trockenen Böden aus Silikatgestein, mäßig geneigt (6° bis 14°):	
Buche, Traubeneiche, Stieleiche, Hainbuche, Vogelbeere, Sandbirke, Espe	Faulbaum, Salweide, Stechpalme, Hasel
9.5 Bereiche der Eifelhöhe mit frischen bis mäßig trockenen Böden aus Silikatgestein, stark geneigt (über 14°):	
Buche, Traubeneiche, Stieleiche, Hainbuche, Vogelbeere, Sandbirke, Espe	Faulbaum, Salweide, Stechpalme, Hasel
9.6 Kuppen und Rücken der Eifelhöhe und des Eifelabfalls:	
Buche, Traubeneiche, Sandbirke, Vogelbeere, Espe	Weißdorn, Schlehe, Hundsrose, Salweide

6 AUFHEBUNG BESTEHENDER VORSCHRIFTEN

Mit dem in Kraft treten des Landschaftsplanes treten gemäß § 42a LG die folgenden Verordnungen außer Kraft:

- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis vom 04.07.1986 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 28 für den Regierungsbezirk Köln, ausgegeben in Köln am 14.07.1986) im Gebiet der Städte Meckenheim und Rheinbach sowie der Gemeinde Swisttal;
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet "Tomberg", Stadt Rheinbach, Rhein-Sieg-Kreis, vom 22.02.1985 (Amtsblatt Nr. 11 für den Regierungsbezirk Köln vom 18.03.1985, S. 138);
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kiesgrube Dünstekoven", Gemeinde Swisttal, Rhein-Sieg-Kreis, vom 03.02.1989 (Amtsblatt Nr. 8 für den Regierungsbezirk Köln vom 20.02.1989, S. 43);
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ober der Schwarzmaar", Stadt Meckenheim, Rhein-Sieg-Kreis, vom 29.04.1993 (Amtsblatt Nr. 22 für den Regierungsbezirk Köln vom 01.06.1993, S. 155);
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet "Weesgesweg", Stadt Meckenheim, Rhein-Sieg-Kreis, vom 03.12.1992 (Amtsblatt Nr. 50 für den Regierungsbezirk Köln vom 14.12.1992, S. 398).

7 VERFAHRENSABLAUF

Aufstellungsbeschluss und dessen Bekanntmachung

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat gemäß § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 LG in seinen Sitzungen am 22.01.1990 und am 25.10.1990 die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 4 "Meckenheim – Rheinbach - Swisttal" beschlossen.

Der Beschluss des Kreistages vom 22.01.1990 und vom 25.10.1990 zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes wurde am 17.11.1992 ortsüblich bekannt gemacht.

Siegburg, den 17.11.1992

gez. Möller
Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27a Abs. 1 LG zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes hat in der Zeit vom 14.05.1998 bis 01.10.1998 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 27b LG zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes hat in der Form der öffentlichen Darlegung in der Zeit vom 14.05.1998 bis 27.05.1998 stattgefunden. Die Erörterung gemäß § 27b LG hat am 25., 26. und 27.05.1998 stattgefunden.

Siegburg, den 02.10.1998

gez. Dr. Kiwit
Oberkreisdirektor

Beschluss der öffentlichen Auslegung

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises stimmte am 27.03.2003 dem Entwurf dieses Landschaftsplanes zu und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 27c Abs. 1 LG.

Siegburg, den 12.05.2003

gez. Kühn
Landrat

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes Nr. 4 "Meckenheim - Rheinbach - Swisttal" hat gemäß § 27c Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung am 26.04.2003 in der Zeit vom 12.05.2003 bis 13.06.2003 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Siegburg, den 23.01.2004

gez. Kühn

Landrat

Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am 01.04.2004 die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 27c LG vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft.

Dieser Landschaftsplan Nr. 4 "Meckenheim - Rheinbach - Swisttal" wurde gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit den §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV.NRW.S. 160), vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 01.04.2004 als Satzung beschlossen.

Siegburg, den 07.05.2004

gez. Kühn

Landrat

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan Nr. 4 "Meckenheim - Rheinbach - Swisttal" wurde gemäß § 28 Abs. 1 LG von der Höheren Landschaftsbehörde mit Verfügung vom 16.08.2004 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 17.02.2005 unter Auflagen genehmigt. Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises ist in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2004 diesen Auflagen mit Ausnahme der Auflage Nr. 2 beigetreten (Beitrittsbeschluss). Kein Beitrittsbeschluss erfolgte für die Genehmigungsaufgabe Nr. 2, welche die vollständige Aufnahme des FFH-Gebietes „Laubwald südlich Rheinbach“ in das Naturschutzgebiet 2.1-14 „Rheinbacher Wald“ beinhaltet.

Bezirksregierung Köln

Köln, den 16.08.2004

Im Auftrag

gez. Brandt

Bekanntmachung der Genehmigung

Gemäß § 28 a LG wurde die Genehmigung dieses Landschaftsplanes Nr. 4 "Meckenheim - Rheinbach - Swisttal" sowie Ort und Zeit der Gewährung der Einsichtnahme gemäß § 28a LG in der Zeit vom 27.06.2005 bis 04.07.2005 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan Nr. 4 "Meckenheim - Rheinbach - Swisttal" in Kraft.

Siegburg, den 05.07.2005

gez. Kühn

Landrat

GRUNDLAGEN UND LITERATUR

Bezirksregierung Köln:

Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis, 1986

Entwurf zum Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Region Bonn, Stand Juni 2000

Blab, J.:

Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Bd. 24, 4. erw. u. neubearb. Aufl., Bonn Bad-Godesberg 1993

Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung:

Naturräumlichen Gliederung Deutschlands, Blatt Köln-Aachen und Blatt Cochem

Erfvtverband, Bergheim:

Gewässerauenkonzept Swist - Wasserwirtschaftlicher und Ökologischer Fachbeitrag, Entwurf, März 1998

Gemeinde Swisttal:

Flächennutzungsplan, rechtskräftige Bebauungspläne

Höhere Forstbehörde, Bonn:

Forstlicher Fachbeitrag zum Landschaftsplan Meckenheim – Rheinbach - Swisttal, 1993

Kaule, G.:

Arten- und Biotopschutz. 2. Aufl., Stuttgart. 1991

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen -LÖBF-:

Ökologischer Beitrag zum Landschaftsplan Meckenheim/ Rheinbach, Teil 1, 1986

Ökologischer Beitrag zum Landschaftsplan Meckenheim/ Rheinbach, Teil 2, 1984

Ökologischer Beitrag zum Landschaftsplan Alfter/ Swisttal, Teil 1, 1988

Ökologischer Beitrag zum Landschaftsplan Alfter/ Swisttal, Teil 2, 1985

Erhebungsbögen und Karten zum Biotopkataster der LÖBF, Stand 1996

Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes für den Bereich der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises, 2000

Erhebungsbögen und Karten für die Gebietsmeldungen nach der FFH-Richtlinie, Januar 2001

Landwirtschaftskammer Rheinland, Bonn:

Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Landschaftsplan Meckenheim – Rheinbach - Swisttal, 1993

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen:

LEP NRW Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, 1995

Rhein-Sieg-Kreis, Untere Landschaftsbehörde:

Streuobstwiesenkartierung, 1991

Stadt Meckenheim:

Flächennutzungsplan, rechtskräftige Bebauungspläne

Stadt Rheinbach:

Flächennutzungsplan, rechtskräftige Bebauungspläne

Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville:

Vorläufiger Maßnahmenplan Zweckverbandsgebiet Kottenforst-Ville, 1985

Maßnahmenplan Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville – Handlungsempfehlungen; Beiträge zur Landesentwicklung Nr. 56, 2002